

Polnische Revolu.
tion
1830

Einleitung.

1. Frage: Warum nennen wir dieses Büchlein einen „politischen Katechismus“?

Antwort: „Katechismus“ heißt so viel wie Uebungs- oder Unterrichtsbuch. Wie der Religions-Katechismus regelmäßig von der Erklärung des Wortes „Religion“ oder von der damit innig zusammenhängenden Frage über „das Ziel und Ende des Menschen“ ausgeht, so beginnt unser „politischer“ Katechismus mit der Erklärung des Wortes „Politik“. Der religiöse Katechismus handelt aber nicht blos an seinem Anfange, sondern auch in der Mitte und am Ende, d. h. fortwährend, von der Religion; ebenso soll dieser politische Katechismus die Politik zum hauptsächlichsten Gegenstande haben.

2. Frage: Was verstehen wir unter „Politik“?

Antwort: Das Wort „Politik“ kommt von einem griechischen Worte, das so viel heißt wie „Staat“ oder eigentlich wie „Staatsverwaltung“ oder „Staatsverfassung“. Demnach heißt „Politik“ Alles, was sich auf den Staat bezieht, jede „Angelegenheit des Staates“. Aus diesem Grunde gehören auch die beiden Wörter „Staat“ und „Politik“ innig zusammen.

3. Frage: Spielt die Politik denn wirklich in der Welt eine so große Rolle?

Antwort: Diese Frage ist wohl nicht sehr ernst gemeint, lieber Freund. Du weißt selbst, wie viele Leute in unseren Tagen den Beruf zur Politik in sich zu verspüren glauben. Nur das Gotteshaus allein ist ausgenommen. Hier ist seit fünf Jahren in gewissen Ländern eine Warnungstafel aufgehängt mit der Aufschrift: Bis zu zwei Jahren spazirt in das gewöhnliche „Kühle“ oder auf die etwas anständigere Festung, wer sich von dieser Stelle aus auf eine, gewissen Leuten unangenehme Weise mit Politik beschäftigt. Von den Politikern en gros, den Abgeordneten und Diplomaten, welche die Politik nicht mehr als Nebengeschäft, sondern als eigentliches Gewerbe betreiben will ich erst gar nicht sprechen. Aus dem

eigentlich von Politik schon voll ist, und wir mit unserer Politik in dem Katechismus erst nachgehinkt kommen.

4. Frage: Wie ist es mit der heutigen Politik im Großen und Ganzen bestellt?

Antwort: Wir wollen hier nun nicht von der Politik Russlands oder von der orientalischen Frage sprechen. Wenn uns diese Fragen auch jetzt noch näher auf den Leib gerückt sind, als Mancher vielleicht früher meinte oder träumte, so liegt uns doch eine politische Frage, nämlich die des lieben Vaterlandes, augenblicklich viel näher. An diese halten wir uns jetzt. Wie glatt ging Alles im letzten Kriege 1870 und 1871! Es war eine reine Freude, die deutschen Siege und die deutsche Einheit im Geiste zu betrachten. Um das Maß der Freude voll zu machen, erstand auch wieder der deutsche Kaiser. Da war des Jubels kein Ende. Wie prächtig hätte es nun mit der „Politik“ im deutschen Reiche weiter gehen können! Man hätte nur die alte Ordnung und das alte Geleise, in dem z. B. Preußen groß geworden war, einhalten sollen. Bei der Krönungsfeier zu Königsberg im Jahre 1861 erklärte Se. Majestät der König selbst auf eine feierliche Ansprache des Cardinals Geissel: „Es gereicht Mir zur Genugthuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche im Bereiche Meines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu wissen“. Aber das plötzliche Ende der „kaiserlosen, schrecklichen Zeit“, dieser nie dagewesene Jubel hat in den Köpfen gar vieler Politiker einen gewaltigen Schwindel verursacht. Aus dem Uebermaße des Glückes und Wohlbehagens, dessen Bild in dem unvergesslichen und doch längst vergessenen Milliarden-Segen sich abspiegelt, ist eine solche Verwirrung in den einfachsten politischen Fragen entstanden, daß man allen Grund hat, mit dem alten Blücher zu sagen: „Die Diplomaten und Federfuchs'er verderben, was durch die aufopfernde Hingabe des Volkes errungen ist.“ Vor lauter Politiziren, Diplomatisiren, Gesetze-Fabriciren, Ermittiren, Interniren, Luziren und anderen ähnlichen Dingen, für welche die schöne deutsche Sprache viel zu Schade ist, stehen manchem Juristen, um wie viel mehr uns Laien auf dem Gebiete der Paragraphen die Haare zu Berge. Was augenblicklich überall für Meinungen über die Aufgaben und Rechte des Staates auftauchen, was dem Staate für eine

der That kaum glaublich. Und doch stehen wir erst in den jungen Jahren des deutschen Reiches, wo es kaum angefangen hat zu zähnen. Mit Schrecken muß man da der Zukunft entgegensehen, und selbst dem Kühnsten kann „bangen vor der Götter Neide“ ob der glänzenden siegreichen Vergangenheit. Unter solchen Umständen ist es keine geringe Sache, gegen den Strom der gegenwärtigen politischen Welt zu schwimmen. Vielleicht hat daher mancher Leser auf der Zunge schon die Frage:

5. Frage: Welchen Zweck verfolgt der politische Katechismus?

Antwort: Wir sind gerne bereit, wie es Fürst Bismarck in der Reichstagssitzung vom 9. Febr. 1876 aussprach, „für fremde Meinungen Achtung an den Tag zu legen.“ Höher aber als alle „Meinungen“ müssen uns stehen die heiligsten und tiefsten Überzeugungen unseres Glaubens. Unsere Achtung vor einer andern Meinung darf nie so weit gehen, daß wir die Fahne von „Wahrheit, Freiheit und Recht“ verrathen. Diese Güter der Menschheit, die Gott selbst zu ihrem Urheber haben, auf allen Gebieten des politischen Lebens nach Kräften zu vertheidigen, soll die Aufgabe unseres politischen Katechismus sein. Alle Guten wollen wir um diese Fahne, welche allein der Menschheit zum Glücke und Frieden verhilft, versammeln und so gegen die Ausgeburten der Hölle, die Lüge, die Knechtschaft und das Unrecht einen guten Kampf kämpfen. Als Vorbild in diesem Kampfe schwebt uns der große Görres vor, von dem J. v. Eichendorff schreibt: „Es ist unbegreiflich, welche Gewalt dieser Mann, selbst noch jung über alle Jugend, die irgend geistig mit ihm in Berührung kam, nach allen Richtungen hin ausübte. Und diese geheimnißvolle Gewalt lag lediglich in der Großartigkeit seines Charakters, in der wahrhaft brennenden Liebe zur Wahrheit und einem unverwüstlichen Freiheitsgefühl, womit er die einmal erkannte Wahrheit gegen offene und verkappte Feinde und falsche Freunde rücksichtslos auf Tod und Leben vertheidigte, denn alles Halbe war ihm tödlich verhasst, ja unmöglich, er wollte die ganze Wahrheit!“

Dass Wahrheit, Freiheit und Recht göttlichen Ursprungs sind, beweisen folgende Aussprüche des hl. Geistes in der Bibel: „Wer die Wahrheit vollbringt“, sagt der göttliche Heiland im Gespräch mit Nikodemus, „der kommt an

im Tempel lehrte, sagte er zu denen, die an ihn glaubten: „Erkennen werdet ihr die Wahrheit, und die Wahrheit wird euch frei machen“. (Joh. 8, 32). Die Freiheit ist der Beruf des Erlösten, obschon diese Freiheit nie in Zügellosigkeit ausarten soll. Daher schreibt der hl. Paulus: „Ihr seid zur Freiheit berufen, Brüder: nur daß ihr die Freiheit nicht zum Anlaß für das Fleisch gebrauchet, sondern dienet einander durch Liebe des Geistes. Befreit von der Knechtschaft der Sünde sind wir aber „freigeworden in Hinsicht auf die Gerechtigkeit“. (Röm. 6, 20). Daher ist „Jeder, der Gerechtigkeit übt, aus Gott geboren“. (I. Joh. 2, 29), wie auch der Apostel von Christus schreibt: „Du liebst die Gerechtigkeit und haffest das Unrecht. Darum hat dich, o Gott, dein Gott mit dem Dole der Freude gesalbt, mehr als deine Genossen“. (Hebr. 1, 9).

6. Frage: Aus welchen Quellen schöpft der politische Katechismus?

Antwort: Da unser Katechismus, obschon er für das „Volk“ bestimmt ist, auch gelehrten Herren in die Finger kommen wird, so müssen wir diesen zu Liebe auch etwas über die Quellen sagen, aus denen wir unseren Katechismus geschöpft haben.

Als erste Quelle führen wir die göttliche Offenbarung an, wie sie in der hl. Schrift und Tradition und in der Lehre der katholischen Kirche enthalten ist. Obschon die Politik eine weltliche Wissenschaft ist, so berühren doch manche politische Fragen die Lehre der Offenbarung. Um das Rechte zu treffen, muß man daher auf diese Rücksicht nehmen. Dazu kommt, daß, wie das Vaticanische Concil lehrt, „zwischen Glauben und Vernunft niemals ein wahrer Widerspruch stattfinden kann, da derselbe Gott, welcher die Geheimnisse offenbart und den Glauben eingießt, dem menschlichen Geiste auch das Licht der Vernunft gegeben hat; unmöglich aber kann Gott sich selbst verleugnen, noch kann jemals das Wahre dem Wahren widersprechen.“

Die zweite Quelle für unseren Katechismus ist die gesunde Vernunft. Da, wie wir eben nach dem Vaticanischen Concil gesehen haben, Gott selbst es ist, der uns das Licht der Vernunft gegeben hat, so sind diese Aussprüche der Vernunft auch sicher eine Quelle der Wahrheit. Dabei vergessen wir nicht daß unser Vernunftdenken auch wohl in die

merkt dürfen wir es daher, wenn wir unsere eigene Weisheit an's Tageslicht fördern, nie an der nöthigen Bescheidenheit fehlen lassen. Deshalb wollen wir und unsere Leser nicht bloß in religiösen, sondern auch in politischen Dingen, das Wort der hl. Theresia beherzigen: „Demuth ist Wahrheit“.

Dritten werden wir uns, da ein Mensch ja nicht Alles wissen kann, von Zeit zu Zeit auf die gelehrten Männer der Vergangenheit und Gegenwart berufen, welche gleichfalls für Wahrheit, Freiheit und Recht eingetreten sind. Daß wir diejenigen Männer, welche im Centrum des deutschen Reichstages und preußischen Landtages zu den eifrigsten Vorkämpfern der erhabenen Güter der Menschheit zählen, besonders berücksichtigen werden, bedarf wohl keiner Frage. Unsere Stellung zu diesen Männern steht vorliegendem Büchlein ja auf der Stirne geschrieben. Durch die Berufung auf andere Autoritäten hoffen wir unseren bescheidenen Kräften in den Augen der Leser und in der Sache selbst, die wir verfechten, eine Stütze zu geben.

7. Frage: Wie theilen wir den politischen Katechismus ein?

Antwort: Da wir unter „Politik“ Alles das verstehen, was sich auf den Staat bezieht, so werden wir im ersten Theile vom Staaate handeln. Nachdem wir dann den Staat gebührend berücksichtigt haben, kommen wir im zweiten Theile auf die Staatsbürger zu sprechen, da es ja ohne Bürger keinen Staat geben kann. Den Staatsbürgern werden wir zwei Hauptstücke widmen. Dieser zweite Theil unseres politischen Katechismus wird handeln im ersten Hauptstücke von den Pflichten der Staatsbürger und im zweiten Hauptstücke von ihren Rechten. Daß wir die Pflichten den Rechten voranstellen, soll von vornehmerein darthun, daß wir in unserem Katechismus keine hochverrätherischen Pläne verfolgen. Sodann ist es auch unsere feste Ueberzeugung, daß sich nur der auf die Rechte der Staatsbürger berufen darf, welcher seine Pflichten, so wie sie ihm das Gewissen vorschreibt, gegen den Staat erfüllt. Ebenso heilig wie dem Staatsbürger die Pflichten gegen den Staat sein sollen, ebenso sollen aber auch dem Staaate die Pflichten gegen seine Unterthanen unverletzlich sein. Nur bei diesem harmonischen Einvernehmen befinden sich, wie wir im Einzelnen sehen werden, Staat und Naturthemen mahl.

Erster Theil.

Vom Staate.

I. Abschnitt.

Von dem Wesen und der Bedeutung des Staates.

8. Frage: Wie macht der Staat im täglichen Leben sich uns bemerkbar?

Antwort: Der Staat umgibt uns wie ein Lebenselement, wie die Luft, welche wir atmen und gar nicht entbehren können. Vom ersten bis zum letzten Atemzuge unseres Lebens gehören wir einem Staat an; täglich, ja fast ständig haben wir irgend eine, wenn auch oft ungeahnte Berührung mit ihm. Heute tritt er uns entgegen in der Gestalt eines Steuer- oder Zolleinnehmers, morgen in der eines Gerichtsboten oder auch in der eines Briefträgers oder Telegraphenboten, denn die Post und das Telegraphenwesen besitzt und besorgt er ja auch. Uebermorgen mißt er uns in Streitfällen über Mein und Dein das Recht zu nach seinen geschriebenen Gesetzen, dem Civil- oder Landrecht und nach ausführlichen Vorschriften über die Anwendung dieser Gesetze, der Civilprozeßordnung. Dieselbe Prüfung von Recht und Unrecht nimmt der Staat vor in den verschiedenen Criminalgerichten und ihren Instanzen. Hier handelt es sich um Schuld oder Unschuld. Wenn der Staat allzu fein fühlend in seiner Ehre ist, dann können in dieses Capitel, worüber die Criminalgerichte berathen, auch ganz absonderliche Verbrechen und Vergehen hinein kommen, und kann es auch ehrlichen Menschen passiren, daß sie mit gemeinen Verbrechern auf derselben Anklagebank und in demselben Gefängniß sitzen. Doch von diesen Auswüchsen der Criminalgerichtsbarkeit, die schließlich doch mit dem eigenen Nachtheil des Staates endet, sprechen wir nicht, sondern gehen weiter in der Aufzählung der richterlichen und der andern Functionen des Staates. Und

aufgestellt hat. Da haben wir z. B. Berggerichte, Handelsgerichte, Verwaltungs-, Disciplinar- und selbst Kirchen-Gerichtshöfe.

Den Staat als Polizeigewalt kennt jedes Kind. Als Polizei sorgt der Staat für die öffentliche Sicherheit, für die Sittlichkeit, das Gesundheitswesen, den Verkehr u. s. w. Durch seine Medicinalpolizeierlasse sucht er ansteckende Krankheiten bei Menschen und Thieren zu verhindern, überwacht und regelt er den Handel mit Arzneien und die Ausübung der ärztlichen Kunst. Seine gutgemeinten Verordnungen sind in diesen Zweigen allerdings oft lästig, manchmal auch recht unzweckmäßig und überflüssig, und ihr Nutzen sehr fraglich, aber darum wird doch Niemand den Polizeischutz des Staates für alle Fälle entbehren wollen. Der Schutz, den uns der Staat zu Hause in der Gestalt des nächsten besten Schutzmannes, Gendarmen, Revierlieutenants, Landraths, Amtsvorstechers oder auch Dorfsschulzen leistet, den gewährt er uns auch nach Auß en und im Ausland. Als bewaffnete Macht schützt er uns im Kriege durch sein Heer, während im Frieden seine diplomatischen Vertreter, die Consuln, Agenten, Gesandten, Botschafter sich des hülfesuchenden Landsmannes in fremden Ländern anzunehmen haben.

Der Staat im rothen Rock des Exerciermeisters präsentirt sich uns auf Schritt und Tritt. Augenblicklich ist dies eine seiner wichtigsten Eigenschaften so ziemlich in allen Ländern, in der republikanischen Schweiz nicht weniger wie im monarchischen Preußen. Als Exerciermeister stellt der Staat an seine Bürger nicht geringe Anforderungen; ungefragt hebt er die Diensttauglichen für eine Reihe von Jahren zum Soldatendienste aus und fordert von ihnen unbedingten Gehorsam in Noth und Tod. Eben so wenig sprechen wir von dem altbekannten Recrutirungs- und Ersatzgeschäft des Staates. Erwähnt sei hier noch die Sorge des Staates für seine Invaliden. Daz diese Sorge manchmal ungenügend ist, und daß mancher „brave Soldat“, der für's Vaterland seinen gesunden Körper geopfert hat, auch wohl einmal bittere Noth leidet, wissen die Leser. Jene Gelder, die für invalide Soldaten vom Staate verwendet werden, heißen Invaliden-Fonds. Doch hievon schweigen wir lieber aus guten Gründen und

Wie für die Invaliden, sorgt der Staat auch, indem er das freilich unübertroffene Vorbild der Kirche nachahmt, für andere Hilfsbedürftige. Auf eigene oder fremde Rechnung, lässt er Anstalten bauen für Kranke, Blinde, Taubstumme, Irrsinnige, Waisen und Findlinge. Das wäre der Staat als Gründer und Inhaber von Wohlthätigkeitsanstalten.

Und nun erst der Staat als Schulmeister. Da die Freiheit des Unterrichtes viele Leute zu klug machen könnte, nimmt der Staat den Menschen von Kindesbeinen gleich in seine Schule. Mit sechs Jahren kommt das Kind in die Staatschule, aus der es in vielen Staaten nie mehr, so lange es eine Schule besucht, herauskommt. Aus der Staats-Volksschule kommt es in die Staats-Mittelschule, das Gymnasium oder die Realschule. Nach Beendigung dieser geht der junge Mann an die Staats-Hochschule. Mag er sich an einer nicht-staatlichen Anstalt eine noch so gute Bildung angeeignet und seine Prüfungen mit Glanz bestanden haben, der Staat gewährt ihm bei Verleihung von Aemtern keine Berücksichtigung. Auch viele andere Schulen, welche im Staate bestehen, z. B. für Künstler, Handwerker, Landwirthe, Bergleute, Seeleute u. s. w. stehen unter Aufsicht des Staates und müssen sich an seine Vorschriften für das Unterrichtswesen halten. Auch Privatschulen dürfen, wenn sie überhaupt geduldet werden, von dem durch den Staat vorgeschriebenen Lehrplan nicht abweichen. Dieses Staatschul-Monopol ruht auf dem Bürger mancher Staaten wie ein Alp, zumal dort, wo man die Absicht hegt, Alles, was kirchlich und katholisch heißt, aus der Schule zu verbannen. Der Staat hat an der Schule und der Erziehung seiner Bürger ein bedeutendes Interesse; doch jedenfalls mindestens ebenso viel wie der Staat haben bei der Erziehung der Kinder mitzureden die Eltern und die Kirche.

Wir kommen jetzt an den Staat als Münzwärdein. Als solcher muss er das Geld prägen und seinen Werth bestimmen, und wenn er auch nicht ganz über unseren Beutel zu verfügen hat, so hat er sich doch über Zulassung und Ausschließung des Geldes auszusprechen, welches wir täglich ausgeben. Auch hat der Staat das Maß und Gewicht zu regeln, wonach wir kaufen und verkaufen sollen. Wäre uns nicht auf diesem Wege der Verkehr erleichtert, dann müssten

Vom Markt gehen wir auf die Landstraße. Hier treffen wir den Staat als Wegebesserer, als Straßen- und Brückenbauer, als Post- und Eisenbahn-Halter. Selbst die Straßen, welche ihm nicht gehören und welche er auch nicht zu bauen hat, unterstellt er seiner Aufsicht. Oft genug zeigt sich auch die Lust, die Eisenbahnen ganz in seinen Besitz zu bringen und die Bürger, wenn auch nicht auf Staats-Kosten so doch auf Staats-Rechnung durch die Welt fahren zu lassen. Der Staat ist auch allgemeiner Bauaufseher, genehmigt und verwirft als Baupolizei Baupläne u. s. w.

Meistens ist der Staat auch im Lande der größte Zahlmeister und nach der Kehrseite des Bildes der größte Schuldner und Schuldenmacher. Allerdings hat er als Gutsbesitzer die nöthigen Güter in Feld und Wald, die er mit Hypotheken belasten kann. Er verwaltet jedoch nicht nur seine eigenen Waldungen, sondern schreibt auch den andern Waldbesitzern Forstgesetze vor und wacht über deren Beobachtung. Ferner ist der Staat oft Besitzer von privilegierten Gestüten, auch vielfach Fabrikant und Großindustrieller, Besitzer von Hüttenwerken, Porzellansfabriken, Werkstätten für einen ganzen Kriegsbedarf &c. Er ist manchmal auch Bankier, z. B. die k. preußische Seehandlung, oder, und zwar nicht gerade zum allgemeinen Segen, wenn auch zum Segen Mancher, Bankhalter im Lottospiel, das er vielfach ausschließlich für sich vorbehalten hat. Dann ist er Monopolist und Großhändler, z. B. alleiniger Erzeuger und Verkäufer von Schießpulver; einziger Tabaksfabrikant und Tabakhändler im ganzen Lande, wie z. B. in Österreich, Frankreich, Italien &c., oder auch einziger Salinenbesitzer und Salzverkäufer, von dem die kleinen Händler kaufen müssen, wie ebenfalls in Österreich und bis vor wenigen Jahren noch in den meisten deutschen Staaten, oder auch alleiniger Schnapshändler, beziehungsweise Verleiher von Branntweinschanksrechten, wie es der Staat in Russland bis 1863 war. Er bezog daraus seine größte Einnahme, nämlich damals (1862) 123 Millionen, die er jetzt im Betrag von 141 Millionen Rubel als Getränkesteuer einhebt.

Schließlich sei noch eine Eigenschaft des Staates hier aufgeführt, nicht seine beste, auch nicht eine allgemeine und noch weniger nothwendige, aber doch eine Eigenschaft, in der er vielfach auftritt und sich besonders gut gefällt, am meisten, wenn er am wenigsten Grund und Beruf dazu hat. Er ist nämlich

nur im Vorbeigehen erinnern an die landesbischoflichen Rechte und Machtvolkommenheiten des Landesherrn bei den Protestanten, an die Rechtsquelle und Thätigkeit königlicher Consistorien, Oberkirchenräthe, Cultusministerien &c. Hinweisen möchten wir aber auf England, wo die anglicanische Staatskirche sich selbst Established Church, d. h. vom König und Parlament in Verfassung und Lehre etablierte oder gestiftete nennt, und ebenso von König und Parlament entstiftet (disestablished) werden kann, wie es im Jahre 1871 in Irland mit der anglicanischen Staatskirche geschah und in England auch wieder geschehen kann, wenigstens bereits vielseitig verlangt wird. Ganz in Einklang mit diesen Einrichtungen ist es, wenn in England der Staat als Theologe Glaubensentscheidungen im königlichen geheimen Rathe fällt, unter dem Vorsitz des Lordkanzlers, unter dem Beisitz einiger Lordoberrichter und Prälaten, während Advokaten vor diesem Glaubensgericht für und gegen die strittigen Puncte, Klägerischen und beklagten Parteien sprechen. Doch nicht blos jenseits des Canals, sondern auch diesseits kommt es vor, daß sich der Staat in kirchliche Angelegenheit mischt und den Kirchenausfeher spielt. Indem er die Geistlichen einer besondern Staatsprüfung unterziehen, ihre Anstellung controliren und ihre Abhängigkeit von der vorgesetzten geistlichen Obrigkeit beseitigen will, indem er dann ferner etwaige Secten, welche durch den Mantel des angeblichen Patriotismus ihre eigentliche Gestalt verhüllen, beschützt, hofft er der Nationalkirche die Wege zu ebnen. Eine katholische Nationalkirche ist aber ein Widerspruch; denn katholisch heißt: allgemein. Die Nationen sollen in der Kirche die Wahrheit finden, nicht aber die Kirche in einzelnen Nationen. Deshalb verzichten wir Katholiken auf dieses letzte Amt des Staates am meisten.

Nach diesem allgemeinen Eindruck, den wir von dem Staate bei dem ersten Nachdenken über denselben gewinnen, gehen wir jetzt auf das Einzelne näher ein.

9. Frage: Was bedeutet das Wort „Staat“:

Antwort: Das Wort „Staat“ ist in unserer Sprache noch jung. Die Griechen hatten dafür das Wort politeia, dem die „Politik“ ihren Ursprung verdankt. Wollte man früher die Verbindung von Land und Volk bezeichnen, so gebrauchte man den Ausdruck „Reich“ (regnum, imperium). Ein schönes Wort zur Bezeichnung des innigen Verhältnisses zwischen

wesen" (*respublica*). Es drückte treffend aus, wie das Wohl und Wehe des Landes eine allen Bürgern gemeinsame Sache war. Von einer Centralisirung der Verwaltung war damals noch wenig Rede; das Vielregieren und Schreibereiwesen kannte man noch nicht. Man machte aus dem Staate noch nicht eine Art Gözen, vor dem alle Bürger auf dem Bauche kriechen müssen, und kein Gefühl der Selbstständigkeit und keine eigene Meinung auftauchen darf. Damals waren die Staatsangelegenheiten öffentliche Angelegenheiten (*publicae* heißt öffentlich), für welche der einzelne Bürger nicht minder, wie die Communen und Corporationen das größte Interesse hatten. Man sprach auch nicht ausschließlich von Rechten des Staates, sondern auch von seinen Pflichten. Daher scheute man sich auch nicht, selbst Könige und Kaiser an ihre Pflichten als Leiter des Staates zu erinnern.

Heute ist von dem Namen *respublica* im Deutschen nur noch das Wort Republik übrig geblieben. Bis zum 15. Jahrhunderte verstand man unter (*respublica*) das gesammte unter dem römischen Kaiser stehende Reich der Christenheit. Das Wort *status* dagegen (eigentlich „Stand“, dann „Staat“ französisch *l'état*) bezeichnete die Territorien und Besitzungen der einzelnen Reichsfürsten und Regenten als freier unabhängiger Herren. Seit der sogenannten Reformation wurde die Herrlichkeit des großen deutschen Reiches immer kläglicher und erbärmlicher, bis es 1806 auf lange Zeit ganz zu den Todten ging. Wie mussten die Kaiser selbst bitten und betteln bei den protestantischen Reichsfürsten, wenn es sich um einen Krieg gegen den Erbfeind des Christenthums, die Türken, handelte. Der Unterschied zwischen der kaiserlichen Machtfülle und zwischen den Rechten der Reichsfürsten schwand allmählich mehr und mehr. Und nachdem erst Ludwig XIV. von Frankreich durch sein famoses „*l'état c'est moi*“ („der Staat bin ich“) das böse Beispiel gegeben hatte, die Regierung und Sorge über Alles in seine eigene und einzige Hand zu bringen, wurden auch diesseits des Rheines die Ausdrücke „*respublica*“ und „*Staat*“ bald gleichbedeutend. Letzteres überaus biegsame Wort passte ja auch viel besser, diese „Zustände“ zu bezeichnen, als jenes erstere, wonach der beschränkte Unterthanen-Verstand in öffentlichen Angelegenheiten auch ein Wort mitzureden hatte. In Frankreich trat zwar am Ende des vorigen Jahrhunderts und später noch verschiedene Male

an dem status (l' état) rächte; doch aus einem Extrem verfiel man in's Andere, und der Begriffsverwirrung war und ist heute noch kein Ende. In Deutschland ist im Jahre 1871 das deutsche Reich (imperium) errichtet worden. Der Anfang schien wirklich dafür zu sprechen, daß es eine res publica werden würde, welche das Wohl aller Deutschen befördern werde. Hatten doch alle Deutschen in gemeinsamen Wett-eifer zu den Erfolgen im französischen Kriege mitgewirkt und den 18. Januar 1871 ermöglicht. Doch das Franzenthum mit seinem état ist den deutschen Politikern und politischen Parteien in die Glieder gefahren. „Daher jene Thränen!“

10. Frage: Welche verschiedenen Ansichten gibt es über die Bedeutung des Staates?

Antwort: Mit der Erklärung des Wortes „Staat“ im sachlichen Sinne geht es heute gerade so wie einstens mit unserem Erlöser am Kreuze. Dieser, die ewige göttliche Wahrheit hing zwischen zwei Mörfern. Ähnlich liegt auch die Wahrheit in der Erklärung des Wortes „Staat“ in der Mitte zwischen zwei grundverkehrten Ansichten. Würden diese Ansichten Fleisch annehmen können, so würden auch sie ein paar richtige Galgengesichter an sich tragen. Unser Vergleich hinkt nur insoferne, als bei unsren Staatsschächern weder in dem einen noch andern Falle an eine Bekehrung zu denken ist.

Dem einen Schächer ist der sogenannte „moderne Staat“ ähnlich, jener Staat ohne Gott, jener Staat, den Hegel den präsenten und omnipotenten d. h. den all gegenwärtigen und allmächtigen Gott nennt. Dies ist der Staat, den sich der Liberalismus unserer Tage ausgeklügelt hat. Mit dem zweiten Schächer können wir den sogenannten socialistischen Zukunftsstaat vergleichen. Dieser ist die Träumerei aller jener Leute, welche mit Bebel und Genossen gleichfalls an Gott und seinem eingeborenen Sohn Jesus Christus irre geworden sind und den Notständen der arbeitenden Klasse auf eine verkehrte, dem göttlichen Willen nicht entsprechende Weise Abhilfe schaffen wollen.

Die goldene Mitte zwischen diesen beiden verkehrten Ansichten bildet die christliche Lehre über den Staat. Dieser „christliche Staat“ ist es hauptsächlich, den wir in unserem politischen Katechismus berücksichtigen. Auf ihn stützt sich unsere

11. Frage: Welches sind die falschen Grundsätze des modernen Staates?

Antwort: Der Mensch ist ein geselliges Wesen und lebt in großen Familien oder Gesellschaften beisammen, die man „Staat“ nennt. Von dieser Gesellschaft sich zu trennen, und etwa abgesondert in einem Kloster zu leben ist nach gewissen Grundsätzen der modernen Staaten etwas der menschlichen Natur widerstreitendes. Daher sind Mönche und Nonnen nicht im Lande zu dulden.

Da es die Bestimmung des Menschen ist, in einem Staat zu leben, die Religion aber als ein längst überwundener Standpunkt ausgegeben wird, so soll der Mensch den Staat als das Höchste anerkennen, was es gibt. Den Staat zu lieben und bei jedem dritten Worte den „Patriotismus“ im Munde zu führen, ist zur Seligkeit jedes Staatsbürgers nothwendig. Daneben ist es ihm sonst gestattet, so angenehm als möglich zu leben, über „Pfaffen-Einrichtungen“ weidlich zu schimpfen und sich wegen des jenseitigen Lebens keine grauen Haare wachsen zu lassen. Man lebt ja nur einmal, und das einmalige Leben ist kurz.

Der Staat ist „confessionslos“. Daher ist es ihm ganz gleich, ob seine Untertanen christlich, jüdisch, mohamedanisch oder heidnisch sind. Alle Religionen sind dem Staat gleich gut und gleich schlecht. Nur als Mittel der Staatspolizei hat die Religion vorläufig noch einen Werth. Sie dient dazu, um das gemeine Volk in Schranken zu halten.

Die Gesetze der Sittlichkeit sind dem „modernen Staat“ Dinge von untergeordneter Bedeutung. Der Nutzen geht dem Staat über Alles. Vor ihm muß sich auch jedes Recht beugen nach dem bekannten Satze: „Macht geht vor Recht.“ Wichtig ist auch zur Beurtheilung einer Staatshandlung der Erfolg. Wenn dieser ein glücklicher, so ist auch das Unternehmen des Staates ein gutes und ehrenwerthes.

Dem ausschließlichen Staatsinteresse müssen alle Institutionen der menschlichen Gesellschaft dienen. Die Ehe, dieses heilige Band, ist nach der modernen Idee nichts Anderes, als ein bürgerlicher Vertrag, ein Verhältniß zwischen Mann und Weib ohne höhere Würde, ohne festes, unauflössliches Band, ohne Segen Gottes. Erziehung und Unterricht der aus solchen Ehen stammenden Kinder wird vom Staat ausschließlich

Gesetz zu beobachten, nur eine Pflicht zu erfüllen, nämlich die, welche ihm der Staat auferlegt. Es wäre Hochverrat sich bei etwaigen Gesetzen des Staates auf das Gewissen zu berufen. Das Anathem für solche Staatsfeinde lautet: Wer da behauptet, daß auch noch ein Anderer, nämlich Gott, das Recht habe, Gesetze zu geben und daß man diesen Gesetzen mehr gehorchen müsse, wie den Gesetzen des Staates, der sei verbannt".

12. Frage: Weshalb sind diese Ansichten des modernen Staates verwirlich?

Antwort: Die ausgeführten Lehren des „modernen Staates“ stehen mit den heiligsten Gütern der Menschheit im Widerspruch:

1. Verleihen sie die Wahrheit. Eine Ansicht, welche die Religion als eine gleichgültige Sache, oder als ein Mittel zur Bändigung des niederen Volkes betrachtet, kann bei dem gesunden Menschenverstande niemals auf Anerkennung rechnen. Wer die erhabenste Quelle der Wahrheit — und das ist die in der Religion enthaltene göttliche Offenbarung — zu einem Zweige der Polizei macht, der hat damit auf das höchste Gut des Menschen Verzicht geleistet. Eine solche Herabwürdigung der Religion kann nur zur Folge haben, daß man den Blödsinn überhaupt zu Prinzip erhebt. Bei diesem Prinzip gehören allerdings die tollsten Staatstheorien in das Reich der Möglichkeit.

2. Vernichten die oben gekennzeichneten Lehren des modernen Staates die menschliche Freiheit. Wir müssen mit dem Dichter stets daran festhalten;

„Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei,
Und wär' er in Ketten geboren“.

Der Mensch ist von Natur aus befugt, von seinen Rechten freien Gebrauch zu machen, sofern die Rechte seiner Mitmenschen dadurch nicht geschädigt werden. Diese Freiheit ist ein unveräußerliches Gut jedes Menschen. Der berühmte Lacordaire machte einmal dem Clerus Frankreichs folgenden Vorwurf: „Der Priester hat sich seiner schönsten Krone beraubt, seitdem der Mann Gottes aufgehört hat, der Mann der Freiheit zu sein.“ Was hier dem Priester gesagt ist, das kann auch jedem Menschen, das kann auch dem Staat gesagt werden. Freiheit ist ein Wort, das im Katechismus steht, das zu den Grundrechten des Menschen gehört, welche ihm nicht durch die Erbsünde genommen sind. Doch es ist nicht genug, Freiheit bloß zu sprechen. Die Freiheit soll auch

Liberalismus des „modernen Staates“ handelt nach dem Grundsatz des ersten Napoleon. Dieser sagte einst zu seinen Beamten: „Redet recht viel von Freiheit, dann braucht ihr den Menschen keine zu geben“. Man nimmt den Mund gewaltig voll, wenn es sich darum handelt, auf Freiheit und Liberalismus Lobsieder zu singen. Doch in der Wirklichkeit sind die liberalen Helden des „modernen Staates“ die ärgsten Tyrannen. Himmelweit entfernt sind sie von jener echten Freiheit, die, wie A. Reichensperger sagt, „auf Opferwilligkeit gegründet ist, jedem das Seine lässt und gewährt und stets Recht und Wahrheit als ihre Leitsterne anerkennt“. Ähnlich sagte dieser selbe Abgeordnete am 22. April 1872 im deutschen Reichstage: „Es gibt nun einmal in der Welt zwei verschiedene Sorten von Aufklärung. Ich gönne jedem die seinige, aber erwarte von jedem Anderen, daß er mir auch die meinige gönnt, oder doch jedenfalls nicht mit Gewalt mir die seinige aufdrängen will. Das ist meine Theorie von der Freiheit, wer sie anders versteht, dem sage ich, er ist ein Freund der Unfreiheit, nicht aber der Freiheit.“ — Solche Freunde der Gewalt und Unfreiheit sind die Vertheidiger des modernen Staates. Gewalt gegen das Gewissen, Gewalt gegen die religiöse Überzeugung, Gewalt gegen die Person, Gewalt gegen die Familie. Das sind die Opfer, welche die Freunde des „modernen Staates“ diesem ihrem Moloch tagtäglich darbringen. Daher ist in den Augen eines jeden die Freiheit wahrhaft liebenden Mannes, diese Ansicht vom Staat durchaus verwerflich. Merken wir uns folgenden schönen Ausspruch von St. Columban:

„Wo kein Feind, da kein Kampf;
Wo kein Kampf, da kein Sieg;
Wo keine Freiheit, da keine Würde.“

3. Untergraben die Irrlehren des modernen Staates alles Recht und alle Gerechtigkeit. Die menschliche Vernunft muß sich gegen den ungeheuerlichen und furchtbaren Satz sträuben, daß „Macht geht vor Recht.“ Kein Mensch und kein Staat hat die Macht, das Recht erst zu schaffen. Gott im Himmel ist es der das Recht macht, oder vielmehr es ist gemacht von Ewigkeit an und für sich und für uns Menschen, seitdem es Gott gefallen hat, Menschen zu erschaffen und ihnen seine Gebote zu geben. Das müssen die Gesetzgeber beachten: den Willen Gottes als das höchste Recht und das höchste Gesetz anzuerkennen. Ihre

zweckmäßig anzupassen. Wenn die Verehrer des modernen Staates das Evangelium Jesu Christi verwerfen und dafür ein neues Evangelium in den Majoritäten der gesetzgebenden Kammer eines Staates entdecken, so mögen sie sich jener Worte erinnern, in denen Schiller die Blindheit, Rohheit und Unvernunft der sich „massenhaft betätigenden Menschheit“ recht absichtlich an den Pranger stellt.

— — — — — die Mehrheit?
 Was ist die Mehrheit? Mehrheit ist der Unsin; Verstand ist stets bei Wenigen nur gewesen.
 Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen.
 Der Staat muß untergehn', früh oder spät,
 Wo Mehrheit siegt und Unverstand entscheidet."

Wie kommen die Majoritäten, wie kommt die Gesetzgebung vielfach zu Stande! Maufang gibt uns darauf eine treffende Antwort: „Man würfelt durch das Manöver der Wahlen hundert oder zwei- und dreihundert Männer zusammen von allen Farben. So viel ich aus der Farbenlehre weiß, gibt es, wenn man alle Farben zusammenröhrt, nur ein schmutziges Grau. Etwas von dieser unschönen Mischfarbe haben die Versammlungen an sich, welche die Gesetze machen . . . Man stimmt ab nach der Majorität, und es ist oftmals der reine Zufall, der entscheidet. Ob der Eine im Augenblicke im Nebenzimmer eine Cigarre raucht oder in der Restauration ein Beefsteak genießt, davon hängt es nicht selten ab, ob die Majorität nach Rechts oder nach Links fällt.“ Um ein Beispiel anzuführen, erinnern wir an das Voos des verschärften Kanzelparagraphen im deutschen Reichstage. Heute wird er mit vier Stimmen Majorität verworfen, und nach vierzehn Tagen wird er mit elf Stimmen Majorität angenommen. Das ist nun die „Majorität des Gesetzes“, auf die der moderne Staat, wie auf ein Evangelium schwört, und vor der jede Menschenwürde verstummen muß.

Mag der „moderne Staat“ die Worte Recht, Sitte, Freiheit, Menschenwürde, noch so sehr im Munde führen, nirgends werden diese höchsten Güter des Menschen weniger geachtet wie gerade bei ihm. Nirgends tritt der Gegensatz zwischen Schein und Sein eckelhafter hervor, als gerade in dieser Theorie. Stöckl hat Recht, wenn er sie die verkörperte Henchelei und Lüge nennt. Leider pflegt diese Schreckgestalt des modernen Staatsgötzenthums auf dem einen erkannt zu werden, wenn sie nicht

sondern schließlich mit der phrygischen Mütze der Jakobiner oder Communarden auf der Bühne der Geschichte erscheint. (P. Reichensperger). Im Namen der Religion, der Sitte und des Rechts, im Namen der Menschenwürde, im Namen der Freiheit muß dieses System in der Wissenschaft auf's Entschiedenste bekämpft werden. Auch für unsren politischen Katechismus ist dies von Anfang bis zu Ende die Lösung; denn „eine gute Politik“, sagen wir mit P. Reichensperger „ist nur die, welche von der Achtung der Menschen- und Christenwürde ihren Ausgang nimmt.“

13. Frage: Welche Seelenverwandtschaft besteht zwischen dem modernen Staatsliberalismus und dem Socialismus?

Antwort: Welcher unserer Leser hätte noch nicht die Mähre von der Allianz der schwarzen und rothen Internationale vernommen? Diente sie ja eine Zeit lang als Haupt-Beweis für die Staatsgefährlichkeit der Ultramontanen. Obwohl die Commune in Paris an der Kirche und ihren besten und treuesten Dienern die furchtbarsten Gräuelthaten begangen hatte, hat mancher gruselige Staatsfreund Hinterpommerns und der Mark sich im Geiste schon den Anzug einer gewaltigen Armee unter Anführung der Generale Carl Marx aus London und Pater Beck aus Rom mit den schrecklichsten Farben ausgemalt. Unser Katechismus wird nun schwerlich im Stande sein, die schwarze Internationale, welche sich katholische Kirche nennt, in den Augen ihrer Feinde weiß zu waschen. Wohl aber wird er seinen katholischen Freunden, die zu dieser über die ganze Welt ausgebreteten, weil „katholischen“, Internationale gehören, beweisen, daß ganz andere Leute wie wir Katholiken die Stammväter und Verbündeten der Socialisten sind.

Unendlich viel näher wie die Katholiken steht den Socialisten die gelbe Internationale d. h. das Geldprozenthum, dessen einziger Gott der Mammon ist. Und selbst die blaue Internationale d. h. die Diplomatie hat sich in früheren Zeiten schon der Social-Demokraten für ihre Zwecke bedient. Es steht ziemlich fest, daß Graf Beust den bösen Geist der österreichischen Arbeiterbewegung, Oberwinder, als Werkzeug benutzte, um das Ministerium Hohenwart zu stürzen. Mag dieses Beispiel im Kreise der Diplomaten auch vereinzelt dastehen, so wird der den „modernen Staatsgötzen“ verehrende Liberalismus um so weniger im Stande sein, die Vaterschaft des Socialismus,

Der Socialismus muß nothwendig überall da erblühen, wo das Recht von der Moral getrennt wird und die „Macht“ als einziges und höchstes Recht proclamirt wird. Diese durch den „Volkswillen“ als Gesetz geheiligte Macht ist ja an keine Form gebunden. Sie kann durch einen kaiserlichen Ucas die heiligsten Rechte eines Volkes, wie der Polen vernichten oder sie kann in der Form des souveränen Volkswillens die widersprechende Partei auf dem Blutgerüste zum Schweigen bringen oder in der Form eines constitutionellen Parlamentsbeschlusses die Aufhebung der religiösen Genossenschaften, die Confiscation der geistlichen Güter, die Profanation der Kindererziehung, der Ehe, u. s. w. durchsetzen.

Auf welche Weise der „Volkswille“ der Socialisten größtentheils von denselben Voraussetzungen ausgeht und zu denselben Resultaten kommt, wie der „moderne Staat“, wird die folgende Frage lehren.

14. Frage: Welches sind die Lehren des socialistischen Zukunftsstaates?

Antwort: Der Socialismus spricht zunächst dem Staate gerade so, wie die Anhänger des „modernen Staates“ eine Art Omnipotenz zu. Diese Staats-Allmacht bildet die heuchlerische Maske, hinter welcher sich der Socialismus verbirgt, um das Eigenthum der Bürger zu bevormunden. An diesem Puncte freilich scheiden sich die Wege der Internationale und des modernen Liberalismus. Eine größere Consequenz ist jedenfalls auf Seite der rothen Internationale, wenn sie mit dem Studentencongresz zu Lüttich die letzte Folgerung zieht: „Wir bekennen uns offen zum Materialismus; wir sind Revolutionäre, Socialisten, Atheisten. Nachdem wir die Autorität Gottes abgeschüttelt, wollen wir auch von keiner menschlichen Autorität etwas hören. Mit Gewalt muß man die Menschen zum Fortschritt bringen, sei's auch in Strömen von Blut. Darum empor die rothe Fahne, es leben die Helden von 93!“

Neben der Staats-Allmacht verfechten demnach die Socialisten ebenso wie die modernen Staats-Theoretiker die Religionslosigkeit. Als in einem Arbeiter-Bildungsvereine zu Wien ein Communallehrer einen Vortrag über Indien hielt und dabei auch den indischen Glauben an Seelenwanderung und die Vereinigung in Gott Brahma erörterte, da rief ein

ben nur an die Natur, und wollen alles, was zu genießen ist, auf Erden genießen.“

Auch in der Anwendung von Gewaltmaßregeln tritt die Verwandtschaft zwischen den Socialisten und dem „modernen“ Staate zu Tage. Während sich dieser freilich noch begnügt mit Interniren und Expatriären, schrecken jene auch nicht zurück vor Blut und Petroleum. So konnte man schon im Jahre 1872 bei einem Ausfluge von 12.000 Arbeitern in Wien den Ruf vernehmen: „Hoch die Commune! Hoch die blutgetränte Fahne! Charakteristisch ist auch und eine treffliche Beleuchtung des Bündnisses zwischen den „Roten“ und „Schwarzen“ der Ruf: „Tod der Geistlichkeit!“ Diesen hört man in Belgien, wie in Ungarn und anderswo nicht minder vernehmlich, wie den andern: „Schlagt die Herren todt! „1848 ist unser Wahlspruch! Tod den Juden!“ Zur Auseinandersetzung der Situation fügen wir auch ein Stück Barrakaden-Poesie aus der Communefeier zu Bern vom 18. März 1876 bei:

Es tönt ein Ruf von Land zu Land,
Ihr Armen reichtet euch die Hand!
Und ruft ein Halt der Tyrannie,
Und bricht das Slavenjoch entzwei!
Es wirbelt dumpf das Aufgebot
Es flattert hoch die Fahne roth!
Arbeiter, lebend oder kämpfend den Tod!
Wir haben lang genug geharrt,
Man hat uns lang genug genarrt,
Jetzt greifen wir zu unserm Recht,
Jetzt stellen wir uns zum Gefecht u. s. w.

Im Einzelnen lehren die Socialisten Folgendes: 1. Im Staate ist eine große Ungleichheit des Eigenthums entstanden. So ist z. B. in England und Wales der 10. Theil (3,852.000 Morgen) des ganzen Landes (circa 35 Millionen Morgen) im Besitze von hundert Familien. 703.289 Grundbesitzer haben weniger als einen Morgen und 269.547 Grundbesitzer haben einen Morgen und darüber. Diese Ungleichheit des Eigenthums ist wie die Socialisten sagen, dadurch entstanden, daß die besitzende Classe ausschließliche Inhaberin der Macht gewesen ist, und die arbeitende Classe ausgebettet hat, um das Eigenthum zu festigen und zu vergrößern. Da die besitzende Classe für den Arbeiterstand nichts thun will, so muß der Staat eingreifen, und die Eigenthumsverhältnisse anderweitig regulieren. Durch diesen letzten Punct unter-

ter um die Zukunft der Gesellschaft. Ihr Hauptvertreter ist der stets verneinende Proudhon. Der ihm zugeschriebene Satz: „Eigenthum ist Diebstahl!“ röhrt allerdings nicht von ihm, sondern von einem andern Socialisten her.

2. Im Namen des Staates leugnet der Socialismus dem einzelnen Individuum jedes Recht der Persönlichkeit und des Eigenthums weg. Ganz wie im Alterthum ist der Mensch im Bürger untergegangen. Der Staat allein hat Berechtigung, das Individuum hat für sich keine Geltung, sondern ist nur als ein in den Staat eingefügtes Wesen. Daher war auch die Slaverei von den höchsten Denkern, wie Aristoteles, als ein nothwendiges, rechtliches Institut erklärt. Diese Consequenz passt den heutigen Socialisten zwar nicht, aber sie hofften ihr zu entgehen, da sie wegen ihrer Majorität die Staatsregierung beanspruchen. Aber derartige Consequenzen treten nothwendig ein, wenn das Recht aus dem Fundamente des Staates beseitigt wird. Von diesen Grundsätzen des Socialismus hinsichtlich des Rechtes unterscheidet sich um keines Haars Breite, wenn der Staat das Vermögen der „toden Hand“ sich aneignet, wenn er Kirchen, Klöster und geistliche Güter annexirt, säcularisiert, oder in seine „Verwaltung nimmt,“ wie es uns die Geschichte fast aller Länder lehrt. Selbst in einem „Grundriss des Staatsrechtes für Studirende“ (Dr. Walcker) findet man den Satz, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, die Klöster, diese Brutstätten der Faulheit und des staatsfeindlichen Fanatismus rasch aufzuheben.“

3. Die Mittel, welche der Staat auf Grund seiner Vollgewalt zum Besten der Socialisten anwenden soll, werden von diesen verschieden angegeben. Anfangs beschränkten sie sich auf die Vertheilung der durch den Tod des Eigenthümers herrenlos gewordenen Güter. Doch wie der Appetit mit dem Essen kommt, sprachen sie bald dem Staat ein absolutes Vertheilungsrecht zu. Als erste Forderung stellte man sodann an den Staat, daß er Nationalwerke errichten und im Interesse der Arbeiter als Producent auftreten müsse. Alle Privatproduction müsse auf diesem Wege brach gelegt werden, da mit der Geldmacht des Staates ohnehin keine andere Privat-Person oder Gesellschaft erfolgreich concurreniren könne.

4. Ist so der Staat „alleiniger Eigenthümer“ geworden und jedem Staatsbürger das „Recht auf Arbeit“ und damit zugleich das Recht auf die Staatsregierung gewahrt,

Die Socialisten sehen zwar ein, daß die völlige Umgestaltung der alten Verhältnisse nicht ohne Gewalt vor sich gehen könne. Doch vor dieser Gewalt schrecken sie nicht, wie wir oben gesehen, zurück. Mit um so rosigeren Farben schmücken sie sich die Zukunft aus, sobald ihre Ansichten einmal allgemein durchgeführt sein würden. Sie stellen als Gegenstand dieser Glückshoffnungen Staatsutopien auf, die wohl im Stande sind, jugendliche Gemüther im Kreise der Arbeiter zu bezaubern und mit ihrem Flittergolde ihnen die verloren gegangene Religion zeitweise zu ersetzen.

Der Gedanke, die Welt verbessern zu wollen und die Gesellschaft zu reformiren, hat noch immer eine eigenthümliche Macht gehabt. Diese Idee hat die meisten politischen Fanatiker geschaffen und deshalb haben auch die socialen Revolutionäre stets am Grauenhaftesten gewüstet und den bittersten Haß gesäet zwischen den Gegnern. Und diese Idee der socialen Reformation hat von jeher ihre Träger zu den größten Anstrengungen, zu den härtesten Entbehrungen ermunthigt und erhoben. Die Opferwilligkeit der meisten sogenannten „Führer“ der socialen Arbeiterbewegung ist oft eine erstaunliche; kümmerlich genährt, gekleidet und nur der Verbreitung ihrer Ideen lebend, sind sie ununterbrochen thätig im Dienste ihrer Sache. Die Lehre, welcher diese Führer anhangen, ist für sie ein Evangelium und sie selbst die begeisterten Apostel desselben. Es gibt viele Leute, welche die „Führer“ der Socialisten und der anderen Arbeiter-Parteien für lächerliche Leute, für Betrüger halten. Allerdings sind schon Fälle genug dagewesen, wo die Agitatoren die sauer ersparten Groschen der armen Arbeiter schwelgerisch verprassen und dabei sich über die Dummheit ihrer Anhänger lustig machen. Daneben gibt es aber auch Viele und sehr Viele, welche mit tiefer, wahrer Überzeugung an ihrer Lehre hängen. Nur das Eine, allerdings die Hauptache, ist zu beklagen, daß diese Überzeugung auf Irrlehren der schrecklichsten Art beruht, und sodann, daß diese Leute am Ruder der Social-Demokraten meistens Männer ohne wissenschaftliche und praktische Bildung sind, die aber vielleicht gerade deshalb Eitelkeit genug besitzen, um sich zu Agitatoren aufzuwerfen um die Leidenschaften gegen den Besitz aufzuhüllen.

15. Frage: Warum sind die Lehren des Socialismus zu verwirfen?

Antwort: Der Socialismus ist so voll von Widersprüchen und Ungereimtheiten, daß eine Durchführung der-

1. Der Anordnung Gottes. Der Socialismus geht von der grundfalschen Voraussetzung aus, daß die Armut nur ein zufälliges, gesellschaftliches Nebel sei. Die Ungleichheit des Vermögens und der andern Glücksgüter ist aber von Gott beabsichtigt. Es geht dies hervor aus dem Gleichniß von den Talenten, indem der eine Knecht fünf, der andere zwei und der dritte gar nur ein Talent erhielt (Math. 25, 14 ff.). Rang und Maß der Berufsgnaden wie der irdischen Güter hängt vollständig von dem freien Rathschluß Gottes ab. Diesem Rathschluß handelt zuwider, wer auf einem gewaltsamen Wege diese Ungleichheit auszugleichen sucht. Geschieht es in friedlicher Weise, wie in dem gemeinsamen Leben der Ordenspersonen und bei den ersten Christen, welche freiwillig Alles verkauften und den Erlös zu den Füßen der Apostel legten (Apgsch. 4, 35), so ist dies etwas Anderes. Den ersten Christen konnte aber auch Alles gemeinsam sein, weil sie in jeder Beziehung und vor Allem in Glauben und Leben „Ein Herz und Eine Seele“ waren. Ist es möglich, den Communismus allgemein durchzuführen, dann kann es nur unter wahren und vollkommenen Christen sein, welche alles Irdische mit dem Apostel „für Roth erachten, damit sie Christus gewinnen“ (Philip. 3, 8). Auf christlichem Boden hat sich ein ähnlicher Communismus auch entwickelt, in den berühmten Reduktionen (Kirchspielen) der Jesuiten in Paraguay, welche im Jahre 1766 leider ein Opfer des allbekannten Jesuitenhasses wurden. Auf nichtchristlichem Boden, wo die Selbstsucht in Verbindung mit der Augenlust den Menschen beherrscht, ist der Socialismus geradezu eine fixe Idee.

2. Widerstreitet der Socialismus der sittlichen und geistigen Natur des Menschen. Dasjenige, was nur Mittel zum Zwecke des Menschen sein soll, wird im Socialismus selbst Zweck. Der materielle Besitz wird zum höchsten Gute des Menschen gestempelt; die sittlichen und geistigen Bedürfnisse des Menschen werden gar nicht beachtet. Und doch trägt gerade in seiner geistigen Natur der Mensch die Ebenbildlichkeit Gottes in sich. Wie erschlaffend und tödlich müßte es auf den Geist des Menschen wirken, wenn seiner geistigen Tätigkeit in schablonenmäßiger Gleichheit aller irdischen Verhältnisse die drückendsten Fesseln angelegt wären. Wo würde überhaupt noch Lust zur Arbeit herrschen, wenn Feder den

einführen müßte, hätte wiederum die Ungleichheit der Stände zur Folge, indem die Arbeitervögte die Arbeiter kaum als ihresgleichen betrachten würden. Umgekehrt würde der Neid der Untergebenen nicht lange den Zustand der Unterwürfigkeit ertragen und ein Krieg Aller gegen Alle würde bald die nothwendige Folge sein.

3. Löst der Socialismus alle Bände des gesellschaftlichen Lebens auf. Werden die Güter in gleicher Weise vertheilt, so werden sich die einzelnen Familien abschließen. Da sie ihrer Mitmenschen nicht mehr bedürfen, sondern nur mit dem Staate als solchem zu thun haben, so wird das Gemeinwesen, welches den einen Menschen mit dem andern verbindet, zerstört werden. Die so abgesonderten Familien werden sich entweder Mühe geben, von dem, was ihnen der gemeinsame Saatsdepot bietet, möglichst viel zu erübrigen. So tritt sofort wieder die Ungleichheit des Eigenthums ein. Oder sie sind gezwungen, das Erübrigte an den Staat zurück zu liefern. Diese Gleichheit des Communismus wäre aber die ärgste Ungleichheit, die Ausbeutung des Starken und Fleißigen durch den Schwachen und Faulen. Diese Tyrannie des Staates gegen die fleißigen Bürger würde sich auch sehr bitter rächen. Der arbeitsame Mann würde in dem Bewußtsein, daß die Frucht seines Schweißes so vielen Nichtsthuern, ohne irgend welches Verdienst in den Schoß fällt, in seinem Innern vom bittersten Hasse gegen die Mitmenschen und den tyrannischen Staat erfüllt werden. Er würde auf Rache sinnen oder er würde auch selbst die Hände in den Schoß legen und auf die Staatshilfe sein ausschließliches Vertrauen setzen. Was bei diesem theilweisen oder allgemeinen Strike das „Ende vom Liede“ für den Staat sein müßte, ist leicht abzusehen. Alle socialistischen Staatsutopien müssen wie Seifenblasen zerrinnen, wenn nicht vielleicht dieselbe Gewalt, welche vermittelst „Blut und Eisen“ den socialistischen Zukunftsstaat zusammengeflickt hat, auch den Sprengstoff bildet, der ihn auseinander treibt. Wo die Gerechtigkeit fehlt, da wird, wie der hl. Augustinus sagt, der Staat zur Räuberhöhle. Das würde auch das Roos des socialistischen Zukunftsstaates sein, der die Religion, die Quelle aller Gerechtigkeit, beseitigt hat, und trotz aller scheinbaren Gleichmacherei die größte Willkür einführt. Um nur das Eine zu erwähnen, könnte man schon allein darauf gespannt sein, wie

„behäbigen“ Leben nothwendig habe, würde eine derartige Summe von Klagen, Zwiespalt und Misgünst herbeiführen, daß es zur Ausführung der anderen Einrichtungen in dem „Zukunftsstaate“ erst gar nicht kommen würde. Auch hier würde es heißen: „Wie gewonnen, so zerronnen!“

Noscher hat Recht, wenn er sagt: „Nur bei Thieren und Engeln kann die Gütergemeinschaft bestehen; jeder würde möglichst wenig arbeiten, möglichst viel genießen wollen; eine allgemeine Barbarei wäre das Ende.“

16. Frage: Wo ist die Frage wegen der Ungleichheit des Eigenthums allein richtig gelöst?

Antwort: „Das radicale Heilmittel gegen die Revolution und den Socialismus ist kein anderes als der Katholicismus, weil der Katholicismus die einzige Lehre ist, welche deren unbedingter Widerspruch ist. Was ist der Katholicismus? Weisheit und Demuth. Was ist der Socialismus? Hochmuth und Barbarei. Der Socialismus ist, wie Nabuchodonosor, König und Thier zumal.“ Diesen Worten Donoso Cortes', eines der geistvollsten spanischen Politiker, können wir vollkommen bestimmen. Würden wir auch mit Rücksicht auf alle jene Socialisten, „die nicht wissen was sie thun“, etwas mildere Worte wählen, die Sache des Socialismus selbst kann nicht scharf genug verurtheilt werden. Alle Fragen, die der Socialismus erst lösen will, sind vom Christenthum längst beantwortet:

1. Das Christenthum ist die einzige wahre Internationalität, nur in dieser waltet Frieden und Leben, außer dieser gibt es nur Krieg, Tod, Mitraillenzen, und das internationale Petroleum. (Graf Scherer - Boccard). Weil die von Christus gestiftete Kirche katholisch ist, deshalb soll allen Menschen das Evangelium verkündigt werden (Math. 28, 19). Gott will, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen (I. Tim. 2, 4). Mag die Welt an dem Arbeiter in der einfachen Bluse gleichgültig und kalt vorübergehen, in den Augen Gottes und der Kirche hat dieses unter dürtigster Kleide schlagende Herz einen höheren Werth, wie jenes unter einer mit Orden besetzten Brust, die inwendig voll „Leichendunst“ und „Modergeruch“ ist.

2. Im Christenthum ist die Armut geheiligt und zu einem Ehrenstande geworden. Bei den Heiden war arm sein

aus rechtlos und kaum zum Menschengeschlechte gehörig sein. Aber nachdem das göttliche Kind arm auf dem Stroh in der Krippe gelegen, nachdem eine arme Jungfrau zur Mutter und ein armer Zimmermann zum Pflegevater dieses göttlichen Kindes auserkoren, und nachdem arme Fischer zu Lehrer der ganzen Welt bestimmt waren, da ist die Armut geadelt und geheiligt worden. „Das Alterthum hatte“, wie Hettlinger sagt: „einen Cultus der Heroen und des Glückes, die moderne Welt fordert einen Cultus des Genius; die Kirche aber hat den Cultus der Armut.“ Die Aufgabe der Kirche ist es, im Leben der Christen zur Wahrheit zu machen das Wort des Welterösers: „Was ihr dem geringsten meiner Brüder gethan, das habt ihr mir gethan“ (Math 25, 40). Deshalb sind die religiösen Orden, welche die Armut nicht blos sindern, sondern mit dem h. Franz von Assisi dieselbe zur „Braut“ ihres Lebens ausgewählen und sie dadurch mit Ehren umkleiden, von der Kirche stets als Ideal christlichen Lebens und christlicher Vollkommenheit betrachtet.

3. Die Grausamkeit der Sclaverei, welche sich ebenso wie die Kinderaussetzung bei allen heidnischen Völkern findet, ist durch das Christenthum beseitigt. Wo die Sclaverei nicht mit einem Schlage abgeschafft werden konnte, da hat die Kirche das Loos der Sclaven durch das „neue Gebot“ der Liebe bedeutend erleichtert. Seit der h. Paulus seine paar Zeilen in dem Briefe an den Philemon niedergeschrieben hatte, war die Sclaverei schon der Idee nach abgeschafft. Woran sich die modernen Staaten heute noch abmühen, das hat der apostolische und christliche Geist gleich in dem ersten Jahrzehnt des Christenthums in den Herzen durchgeführt. Philemon der Herr und Onesimus, der Slave, sollten sich als Brüder in Christo betrachten und gegenseitig behandeln.

4. Auch die Arbeit und selbst die niedrigste Handarbeit wurde im Christenthum geadelt. Im Heidenthum finden wir die größte Scheu und Verachtung der Arbeit. Selbst ein Aristoteles sagt: „Die Handarbeiter verdienen nicht den Namen Bürger, sie haben keinen Adel der Gesinnung, es ist kein Unterschied zwischen ihnen und den Slaven.“ Auch die Arbeiten der Kunst, obschon man die Kunstwerke selbst bewunderte, galten eines freien Mannes unwürdig. Unsere deutschen Vorfahren standen den anderen Heiden in dem Hasse

deines Angesichtes sollst du dein Brod essen" (I. Mof. 3 19) wieder zur vollen Würdigung. Wiederum erinnerte man sich an das Wort des frommen Job: „Der Mensch wird zur Arbeit geboren, wie der Vogel zum Fluge“ (Job 5, 7). Arbeit ist keine Schande mehr, nachdem sie zum Buß- und Tugendmittel geworden durch das Beispiel des Sohnes Gottes — in der Hütte zu Nazareth. Die ersten Verkünder der christlichen Lehre, welche selbst durch die Arbeit ihrer Hände ihren Unterhalt erwarben, haben den Müßiggang ein- für allemal verurtheilt.

5. Endlich hat das Christenthum in den unzähligen Werken der Nächstenliebe gezeigt, wie allein die sociale Frage zu lösen ist. Daher nennt Hettlinger mit Recht die „Geschichte der Barmherzigkeit eine Geschichte der katholischen Kirche.“ Von Anfang an nahm die Kirche die Armen, Witwen und Waisen unter ihre besondere Obhut. Schon in der ersten Zeit ihres Bestandes verfügte sie, daß alle Gaben, die ihr gebracht wurden, den Armen gehörten. Die Pflicht, Arme zu unterstützen, wurde ohne Unterlaß den Gläubigen eingeschärft, und in den Diaconen ein besonderes Amt für die Armenpflege geschaffen. Neben dem Altare des Herrn wurden Spitäler erbaut und die Freunde und Brüder Christi um Denjenigen versammelt, der zuerst gerufen: „Selig sind die Armen!“ Die Kirchenschätze selbst wurden nicht geschont, wenn es galt, dem Nächsten zu helfen. So verkaufte Acacius, Bischof von Amida, (422) die heiligen Gefäße, um 7000 Perse aus der römischen Gefangenschaft zu befreien. Um die Armen vor der Uebermacht des Capitals zu schützen und dem Pauperismus zu steuern, gab die Kirche strenge Gesetze gegen den Wucher. Jenes „kalte Wort Mein und Dein“ (h. Chrysostomus) suchte die Kirche zu mildern, indem sie durch Liebe einte, was das Recht trennte. So erhoben sich Krankenhäuser, Waisenhäuser, Finselhäuser, Hospizien für Fremdlinge, Alles Anstalten, die dem Heidenthum unbekannt waren. Die christliche Liebe läßt den Reichen herabsteigen zum Armen und erhebt den Armen zum Reichen. Hinweisen müssen wir hier auf das segensreiche Wirken der geistlichen Orden, auf deren Lebenspfad Armut, Keuschheit und Gehorsam die Perlen sind. Wer kennt nicht die barmherzigen Schwestern? Und von den anderen Orden gilt dasselbe. Unbeachtet gehen sie durch die Welt

der Grabeserde schlummert; und doch, wer ist größer: der, welcher Schlachten geschlagen, Völker geknechtet, Throne zertrümmert, oder sie — die am Sterbelager ihr Leben zum Opfer brachte?

Die Aufgabe des Christen ist das Streben nach Heiligkeit. Niemand wird aber unter die Zahl der Heiligen versezt, der sich nicht in heroischem Maße durch das Beispiel der Nächstenliebe ausgezeichnet hat. Unzählige Beispiele könnten wir hier anführen. Zwei mögen genügen. Der h. Vincenz von Paul, Stifter der barmherzigen Schwestern, soll das eine Beispiel sein († 1660). Sohn eines armen Bauern, der zum Beginne der Studien seines Sohnes seine zwei Ochsen verkaufen musste, und später ein einfacher Priester, hat der h. Vincenz in seinem Leben über 20 Millionen Mark Almosen, das er selbst erbettelte, durch seine Hände den Armen zugehen lassen. Ganze Provinzen, insbesondere Lothringen, hat er vom Hungertode befreit, 1200 Slaven wurden losgekauft, für die er selbst 1.200.000 Francs Lösegeld bezahlte; um einen Galeerensträfling zu retten, legte er sich selbst die Ketten und die Kleidung des unschuldigen Gefangenen an; zur Zeit einer Hungersnoth ließ er täglich für 15.000 Arme Suppe vertheilen. Vollständig unberechenbar ist der Segen der Anstalten, welche er im Interesse der Nächstenliebe stiftete.

Nicht minder groß war die Nächstenliebe des h. Karl Borromäus († 1584). In einer Hungersnoth speiste er oft 3000 Arme an einem Tage; als seine Mittel erschöpft waren, bettelte er selbst Almosen, um die Noth zu lindern. Zur Zeit der Pest, wo der Statthalter und die Beamten aus Furcht vor Ansteckung aus Mailand geflohen waren, verließ der h. Cardinal und Erzbischof die Pestkranken nicht. Furchtlos ging er von Haus zu Haus, suchte die Kranken auf, pflegte sie mit eigener Hand und spendete ihnen die h. Sacramente. Die anderen Geistlichen wurden durch sein Beispiel ermuntert, und über hundert starben von ihnen in der Erfüllung ihres Berufes. Alles, was der Erzbischof an Geld, Betten, Teppichen und anderen Vorräthen besaß, gab er hin zur Verpflegung der armen Kranken. Eines Abends, als er von dem frommen Werke heimkehrte, fand er in seinem Palaste selbst kein Brod mehr, alles Geld hatte er schon vorher geopfert. Gleichwohl verzagte er nicht, sondern litt freudig selbst Noth, um das Elend der Anderen zu lindern. So

Doch nicht blos in der Vergangenheit war es so; auch in der Gegenwart ist die katholische Kirche sich der Pflichten gegen die Armen und Verlassenen bewusst. Auch heute noch verlassen Hunderte von Missionären Vater und Mutter, Heimat und Vaterland, ziehen durch den Ocean, sezen ihr Leben den giftigen Pfeilen des Feindes und dem mörderischen Klima aus, besteigen den Scheiterhaufen und hauchen in den Flammen ihr Leben aus. Jene zwei katholischen Priester, die auf den fernen Sandwichinseln als die einzigen Gesunden unter fast tausend Aussätzigen leben, und diesen von der furchtbarsten Krankheit Gequälten mit dem Apostel „Alles“ werden, Arzt der Seele und Arzt des Leibes, haben ein ganz anderes Verständniß für die sociale Frage, als alle jene modernen Volksbegläcker, welche die Worte „Volk“ und „Volkswohl“ jeden Augenblick im Munde führen. Solch' Opfermut entquillt nicht der todten Materie. Nur der christliche Glaube allein ist im Stande, alle Wunden und Schmerzen der Menschen zu heilen und die menschliche Gesellschaft aus den socialen Gefahren zu retten.

17. Frage: Welche Mittel schlägt der Liberalismus zur Löfung der socialen Frage vor?

Antwort: Die Wichtigkeit der socialen Frage in der Gegenwart erheischt auch in unserem politischen Katechismus eine gründliche Behandlung. Es ist dies um so mehr nothwendig, weil so viele Staats-Doctoren das sociale Uebel auf falsche Weise zu heilen versucht haben. Einige von diesen verkehrten oder doch mangelhaften Heilmitteln, wie sie der Liberalismus gegen die Social-Demokraten angewendet hat, führen wir hier an:

1. Soll eine grözere Volks-, „Bildung“ helfen. Wohl verlangen auch wir für die Kinder armer Arbeiter eine sorgfältige, wohlgeordnete Erziehung und den bestmöglichen Schulunterricht. Auch gegen Fortbildungsschulen der jungen Arbeiter und Handwerker haben wir nichts einzuwenden. Wir wissen, wie sehr dieselben Bedürfniß sind und wie segensreich sie zum Beispiel in den katholischen Gesellen- und Lehrlings-Vereinen wirken. Sollen diese Fortbildungsschulen aber wirklich das Wohl der arbeitenden Classe befördern, dann muß die Kirche, die erste und Hauptzieherin des Menschen, dabei mitwirken, und zu diesem Zwecke muß sie aller staatspolizeilichen Fesseln entsledigt werden und wiederum ihren

Bolkes gewinnen. Der Zweck des Volksunterrichtes muß auch nicht, wie es heute meistens der Fall ist, eine unverdauliche Bielwisserei sein. Multum, non multa (Vieles, nicht vielerlei) sei die Lösung. Wenn die „Bildung“ der Arbeiter aber nur darauf ausgeht, mit den „ererbten religiösen Vorurtheilen“ aufzuräumen und besonders die „clericalen Erinnerungen“ aus der Kindheit und dem Elternhause unter dem Volke zu entfernen, dann ist diese „Bildung“ der größte Verderb. Und bei vielen Arbeiter-Bildungsvereinen ist es ausgemachte Sache, daß sie nur der liberalen Confessions- und Sittenlosigkeit Anhang und Boden gewinnen und für etwaige Wahlen das blinde „Stimmvieh“ (man verzeihe uns dieses „gesflügelte Wort“) liefern sollen. Diese Vereine stellen dann auch das Contingent zu jenen Versammlungen, welche ähnlich dem „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein“ zu Berlin sogar die „Weibergemeinschaft“ als Ideal proclamirten. Die Leser wissen, was von dem „Verein für Verbreitung von Volksbildung“, der hochpatriotisch auch wohl „deutscher Verein“ genannt wird, im Großen und Ganzen zu halten sei. Bischof von Ketteler, der sicher ein großer Arbeiterfreund ist, behält Recht, wenn er schreibt: „Die Arbeiter-Bildungsvereine werden (die Sorge für Handwerksschulen ausgenommen) die Vergnügungssucht und den Dünkel vermehren, dem Arbeiterstande seine christlichen Grundsätze aus dem Herzen reißen und statt dessen den trostlosen Ab erglauben hineinpflanzen, sie werden dadurch die Gottlosigkeit und Sittenlosigkeit befördern und zugleich alle jene Leidenschaften in dem Herzen des Menschen wachrufen, die ihm seine Armut unerträglich machen und ihm jeden Trost bei den Mühen der Arbeit entziehen.“

2. Hofft man Abhilfe in der sozialen Noth von einer gesetzlichen Armenpflege. Der reiche Prässer der Gegenwart, noch viel unharmherziger, als der des Evangeliums, will den Lazarus nicht einmal mehr an der Thürre seines Palastes dulden. Er will sich durch eine regelmäßige Armensteuer abfinden, weil das persönlich gespendete Almosen nur zur Sorglosigkeit ermuntere. Was man hier aber der christlichen Liebe vorwirft, das trifft gerade die gesetzliche Armenpflege. Diese begünstigt die Gleichgültigkeit, nimmt dem Armen das Chrgefühl, treibt zum Müßiggang. Die Armensteuer wird ein Gehalt für den Faulen, eine Prämie für sittliche Niederholung.

völkerung. Die christliche Liebe wird dagegen nur in den seltensten Fällen den Müßiggang begünstigen, wenn sie nur den Grundsatz des h. Ambrosius befolgt, wonach man „den unverschämten Bettlern nicht geben soll, was nur der wahren Armut gehört.“

3. Setzt der Liberalismus sein Vertrauen auf die unbedingte Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Früher war durch eine Zunft- oder Gewerbeverfassung das Gewerbe organisirt. Dadurch wurde die Zahl der Meister beschränkt und durch die zum Meistergrade erforderlichen Bedingungen, namentlich durch die Anfertigung eines Meisterstückes als Probearbeit, für die Tüchtigkeit der Meister Sorge getragen. Dem gegenüber rechnet die Gewerbefreiheit, welche in der Gegenwart vorherrschend geworden ist, darauf, daß sich die zweckmäßige Zahl der Handwerker und die Güte der Arbeit von selbst finden werde, nachdem Handwerker und Publicum durch Schaden klug geworden seien. Da die Zunftcassen und die gegenseitige Unterstützung der Handwerker fortfällt, weist man die erkrankten Handwerker und die Familien der Verstorbenen an die Gemeindekasse und die Privatwohlthätigkeit. Zum Segen der Handwerker ist die allgemeine Gewerbefreiheit nicht ausgeschlagen. Es herrscht unter ihnen, wie Walter sagt, eine stete ängstliche Spannung, der Gewinn für die Meister ist durchschnittlich unbedeutend, Viele werden am Rande der Armut und am Leihhause festgehalten, die Gemeindewohlthätigkeit wird immer mehr in Anspruch genommen, und das städtische Proletariat, welches bei einbrechender Noth und Stockung des Verkehrs den Staat, die Gemeinden und die Privatleute mit den furchtbarsten Gefahren bedroht, ist täglich im Wachsen begriffen. Bischof von Ketteler schreibt Folgendes: „Unbedingte und allgemeine Gewerbefreiheit muß mit mathematischer Nothwendigkeit, mit derselben Consequenz, mit der zweimal zwei vier macht, die allgemeinste Concurrenz unter den Arbeitern hervorrufen; die höchste Stufe der allgemeinen Concurrenz muß aber mit derselben Nothwendigkeit den Arbeiterlohn auf die unterste Stufe herabdrücken“.

4. Hat man den Arbeitern vorgeschlagen die Gründung von Productiv-Associationen, d. h. von Genossenschaften, in welchen sie Arbeiter und Geschäftstheilhaber miteinander sind. Wo ein christlicher Geist solche Associationen

der P. Theodosius auf diesem Wege in der Schweiz schöne Resultate erzielt. Doch eine allgemeine Abhilfe gegen den Socialismus ist hievon nicht zu erwarten. Eine solche Gewerbe- und Arbeitsverbindung wird nur immer eine bloße Nothwehr gegen das Capital bilden und an vielen Orten ganz unmöglich sein. Da es an Betriebscapital den Arbeitern fehlt und eine Speculation mit etwaigen Geldvorräthen auch nicht gut möglich ist wegen der dürftigen Lage der Arbeiter, wird der Wettstreit mit dem Großcapital in den meisten Fällen zu Ungunsten der Arbeiter ausschlagen. Das Großcapital kann sich auch mit dem geringsten Verdienste begnügen, sein Hauptgewinn erwächst ihm aus der Börse; außerdem beherrscht es vollständig den Markt und hilft die Preise machen. Die Productiv-Associationen der Arbeiter werden also immer im Nachtheile sein und sich zu einem Spiel um Sein und Nicht-sein gestalten. Außerdem können sie geradezu demoralisirend wirken, indem sie falschen Hoffnungen Raum geben, die Augenlust und die Sehnsucht nach Reichthum nähren und durch gefährliche Speculation den Arbeiter ganz zu Grunde richten.

5. Ein ganz verkehrtes Mittel, um die Noth der Arbeiter zu beseitigen, sind die Arbeitseinstellungen (sogenannten Strikes). Der Krieg, den man auf diesem Wege dem Capital erklärt, führt nie zum Ziel, abgesehen davon, daß er auf Gewalt beruht, und Gewaltmaßregeln fittlich und rechtlich stets zu verwerfen sind. Sodann ist es der eigene Schade des Arbeiters, wenn er längere Zeit feiert. Der Verlust wird nie nachgeholt, und das Capital hält wenn auch mit verbissenen Zähnen, jedenfalls länger aus, wie der Arbeiter und seine arme Familie. Weder in England, wo die Strikes seit einem Menschenalter schon zur chronischen Krankheit geworden sind, noch auf dem Festlande, wo sie in den letzten Jahren wiederholt versucht wurden, ist die Arbeiterwelt durch die Strikes in eine glücklichere und zufriedenere Lage gekommen.

18. Frage: Welche Mittel sind zur Lösung der sozialen Frage vom wirthschaftlichen und vom christlichen Standpunkte aus zu empfehlen?

Antwort: Neben der Kirche müssen drei Factoren Hand an's Werk legen, um die Frage „Brot oder Tod“ zu bewältigen. Sie müssen folgende

1. Die Arbeiter selbst müssen sich wieder in's Gedächtniß rufen den weisen Spruch: „Bete und arbeite“ bei dessen Befolgung unzählige Menschen wahres Glück und wahren Frieden gefunden haben. Das Gebet und das religiöse Leben muß als eine dem Menschen nothwendige Arbeit betrachtet werden, und die Arbeit muß dadurch, daß man sie in Geduld, zur Ehre und nach dem Willen Gottes verrichtet, zum Gebete werden. Die klaffendste Wunde unserer Zeit ist die Charakterlosigkeit. Vor dem Mammon beugt man sich, die Talente vergöttert man, die Charaktere aber — diese tritt man in den Staub. Den Charakter auszubilden ist die Pflicht jedes Standes. Auch der Arbeiter muß sein Tagewerk damit stets beginnen. Er muß die moralische Zucht an sich vollbringen; er muß ablegen die Rohheit, Verwilderung, Ausschweifung und Sinnlichkeit, er muß an sich herausbilden die wahre Charakterfestigkeit, die Ehrenhaftigkeit in Gesinnung und That; er muß den christlichen Fanatismus in sich und unter den Seinen erhalten, wecken, wiederbeleben. Mit Gebet und Arbeit sollen Mäßigkeit und Sparsamkeit Hand in Hand gehen. Und da die Kräfte des Einzelnen für Fälle der Noth nicht ausreichen, so soll er sich mit Anderen in christlich-socialen Vereinen verbinden. Diese Vereine sollen sowohl das materielle, wie das geistig-religiöse Wohl der Arbeiter befördern. Vereine ersterer Art sind die Spar- und Darlehenscassen, Consum-Vereine, Cassen für Unterstützung, Versorgung des Alters, für die Kranken, für die Lebensversicherung, ferner Genossenschaften für Erbauung gesunder Arbeiter- und Handwerker-Wohnungen, Logis- und Kosthäuser für die Arbeiter, womöglich unter Leitung geistlicher Orden u. s. w. Das geistig-religiöse Wohl bezwecken z. B. Vereine zum sittlichen Schutz und zur geistigen Fortbildung der Arbeiterkinder, sowohl der Knaben und Jünglinge, als auch der so vielen sittlichen Gefahren ausgesetzten Mädchen und Jungfrauen, Vereine zur Unterstützung und Verbreitung der christlich-socialen Literatur und Presse. Das Gift irreligiöser Lectüre hat in den Arbeiterkreisen schon unsägliches Unheil angerichtet.

2. Die besitzende Classe soll die unter Nummer

Alst sprechen: „Wir wollen mit den Arbeitern Hand in Hand gehen, um sie religiös, sittlich und materiell zu heben.“ Insbesondere soll der katholische Adel es bedauern mit dem genannten Herrn, daß es noch Männer gibt, welche mit dem „ultramontanen Treiben“ der Arbeiter nichts gemein haben wollen. Die mit Glücksgütern Gesegneten sollen sich erinnern an das schöne Beispiel des Ordens der Johanniter, dem über dreihundert Jahre lang der Hospitalsdienst nicht minder ehrenvoll war als der Waffendienst. Treffend sagt der Dichter:

„Aber ein schönerer Schmuck umgibt euch, die Schürze des Wärters,
Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Söhne des edelsten Stammes,
Dient an der Kranken Bett, dem Leidenden Labung bereitet
Und die niedrige Pflicht christlicher Milde vollbringt.“

Als der alte Socialist P r o u d h o n dem Tode nahe war, warnte er seine ungläubigen Gefinnungsgenossen, dem Volke doch nicht eher den Glauben an eine so gewaltige sittliche Macht, wie sie die katholische Kirche unzweifelhaft sei, zu rauben, bis sie eine andere sittliche Macht entdeckt hätten, welche die sittliche Macht der Kirche ersetzen könne. Wenn den Ungläubigen diese Warnung gilt, dann haben die Gläubigen der besitzenden Classe um so mehr Grund, die Religion noch als etwas Anderes und Höheres zu betrachten, wie als ein Mittel, durch welches die Menge im Zaume zu halten ist.

— Außer der Unterstützung der angeführten christlich-socialen Bestrebungen sollen die Besitzenden dem Arbeiter oder Handwerker auch einen gebührenden Lohn gewähren. Die Lohnfrage ist die Lebensfrage der Arbeit. Ohne Noth soll man auch Niemanden auf Bezahlung für die Arbeit warten lassen oder ihn gar wegen eines kleinen Verfehls gleich entlassen. Schrecklich aber ist es mit der Nächstenliebe jene Leute bestellt, die häufig genug das Wort „Humanität“ im Munde führen, dem Arbeiter aber kündigen, weil er seine katholischen Feiertage hält oder weil er bei Wahlen nach seiner katholischen Überzeugung stimmt. Die Rache hiefür wird schon einmal der Unglaube übernehmen. — Auch ein angemessener Credit soll dem Arbeiter von den Besitzenden eröffnet werden. Hat der Arbeiter auch keinen Ader und kein Haus oder Capital, so kann er doch ebenso wie jeder Andere in der Tiefe der Brust und im Leben jene Festigkeit des Charakters, jene Ehrenhaftigkeit und Gewissen-

und volle Bürgschaft und Sicherheit gewährt. — Da jeder Arbeiter nicht blos „seines“, d. h. eines gerechten Lohnes werth ist, sondern auch an der Arbeit Freude haben soll, so ist es nicht genug zu empfehlen, daß die Arbeitgeber einen Theil des Unternehmerrgewinnes den Arbeitern zukommen lassen. Dadurch nützen die Arbeitgeber nicht bloß den Arbeitern, sondern auch sich selbst. Rossbach hat Recht, wenn er die Association im christlichen Geiste, den Credit und den Anteil des Arbeiters am Unternehmergewinn die „Grindpfeiler der gesellschaftlichen Ordnung“ nennt.

3. Der Staat hat mit das Hauptinteresse daran, daß die sociale Frage in gedeihlicher Weise gelöst werde. Deshalb ist seine Aufgabe auf diesem Gebiete groß und umfassend. Zuerst muß auch er den christlichen Sinn unter den Arbeitern nach Kräften dadurch fördern, daß er der Kirche und ihrer seelsorglichen Thätigkeit auf allen Gebieten freies Feld lässt. Weder religiöse Vereine noch Versammlungen, weder Missionen noch Wallfahrten, weder Welt- noch Ordenspriester dürfen einer besondern staatlichen oder polizeilichen Controle unterstellt werden. Es könnte sonst den Anschein haben, als ob der Staat kein Freund des Christenthums oder religiöser Uebungen und Personen sei. Das muß ihn aber in den Augen der Arbeiter herabsetzen, was er jedenfalls nicht wünscht. Auch Anstalten und Vereine, welche das materielle oder religiös-geistige Wohl der Arbeiter befördern, müssen sich der Unterstützung des Staates nach Kräften erfreuen. Wichtiger wie dies ist jedoch, daß der Staat seine gesetzgebende Thätigkeit dazu verwende, um ein Arbeiterrrecht zu schaffen, welches den Bedürfnissen der Arbeiter nicht minder, wie denen der Arbeitgeber entspricht. Während Handel, Gewerbe und Grundbesitz in den meisten Staaten ihr eigenes Recht haben, fehlt ein Recht der Arbeiter meistens gänzlich. Und doch machen diese 90 Prozent der Bevölkerung aus. Dieser rechtlose Zustand muß nothgedrungen sowohl für die Moralität wie für das materielle Wohl der Arbeiter schlimme Folgen nach sich ziehen. Bei diesem Arbeiterrecht ist besonders auf die Errichtung von Schiedgerichten oder Eingangsstämmern hinzuwirken, welche aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sind. Durch ehrlichen, gütlichen Vergleich lässt sich um Vieles mehr zum Heile der Gesellschaft erreichen, wie durch das Pochen auf Geld und Gewalt oder durch vollständige Abschließung der beiden Stände. Auch andere Mittel

werden dem Staate noch naempfohlen zum Besten der arbeitenden Classe, so z. B. Vereinfachung des Staatshaushaltes, Beschränkung des stehenden Heeres, Verwendung größerer Mittel für die eigentlichen (nicht die sogenannten) Culturzwecke und die öffentliche Wohlthätigkeit, Herabsetzung der Proceßkosten, Steuerung der Wirthschaft mancher Advoekaten, Verbot der Prostitutionshäuser, Spielhöllen, wilden Chen, Sabbathschändung u. s. w. Doch auf das Einzelne wollen wie hier nicht eingehen, mehrere dieser Puncte werden uns noch später begegnen.

Noch sollte ich hier von der Aufgabe der Kirche bei Lösung der socialen Frage sprechen. Doch an die Diener der Kirche ist dieses Buch in erster Linie nicht gerichtet. Und der Seelsorger, welcher es liest, wird folgende Dinge selbst wissen,

1. daß es nicht die Aufgabe des Priesters ist zu herrschen: sondern zu dienen (Deo servire regnare est). „Wer der Größte unter Euch ist, der soll Euer Diener sein“ (Math. 23, 11).

2. daß der h. Ambrosius Folgendes schreibt: „Als Laurentius gefragt wurde, wo die versprochenen Schätze seien, zeigte er auf die Armen und sprach: Das sind die Schätze der Kirche. Und wahrhaft das sind Schätze, in denen Christus ist, in denen der Glaube ist. Welch' bessere Schätze hat Christus, als Jene, in denen er ist, wie er sagte? Denn so steht geschrieben: Was ihr einem aus diesen gethan, das habt ihr mir gethan. Welch' bessere Schätze hat Christus, als Jene, in denen er geschenzt zu werden sieht?“

3. daß wir in der 23. Sitzung des Tridentinischen Concils lesen: „Durch göttliches Gebot ist Allen, welchen die Seelsorge anvertraut ist, geboten, für die Armen und andere unglückliche Personen väterlich Sorge zu tragen.“

19. Frage: Was verstehen wir unter einem christlichen Staate?

Antwort: Der Staat im Allgemeinen ist ein gesellschaftlicher Verband der Menschen, welcher bestimmt ist, die Ordnung in der Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Der Mensch und der Staat sind daher nicht von einander zu trennen. „Man kann,“ wie Dahlmann sagt, „mehr Volk als Staat sein, aber man kann nicht ohne Volk Staat sein“. Geht man darauf zurück, daß alle Ordnung hier auf Erden in der Idee Gottes von Ewigkeit her begründet ist, so kann man mit Aristoteles auch sagen: „Dem System der Natur nach

müssen die Staaten früher gedacht werden, als die Menschen selbst.“ Der Staat gehört, wie wir das im folgenden Abschnitte ausführlicher besprechen werden, wesentlich zu den Absichten, die der Schöpfer mit dem Menschen und der Menschheit hat; er ist ein wesentliches Stück des Weltplanes, eine göttliche Ordnung.

Da nun aber „durch das Wort (Jesus Christus) Alles gemacht ist, was gemacht ist, und ohne dasselbe nichts gemacht ist“ (Joh. 1, 3), so kann der Staat als göttliche Ordnung auch als ein Werk Jesu Christi bezeichnet werden. Insoferne sprechen wir auch von einem christlichen Staat. Christus ist der Vermittler zwischen Gott und den Menschen sowohl im Alten, wie auch im Neuen Bunde. Was für uns Christen der Glaube an den bereits erschienenen Erlöser ist, dasselbe bedeutete im Alten Testamente die Hoffnung auf den zukünftigen Messias. So sind alle Anstalten, welche unser zeitliches und ewiges Heil befördern sollen, von Gott durch Jesus Christus in's Dasein gerufen. Ähnlich wie die Kirche ein unmittelbares Werk Jesu Christi ist, sind daher auch die seit der Erschaffung der Welt nach dem Willen oder mit Zulassung Gottes bestehenden Staaten als christliche Staaten zu bezeichnen. Diejenigen Staaten freilich, welche auf Christus, den Sohn Gottes nur ihre Rechte nicht aber ihre Pflichten zurückführen, oder denen Christus, der Gekreuzigte, ähnlich wie den Juden ein Alegorisch und wie den Heiden eine Thorheit ist, oder die endlich selbst von einem lebendigen Gotte, dem Herrn des Himmels und de: Erde, Nichts wissen wollen: Alle diese Staaten dürfen den Namen „christlich“ nicht mehr führen. Ebenso wenig aber selbst der entartete und von seinen Eltern verstoßene Sohn seine natürliche Abstammung je verläugnen kann, ebenso wenig ist auch der dem Willen Gottes entfremdete Staat von dem Gehorsam gegen Gottes ewiges Gesetz entbunden. Dieses über Zeit und Raum erhabene Gesetz fordert den „atheistischen Staat“ nicht minder wie den „confessionslosen“, den „modernen“ ebenso wie den im Schoze der Zukunft verborgenen „socialistischen“ vor seinen Richterstuhl.

Im Lichte dieses göttlichen Gesetzes, das unserer menschlichen Vernunft seit den Tagen der Schöpfung als theueres Erbgut innwohnt, und im alten Bunde durch die Patriarchen und Propheten und im Neuen durch den Sohn Gottes selbst

Bedeutung des Staates, seinen Ursprung und Zweck, seine Rechte und Pflichten und endlich auch seine Bestandtheile näher beleuchten, dann wird es sich zeigen, welches die Grundbedingungen für die Blüthe und Kraft eines Staates allezeit gewesen sind und auch heute noch sind. Nur jene Staaten sind wahrhaft glücklich gewesen, in denen das öffentliche Leben vom Glauben getragen war, und die Religion in dem Staatswesen ihre feste Stütze fand. Die Zeiten der Glaubenskraft sind auch die Zeiten des Heldenhumus. Im entgegengesetzten Falle ist es dann mit dem Wohle der Staaten abwärts gehangen, wenn die materiellen Interessen Alles zu überwuchern begannen, wenn der Zweifel, die religiöse Gleichgiltigkeit, die Irreligiösität, die Unstättlichkeit um sich griffen, und das Christenthum und seine Grundsätze nicht mehr die Grundlagen des Staates bildeten.

III. Abschnitt.

Vom Ursprunge des Staates.

20. Frage: Wer hat den Staat gegründet?

Antwort: Für den Christen lautet die Antwort auf diese Frage höchst einfach. Der Christ weiß und glaubt, daß der Mensch aus der Schöpferhand Gottes im Anfange der Welt hervorgegangen ist. Ebenso weiß er auch, daß der Staat eine von Gott für die Menschen beschlossene Einrichtung ist, gerade so wie die Familie und die Kirche. So einfach diese Antwort für den Christen lautet, so verschieden klingt sie bei vielen Politikern. Und es kann nicht anders sein, da die Ansichten über den Ursprung des Menschen, der doch im Staate die Hauptfache ist, so himmelweit verschieden sind. Professor Carl Vogt, der merkwürdiger Weise auch unter civilisirten Völkern noch leichtgläubige Verehrer und Anbeter seiner materialistischen Ansichten findet, hält den Menschen für einen etwas verfeinerten und modernisierten Affen. Dieser Affen-Professor muß daher über die Gründung des Staates anders denken, als der Christ, welcher den Menschen mit Recht für ein Ebenbild Gottes hält. Jenem Genfer Professor und seinem Meister Darwin nebstd dessen Anhängern diesseits des Canals muß der Staat ein gewaltiges Affenhaus sein.

erblicken, wollen wir hier nicht rechten. Für uns wenigstens hat dieser Affenstaat nichts Erbauliches und Verlockendes, schon um des penetranten Geruches willen, der uns z. B. aus dem Affenhaus im Berliner zoologischen Garten regelmäßig nach wenigen Minuten an die frische Luft jagte.

Da wir von Berlin und vom Ursprunge des Staates und Menschen sprechen, so können wir auch hinweisen auf den Blödsinn in höchster Potenz, und die bodenloseste und himmelschreiende Gotteslästerung, welche ein Berliner Kind (sein Name ist Hartman) in einer sogenannten „Philosophie des Unbewußten“ zu Tage gefördert hat. Wir würden dies hier nicht erwähnen, wenn die liberale Presse diese Schmähschrift gegen das Christenthum nicht als ein „neues Evangelium“, als eine der „werthvollsten Leistungen der modernen deutschen Philosophie“, „befeelt mit dem Hauche der Genialität“, würdig „dem Verfasser eine Statue zu verdienen“ bezeichnet hätte. Was diese pantheistische und gotteslästerliche „Musterphilosophie“, die auch schon Mörder herangebildet hat, für eine Auffassung vom Ursprunge des Menschen und somit auch des Staates haben muß, läßt sich denken. Ist doch der Mensch nach diesem System, das „philosophisch-gebildete“ Deutsche anbetend und jauchzend wie ein goldenes Kalb umtanzen, das unglücklichste Wesen auf Erden, viel unglücklicher wie das stumpfe Schwein, das sich behaglich im Kothe wälzt“. Die Leute, welche diese nach den Träubern lüsterne Philosophie des verlorenen Sohnes bewundern, sind es, welche die „Staats-Allmacht“ und den „unbedingten Gehorsam gegen die Staatsgesetze als ein Naturgesetz fordern, welche in der Politik die „öffentliche Meinung“ machen und häufig genug noch vom Staate, der all sein Recht doch nur Gott allein verdankt, trotz ihrer Gotteslästerungen unterstützt und bezahlt werden.

Nicht viel besser, wie die genannten Kategorien denkt über den Ursprung des Staates Rousseau. Dieser behauptet, daß der Mensch ursprünglich wie das liebe Vieh in einem vermutlosen Zustande gelebt, in den Wäldern seinen Aufenthalt gesucht und ohne jede gesellschaftliche Verbindung blos seinem „Bauche“ gedient habe. Dieses Waldläufерleben nennen Rousseau und seine Anhänger den Urzustand oder Naturzustand der Menschen, den Stand seiner wahren Unschuld und Glückseligkeit. Widerholt beruft sich Rousseau auf die Hottentotten und Karibien und stellt sie als Muster eines glücklichen Volkes hin. In den Zustand der Unverdorbenheit und Ein-

falt, der Freiheit und Gleichheit, durch den die genannten und andere Naturvölker sich auszeichneten, müsse die Gesellschaft zurückkehren, wolle sie gereitet werden. Jeder Schritt zur Bildung habe sie dem Unglück und Elend näher gebracht. Als der Ursprung dieses Unglücks sei es mit zu bezeichnen, daß die Völker aus diesem Urzustande herausgetreten und freiwillig durch einen Vertrag (Contrat social) zu einer bürgerlichen Gesellschaft zusammen getreten seien. Zu diesem ersten Vertrage sei dann ein zweiter gekommen, indem man sich ein Organ gewählt, auf dessen Regiment man die eigenen Rechte übertragen habe. Dieser Vertrag habe sich stillschweigend von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt und bilde so die Grundlage des Staates und der Staatsgewalt.

21. Frage: Was ist von der Ansicht Rousseau's zu halten, wonach der Staat durch „Vertrag“ entstanden sein soll?

Antwort: Schon Voltaire gab die richtige Antwort auf die Art und Weise, wie Rousseau den „Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen“ erklärte. Er schreibt: „Nie hatemand so viel Geist aufgewendet, um uns zu Bestien, zu machen; liest man Ihr Buch („Der Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen“ 1754“), so wandelt einem die Lust an auf allen Bieren zu laufen. Jedoch da ich schon über sechzig Jahre diese Gewohnheit abgelegt, so fühle ich leider, daß es mir unmöglich ist, sie wieder anzunehmen und ich überlasse Anderen diese natürliche Art zu gehen, welche derselben würdiger sind als Sie und ich“.

Die Annahme eines wilden Naturzustandes ist vollständig halslos, und die angeführten Beweise aus dem Leben der wilden Völker stützen die Rousseau'sche Ansicht in keiner Weise. Wo sollten die Begriffe mit einmal herkommen, um einen derartigen Vertrag zu verabreden und zu formuliren. Wer den Urschlamm als Vater des Menschengeschlechtes bezeichnet, in dessen Gehirn spielt freilich der „Zufall“ eine große Rolle. Doch vor dem vernünftigen Denken ist der „Zufall“ des Materialismus nichts weiter als eine Ausrede der menschlichen Unwissenheit. Das vernünftige Denken verlangt auch von den Naturzustands-Philosophen die Angabe des Zeitpunktes, wann dieser erste Staatsvertrag stattgefunden habe. Doch ein solcher Zeitpunkt läßt sich nicht blos nicht nachweisen, sondern es steht geschichtlich fest, daß überall, wo Menschen entstanden und entstehen, sie schon eine

Ordnung und Gewalt als bestehend vorfinden. „Sie wachsen“, wie Walter sagt, „ohne es zu wissen und zu wollen, in den Gehorsam gegen dieselbe hinein. Der Gedanke, daß sich bei jedem Menschen stillschweigend ein Vertrag vollziehe, wodurch er sich dem Staate verbinde und unterwerfe, ist eine durchaus willkürliche Annahme . . . Auch wenn man auswandert, findet man an dem andern Orte immer wieder eine Ordnung und Gewalt vor, der man sich, so wie sie ist, unterwerfen muß“. Vernunft und Geschichte lehren, daß die Staaten sich niemals durch einen Vertrag gebildet haben; und die Erfahrung sagt uns, daß durch einen solchen Grundsatz die heutigen Staaten weder erhalten, noch regiert werden. Sodann wird die Lehre von einem gesellschaftlichen Vertrage widerlegt durch die Gewalt des Staates über Leben und Tod, welche eine allgemeine Ueberlieferung des Menschengeschlechtes ist. Durch Annahme eines gesellschaftlichen Vertrages ist man gezwungen, den Selbstmord zu vertheidigen. Doch das Recht über Leben und Tod steht Gott allein zu und demjenigen, welchem Gott dies Recht eingeräumt. Wenn der Staat also über Leben und Tod verfügen kann, so kann er diese Gewalt, wie alle seine Gewalt nur auf Gott zurückführen.

Rousseau's Hinweis auf die Wilden ist endlich ganz unbegründet. „Der Wilde“, sagt de Maistre, „ist nichts Anderes, als ein gesunkener Mensch“. Es beweist dies auf folgende Weise: „Der Wilde sieht unsere Künste, unsere Gesetze, unsere Wissenschaften, lauter Dinge, die in Herzen, welche dafür empfänglich wären, doch einiges Verlangen danach erregen könnten; aber das Alles bringt ihn nicht einmal in Versuchung, und beständig kehrt er zu seines Gleichen zurück. Wenn also der Wilde unserer Tage, der die beiden Zustände kennt und sie in gewissen Ländern täglich vergleichen kann, unerschütterlich in den seinen verharrt, wie mag man da sagen, daß der ursprüngliche Wilde ihn aus Ueberlegung verlassen habe, um in einen anderen Zustand überzugehen, von dem er durchaus keine Kenntniß hatte.“

Friedrich von Schlegel schreibt: „Weit entfernt, mit Rousseau und seinen Anhängern in dem Naturzustande auch der besten und edelsten Wilden den wahren Anfang der Menschheit und die eigentliche Grundlage des gesellschaftlichen Vertrages zu suchen, können wir darin nur einen Zustand der

Selbst Schelling hält dafür, „daß jene in einem Zustande der Wildheit lebenden Völker nur von dem Zusammenhange mit der übrigen Welt losgerissen und zum Theil zerstreuerte Völkerschaften sind, die der Verbindung und der schon erworbenen Mittel der Cultur beraubt, in den gegenwärtigen Zustand zurückgesunken“. Und weiterhin sagt er: „Ich halte den Zustand der Cultur durchaus für den ersten des Menschen- geschlechtes und die erste Gründung der Staaten, der Wissenschaften, der Religion und der Künste für gleichzeitig oder vielmehr für Eins“.

22. Frage: Was lehrt der christliche Standpunkt über den Ursprung der Staaten?

Antwort: Als Christen, welche der göttlichen Offenbarung unverbrüchlichen Glauben schenken, halten wir fest daran, was über den Ursprung des Menschengeschlechtes auf den ersten Blättern der hl. Schrift gesagt ist. Hiernach ist Gott selbst der Schöpfer des ersten Menschenpaares. Adam und Eva bilden die erste und ursprüngliche Gesellschaft auf Erden. Ihre Kinder begründeten, als sie herangewachsen waren, neue Familien. Diese neuen Familien blieben, falls sie nicht in andere Länder auswanderten, naturgemäß in gesellschaftlicher Verbindung mit der Stammfamilie. Wie es den Storch und die Schwalbe immer nach dem alten Neste zieht, und auch ihre Jungen sich gewöhnlich in ihrer Nachbarschaft häuslich niederlassen, so sind in einem viel höheren Maße die einzelnen Familien der Menschen durch natürliche Liebe und Neigung und sodann auch durch das gegenseitige Bedürfniß zusammen gehalten. Die einen Familien können ja ohne Mitwirken der andern weder glücklich sein noch sich forterhalten. So erweiterte sich die Familie allmählig zur Gemeinde. Als sich dann auch die Gemeinden vervielfältigten, und mit einander in Verbindung blieben, entstand jener Verband, den wir Staat nennen. Dieser konnte nicht ohne Ordnung, und die Ordnung nicht ohne Gerechtigkeit bestehen; und sowohl die Gerechtigkeit, wie die Ordnung hatten einen Wächter, einen Ausleger, einen Vollzieher nöthig: dies ist die Staatsgewalt.

Im Keime war also der Staat schon in der ersten Familie begründet; denn wir finden in der Familie Adams schon das Lebenselement jedes Staates: Recht und Sitte, Ordnung und Autorität vor. „Der Staat“, sagt Dahmann, „ist

hängig dargestellt, ist Staat". Treffend ist auch die Darstellung des hl. Thomas von Aquin:

„Wenn der Mensch einsam leben sollte, wie manche Thiere, bedürfte er keines Führers zu einem Ziele, sondern jeder wäre sein eigener König unter der Obergewalt Gottes, des höchsten Königs, infoferne er sich in seinem Thun mittelst des Lichtes der Vernunft, das ihm der Schöpfer gegeben, selbst regieren würde. Allein, es ist dem Menschen von Natur eigen, ein gesellschaftliches und politisches Wesen zu sein und im Gegensatz zu allen anderen lebenden Geschöpfen in Gemeinschaft zu leben. Das Bedürfniß seiner Natur weist hierauf offenbar hin. Den Thieren nämlich hat die Natur Nahrung, wie Fell zur Bekleidung, Zähne, Hörner, Krallen oder wenigstens Behendigkeit in der Flucht zur Vertheidigung gegeben; aber den Menschen hat sie mit keiner dieser Gaben ausgestattet. Sie hat ihm an deren Stelle die Vernunft gegeben; mit ihr und mit Hülfe der Hände kann er sich das Nöthige verschaffen, dazu aber war ein Mensch nicht genug; denn er wäre allein nicht im Stande, das eigene Leben zu erhalten; es ist also dem Menschen von der Natur geboten in Gemeinschaft zu leben. Außerdem hat die Natur den Thieren die Gabe verliehen, Nützliches vom Schädlichen zu unterscheiden, wie das Schaf eine angeborne Furcht vor seinem Feinde, dem Wolfe, hegt. Gewisse Thiere kennen instinktmäßig die Kräuter, die ihnen zur Heilung dienen und andere zu ihrer Erhaltung nothwendige Dinge; allein der Mensch hat die natürliche Kenntniß dessen, was zum Leben nothwendig ist, nur in der Gemeinschaft... Also müssen die Menschen nothwendig in Gemeinschaft leben, indem einer den andern unterstützt, und der Eine dieser, der Andere jener Thätigkeit sich befleißigt. Da übt der Eine die Arzneikunde aus, Dieser wirkt in diesem Berufe, Jener in einem anderen. Dies wird auf das Deutlichste durch die Thatache dargethan, daß dem Menschen die Fähigkeit der Sprache eigen ist, durch welche er dem andern Menschen alle seine Gedanken mittheilen kann. Die andern Geschöpfe theilen sich zwar auch gegenseitig in Gemeinschaft ihre Empfindungen mit. So drückt der Hund durch Bellen und die anderen Thiere ihre Affekte in anderer Weise aus. Der Mensch ist aber gegen seines Gleichen mittheilsamer, als das Thier, selbst als diejenigen Thiere die mehr

„Besser ist zu zweien als allein sein; denn sie haben den Vortheil der wechselseitigen Gesellschaft“. Wenn es also den Menschen von Natur eigen ist, in Gemeinschaft zu leben, so mußemand unter ihnen sein, der die Menge regiere; denn da nun viele Menschen beisammen sind, müßte die Menge, wenn jeder nach seinem Guttümken handeln würde, sich auflösen, wenn nichtemand für das gemeine Beste sorgen wollte, was auch am menschlichen Leibe und bei dem jedes Thieres der Fall wäre, wenn nicht eine Kraft ihn regierte, und auf das Wohl aller Glieder Acht hätte. Im Hinblick darauf sagt Salomon: „Wo kein Führer ist, zerstreut sich das Volk“ u. s. w.

Aus dem Gesagten können wir folgenden Schluß ziehen: Gott, der den Menschen geschaffen und der die Erhaltung des Menschengeschlechtes wollte, hat damit zugleich auch das Dasein des Staates und die Gewalt, deren der Staat bedarf, begründet. Als obersten Leiter und Führer des Menschengeschlechtes und als die Quelle aller Ordnung und das Vorbild aller Gerechtigkeit hat er die Staatsgewalt ebenso als Mittel benutzt, um größere Kreise der menschlichen Gesellschaft zu regieren, wie er der väterlichen Gewalt die Leitung der Familie übertragen hat. Diese Wahrheit ist so richtig, daß Gott sie sogar in der hl. Schrift, wie Balmes sagt, gegen alle Spitzfindigkeiten und Irrtümer gesichert hat. Darum sagt er uns in der hl. Schrift, daß von ihm alle Gewalten kommen und daß, wer sich ihnen widersezt, der Anordnung Gottes sich widersezt. (Röm. 13, 1—2).

Mit Dahlmann können wir auf Grund obiger Auseinandersetzung den Ursprung des Staates also erklären: „Der Staat ist keine Erfindung weder der Noth, noch der Geschicklichkeit, keine Actiengesellschaft, keine Maschine, kein aus einem frei aufgegebenen Naturleben hervorspringendes Vertragswerk, kein nothwendiges Nebel, kein mit der Zeit heilbares Gebrechen der Menschheit, er ist eine ursprüngliche Ordnung (Gottes), ein nothwendiger Zustand, ein Vermögen der Menschheit und eines von den die Gattung zur Vollendung bringenden Vermögen.“

23. Frage: In welcher Weise haben sich die Staaten weiter entwickelt?

Antwort. Das Band, welches die menschliche Gesellschaft in den einzelnen Staaten umschloß, bildeten das Recht und

Rechtsschutz nothwendig, bei Streitigkeiten eine Rechtsentscheidung, bei Vergehen gegen die Ordnung der Gesellschaft und gegen das jedem Einzelnen und der Gesamtheit zustehende Recht eine gebührende Strafe. Kurz der gesellschaftliche Verband des Staates machte eine Rechtsgesellschaft aus. Obschon man sich in diesem urspringlichen Patriarchalstaate ohne Gesetz-Bücher und ohne Gesetz-Paragraphen zu behelfen wußte, hatte dieser Staat vor den sogenannten Rechtsstaaten der modernen Zeit sehr Vieles voraus. Je mehr nämlich von „Recht“ und „Gesetz“ gesprochen wird, um so weniger werden diese Dinge Eigenthum des Volkes. Je mehr sich die Regierer und Regierten daran gewöhnt haben, Worte wie „im Namen des Gesetzes“ auf der Zunge zu führen, um so weniger dringen die Gesetze und ihre einzige Quelle, das göttliche Recht in's Herz hinein. Wo die Gesetze aber nicht mehr Gottes heiligen Willen als obersten leitenden Grundsatz bekennen, da sind sie sowohl selbst, als auch der Staat, der sie gegeben, auf dem Holzwege und die Berufung auf das „göttliche“ Recht des Staates und die Bezeichnung „Rechtsstaat“ sind nichts als eitle Phrasen.

Ein schönes Beispiel von Patriarchalstaaten haben wir in der Zeit der Patriarchen des alten Bundes. Das Oberhaupt der Stammfamilie trat als Haupt der ganzen Gemeinschaft auf. Die übrigen Familien unterwarfen sich seiner Leitung und seinen Befehlen, brachten an ihn ihre Streitigkeiten, betrachteten ihn als den natürlichen Rächer verletzter Rechte u. s. w. Aus dem Gesagten darf jedoch nicht gefolgert werden, daß von der Vorsehung die väterliche Gewalt zur Quelle der Staatsgewalt bestimmt sei, und daß der Staat über seine Unterthanen ein gleiches Recht ausüben dürfe, wie der Vater über seine Kinder. Der Staat hat allerdings allen Grund, sich das Musterbild einer guten Familie genau anzusehen und in den Befehlen, die er ertheilt, und in dem Gehosam, den er fordert, einen weisen Hausvater nachzuahmen. Im Uebrigen muß man aber daran festhalten, daß zwischen der häuslichen und gesellschaftlichen Ordnung ein großer Unterschied besteht, sowohl in den verschiedenen Aufgaben beider, wie in den verschiedenen Gesetzen, denen beide unterworfen sind, und in den verschiedenen Mitteln, deren die Leitung einer jeden bedarf.

24. Frage: In welchem Verhältnisse stehen Familie, Staat und Kirche?

Antwort: Der Staat ist ebenso wie die Familie und die Kirche eine Einrichtung Gottes unter den Menschen.

und für die Menschen. Da Familie, Staat und Kirche denselben Urheber haben, soll der Bund zwischen ihnen ein überaus inniger sein; denn Gott selbst hat ihn geschlossen und geheiligt. In diesen drei Anstalten Gottes auf Erden beginnt der Mensch sein Leben, setzt er es fort und vollendet er es. Die Familie und der Staat beziehen sich auf die natürliche Ordnung der Dinge und bezwecken in erster Linie die zeitliche Wohlfahrt des Menschen. In zweiter Reihe suchen sie ähnlich wie die Kirche auch das ewige Glück des Menschen zu befördern, oder wenigstens sollen sie es suchen; denn alles Irdische soll überhaupt nur ein Mittel sein zur Erreichung des ewigen Heiles. Allerdings ist nothwendig hierbei, daß Familie und Staat in der Lösung dieser Aufgabe nicht, wie es häufig geschieht, „die Pferde von hinten anspannen“ d. h. vom verkehrten Ende die Sache anfangen.

Während Familie und Staat hinsichtlich ihres Ursprunges und Zweckes der natürlichen Ordnung der Dinge angehören, bewegt sich die Kirche sowohl in ihrem Ursprunge wie in ihrem Zwecke vollständig auf übernatürlichem Gebiete. Als die von Gott durch die Vermittlung seines eingeborenen Sohnes gestiftete und durch die fortdauernde Thätigkeit des hl. Geistes wunderbar geleitete Lehr- und Heilsanstalt soll die Kirche in erster Linie den Menschen zu seinem ewigen, himmlischen Ziele hinführen. Daneben freilich befördert auch die Kirche in nicht geringem Maße ebenso wie die Familie und der Staat die zeitliche Wohlfahrt des Menschen. Das beweisen alle jene Staaten, welche durch die Segnungen des Christenthums zu hoher Blüthe gelangten, und das beweist auch jener Satz, wonach es sich „unter dem Krummstab“ noch immer gut gewohnt hat. Ein wie glückliches Land war selbst nach dem Zeugniß protestantischer Geschichtsforscher England vor der Reformation. Erst dann, als die katholische Religion beseitigt wurde und viele Hunderte von Klöstern, die bis dahin die Noth der Armen gelindert hatten, „zum Wohlgefallen des allmächtigen Gottes und dem Königreich zur Ehre“ aufgehoben wurden, da wurde der Grund gelegt zu jener ungeheueren Armut, welche als trauriges Gespenst gegenüber dem fabelhaftesten Reichthum noch heute vor uns steht. Nach Garrison betrug die Zahl der unter Heinrich VIII. hingerichteten Diebe und Mörder 72.000. Unter Eduard VI. brandmarkte man sogar die Armen, welche Procedur die

Als Lehre aus dem Bunde zwischen Familie, Staat und Kirche merken wir uns diese:

Da Familie, Staat und Kirche Gott ihren Ursprung verdanken, so ist ein innerer Widerspruch zwischen diesen drei unmöglich; denn sonst müßte sich Gott selbst widersprechen. Wo Widersprüche und Gegensätze zwischen diesen drei Ordnungen auftauchen, da haben böse Menschen und nicht selten auch böse Geister ihre Hand im Spiele. Diejenigen aber, welche die Väter dieses Widerspruches und Aergernisses sind und in den heiligen, von Gott geweihten Bund dieser Dreizahl eingreifen, begehen damit einen Eingriff in die göttlichen Anordnungen und Rechte, einen Frevel gegen den göttlichen Willen. Ihnen gilt aber das Wort der hl. Schrift: „Irret euch nicht, Gott läßt seiner nicht spotten“ (Gal. 6, 7).

25. Frage: Ist der Staat nicht doch mehr „Menschenwerk“ als „Gotteswerk“?

Antwort: Man würde alles Recht auf den Kopf stellen, wollte man von jedem einzelnen Staat sagen, er sei eine göttliche Stiftung. Alle ungerechten Eroberungskriege, welche jemals in der Geschichte geführt sind und zur Bildung oder Vergrößerung der Staaten beigetragen haben, wären von Gott gebilligt, wenn der Staat als solcher eine unmittelbare Stiftung Gottes wäre. Mit der Bildung der einzelnen Staaten verhält es sich vielfach so wie mit dem Bösen in der Welt. Gott läßt das Böse in der Welt zu, er weiß auch das Böse zum Guten zu wenden; er ist aber nicht der Urheber des Bösen. So läßt auch Gott zu, daß sich manche Staaten auf eine ungerechte Weise bilden, und er weiß auch diese Staaten für die ewigen Rathschlüsse seiner Weisheit zu benützen, ohne daß er jedoch damit das Unrecht heiligt und dem gewaltsamen Raube einen Freibrief aussstellt. Dies würde der Gerechtigkeit Gottes widersprechen.

Wir haben also stets daran festzuhalten, daß der Staat nicht wie die Kirche eine unmittelbare göttliche Einrichtung ist, sondern nur eine mittelbar göttliche. Die Kirche ist von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, selbst gestiftet. Bei der Stiftung des staatlichen Verbandes dagegen bediente sich Gott der Mitwirkung der Menschen. Wenn nun auch der einzelne Staat nur unter Zulassung Gottes gebildet wurde, so ist die Staatsgewalt selbst, auch

dung, sondern eine wirkliche That Gottes. Die Staatsgewalt ist keine zufällige, willkürliche Anordnung der Menschen, sondern eine nothwendige Einrichtung in der menschlichen Gesellschaft und ein natürliches Product der Entwicklung und Gliederung derselben. Gott allein ist der Urheber der menschlichen Natur und somit auch der in der menschlichen Natur begründeten menschlichen Gesellschaft. Deshalb beruht auch die Rechtsordnung, welche allein den Bestand der menschlichen Gesellschaft ermöglicht, auf göttlicher Anordnung. Durch diese göttliche Rechtsordnung wird aber der Staat unabweglich gefordert. Deshalb ist auch der Staat eine göttliche Einrichtung, „Gottes Werk“ und nicht eitles „Menschenwerk.“

26. Frage: Wem verdankt jede Staatsgewalt ihr Ansehen?

Antwort: Bebel stellt den Satz auf, daß die Herrscher nichts weiter als „aus dem Säckel des Volkes bestellte Staatsdiener und als Staatsdiener jederzeit absetzbar seien.“ In dieser Auffassung ist der Ursprung der Staatsgewalt vollständig verkannt. Selbst wenn die Fürsten der Gnade des Volkes ihre Regierung verdanken, so haben sie das Recht zu gebieten und ihr Land zu regieren, doch nur Gott allein zuzuschreiben. Nur in Kraft göttlicher Anordnung und einer von Gott erhaltenen Besogniß kann die Staatsgewalt ihre Regierung ausüben. Dasselbe, was der Heiland zu Pilatus sagte, kann man jeder Staatsgewalt zurufen: „Du hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht von oben herab gegeben wäre.“ (Joh. 19, 11). Ähnlich vernahmen schon die Völker des Alten Bundes folgende Aussprüche Gottes: „Durch Mich regieren die Könige und entscheiden die Gründer der Gesetze das Gerechte! Durch Mich herrschen die Fürsten und entscheiden die Mächtigen die Gerechtigkeit!“ (Sprüchw. 8, 15) — „Hört Ihr Könige — weil Eure Gewalt Euch von Gott gegeben ist und Eure Kraft von dem Allerhöchsten“ (Weish. 2, 4). — „Es sollen die Lebendigen es erkennen, daß im Reiche der Menschen der Allerhöchste herrsche, und Er es gebe, wem Er will und den Würdigsten der Menschen darüber setze“ (Dan. 4, 14). Dies sind die Aussprüche, in welchen sich Gott als den Urheber der Reiche kund gibt; „denn jedem Volke hat er seinen Regenten vorgesetzt, Israel aber ist offenbar Gottes Theil“ (Sir. 17, 14).

Daß Gott allein es ist, der den Fürsten und Obrigkeitkeiten ihre Macht verleiht, drücken auch die Kirchenväter an vielen Stellen aus. „Gott allein“, sagt der h. Augustinus, „ist der Spender der Reiche und Herrschaften dieser Erde. Er, der die himmlische Glückseligkeit nur den Frommen verleiht, schenkt die irdische Herrschaft sowohl den Frommen, wie den Gottlosen, so wie es ihm gefällt.“

Gott ist der höchste König und Regent des ganzen Menschengeschlechtes. Jede Herrschaft, die von Menschen über Menschen ausgeübt wird, ist nur eine Theilnahme an seiner höchsten Herrschaft; „denn was haben“, können wir mit Philipp sagen, „die Fürsten an sich, als schwache und sündige Menschen vor Andern voraus? Den Adel der Geburt? — Auch sie sind aus dem Geschlechte jenes Erdensohnes, der zuerst geschaffen ward, und sind zu Fleisch gebildet im Mutterleibe. Auch sie athmen bei ihrer Geburt die allgemeine Lust, sie fallen auf dieselbe Erde nieder, und ihre erste Stimme ist wie bei allen Andern das Weinen; es rinnt in den Adern der Fürsten kein anderes Blut, als in denen ihrer Mitmenschen.“ Erst dem 19. Jahrhundert ist es vorbehalten, eine Beleidigung in der Behauptung zu entdecken, daß auch die Fürsten „sterbliche Menschen“ sind und gleich allen Andern Rechenschaft über ihre Werke ablegen müssen. „Es möge ihm genügen,“ sagt Tertullian, „Kaiser genannt zu werden; groß ist auch schon dieser Name, weil er von Gott verliehen wird. Der verkennt den Kaiser, der ihn Gott nennt; ist er nicht Mensch, so ist er auch nicht Kaiser. Daß er aber ein Mensch sei, daran wird er selbst auf seinem erhabenen Triumphwagen gemahnt, denn von hinten wird ihm zugesagt: blicke zurück, gedenke, daß du ein Mensch bist.“

So wenig die Staatsgewalt und ihre Vertreter sich selbst oder irgend einem Menschen zuschreiben können, so viel haben sie der göttlichen Anordnung zu verdanken. Deshalb schreibt der h. Apostel Paulus: „Es gibt keine Gewalt, außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet“ (Röm. 13, 1). Weiterhin nennt der Apostel die obrigkeitliche Gewalt ausdrücklich eine Dienerin Gottes. Hieraus geht dann deutlich hervor, daß der Gewalt des Staates auch Schranken gesetzt sind und daß der Staat mit seinen Unterthanen nicht nach Willkür und Belieben schalten und walten kann. Vielmehr ist er stets an den göttlichen Willen, dem er

auch noch andere Rechte geschaffen neben denen des Staates. Er hat dem Menschen ein Gewissen gegeben, er hat der Familie heilige Vorschriften eingepflanzt, er hat der Menschheit durch die Stiftung der Kirche die himmlischen Güter des Glaubens hinterlassen. Beachtet der Staat diese unbedingt göttlichen Anordnungen nicht oder mißbraucht er seine Gewalt, um diese anerkannt göttlichen Einrichtungen zu bekämpfen, dann gilt der apostolische Grundsatz: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen“ (Apost. 5, 29). Der Staat hat über Gottes Gesetze und über die Seele des Menschen keine Gewalt erhalten; denn dann hätte Gott ja auf seine Oberherrschaft Verzicht geleistet. „Gottesdienst“ geht demnach ein für allemal dem „Herrendienst“ vor, mag in der Welt auch oft genug umgekehrt und damit zugleich verkehrt gehandelt werden.

III. Abschnitt.

Von dem Zwecke und der Ausgabe des Staates.

27. Frage: Hat der Staat auch einen bestimmten Zweck?

Antwort: Schaut man sich das Schaffen und Treiben in vielen Staaten — Namen thuen hier nichts zur Sache — etwas näher an, so sollte man fast glauben, als ob die Staatseinrichtung die sinn- und zweckloseste Sache von der Welt wäre. Selbst die ruhigsten Leute werden manchmal, wenn sie über dieses Treiben so mancher Staaten nachdenken, ^{zu} Augenblicke zur Verzweiflung getrieben, und der Versucher lädt sich mit dem Gedanken, daß es vielleicht das Beste wäre, durch eine Revolution den ganzen „Schwindel“ über den Haufen zu werfen. Ein vernünftiger und wahrhaft christlicher Mann wird jedoch wissen, wie er den Versucher im rothen Gewande der Revolution zurückzuweisen hat. Aber ein vernünftiger und wahrhaft christlicher Staat muß sich auch klar sein darüber, daß sein Dasein unter den Menschen nicht ziel- und zwecklos ist. Ein vernünftiger Staat wird wissen, daß es Grenzen gibt, die zu überschreiten ihm in keiner Weise gestattet ist. Er wird sprechen mit Görres: „Indem wir Recht nehmen, sollen wir nicht vergessen, Recht zu geben und Maß zu halten in Allem, auf daß uns nicht die Nemesis ereile.“

Da die Staatsgewalt eine Einrichtung Gottes ist, so

Alle Dinge, die in der Welt sind, haben einen genau vorgezeichneten Zweck; denn, wie der h. Thomas v. Aquin sagt, wenn dies nicht der Fall wäre, so gäbe es keinen Grund, weshalb sie mehr dies als jenes wirkten. Also selbst auf die Gefahr hin, daß wir zu den Philistern der alten Mode oder des finsteren Mittelalters gezählt werden, dürfen wir nicht vergessen, daß der Staat ebenso wie alle anderen Einrichtungen Gottes hier auf Erden einen bestimmten Zweck im Auge haben muß. Gouverner c'est pourvoir, d. h. Regieren ist gleichbedeutend mit Fürsorgen. Wer aber für eine Sache sorgt, hat einen bestimmten Plan und Zweck sich vorgezeichnet. Es ist daher schlimm, wenn man von Regierungen sagen muß: „Sie wissen nicht, was sie thun“. Mochte die Unwissenheit bei den verstockten Juden als Entschuldigungsgrund dienen, so sollte der Staat nicht darauf reflectiren, daß man in dieser Weise über sein Auftreten den Mantel der Liebe deckt. In anderen Fällen freilich, wo dem Staaate die Wünsche des Volkes unbekannt sind, wird man ihm auch gerne eine milde Beurtheilung angedeihen lassen.

Jedenfalls wird es gut sein, wenn wir den Staat an sein Ziel und seine Aufgabe erinnern. Ein Beichtspiegel kann ihm in dieser Beziehung nicht schaden, da der Staat ja, wie Bischof v. Ketteler sagt, „für den Menschen da ist, zum Schutze seiner Freiheit und seines Rechtes, und nicht umgekehrt, der Mensch für den Staat“. — „Die Fürsten“ — sagt Phillips — „sind nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen der ihnen anvertrauten Völker auf den Thron erhoben. Sie sind daher für die Völker, nicht für Völker für sie da, auch sie sollen als gute Hirten nicht selbst, sondern die ihnen übergebene Herde weiden. Denn wie der Schiffer eine günstige Fahrt, der Arzt die Heilung des Kranken, der Feldherr den Sieg vor Augen hat, so der Regent das Wohl des Volkes; bezeichnet ja doch ein heidnischer Schriftsteller schon die kaiserliche Herrschaft als eine Sorge für fremdes Wohl. Der Fürst soll es daher als eine besondere Gnade erachten, wenn ihm das Volk gehorcht; denn nicht blos zur Bezwigung seiner Feinde bedarf er der göttlichen Hilfe, sondern auch dazu, um die Seinen im Gehorsam zu erhalten. Darum sagt der h. Chrysostomus: „Gut regieren ist um nichts geringer, als Siege über Feinde davon zu tragen: Mancher hütete sein Leben im Frieden

28. Frage: Welches ist der Zweck des Staates?

Antwort: Der Staat soll uns nicht den Weg zum Himmel zeigen; dafür haben wir Christus und seine Kirche. Wohl aber soll der Staat unsere zeitliche Wohlfahrt befördern, und alle diejenigen Mittel, welche diesem Zwecke dienen, muß der Staat berücksichtigen, namentlich eine strenge Handhabung des Rechtes. Es ist dies nicht blos in dem Interesse seiner Unterthanen, sondern auch in seinem eigenen Interesse. Er unterbindet sich seine Lebensnerven, wenn er sich nicht mehr das Wohl seiner Unterthanen angelegen sein läßt, oder wenn er sich in Dinge mischt, welche außer dem Bereiche des Staatszweckes liegen und die Kräfte des Staates wegen ihres übernatürlichen Charakters übersteigen. So ist es nicht Sache des Staates, uns vorzuschreiben, was wir glauben und thun sollen, um selig zu werden. Auch soll der Staat sich nicht unter die „Gründer“ mischen, um etwa „Staats- oder National-Kirchen“ in's Dasein zu rufen. Bei allem Respect, den man sonst vor dem Staat hat, muß man ihm in diesem Falle sagen: „Schuster, bleib bei Deinem Leisten!“

Wenn nun aber der Staat auch nicht berufen ist, nach dem berüchtigten Satze: „Cujus regio illius religio“ (Wessen das Land, dessen die Religion) Religions-Fabriken zu gründen und in Frieden waltende, dem Staat aber etwa mißliebige Religionen, z. B. diejenige, welche „auswärtige Obere“ anerkennt, zu verbieten, so soll er doch dem Gedeihen und Wachsthum christlicher Gesinnung unter seinen Unterthanen nach Kräften zu Hilfe kommen. Doch hievon wird weiter unten und noch ausführlicher im zweiten Theile die Rede sein.

Vorläufig bleiben wir bei den Zwecken stehen, die der Staat in erster Linie zu fördern hat, und hier unterscheiden wir:

1. den nächsten und unmittelbaren Zweck des Staates, und dies ist der Rechtszweck oder die Pflege der Rechtsordnung;

2. den entfernteren oder mittelbaren Zweck, und dies ist der Wohlfahrtszweck.

Dieser letztere Zweck soll durch die Erfüllung des ersten gleichfalls erstrebt werden. Beide Zwecke sind außerdem in letzter Instanz auch wiederum nur Mittel zu jenem letzten und höchsten Zwecke, der für alles Erschaffene maßgebend ist, die Verherrlichung Gottes. Erst nach Erreichung dieses Ziels darf das Wohl der Weichäupten ruhigstine der Men-

schen berücksichtigt werden. Auf die Verherrlichung Gottes zielt jedes Staatswesen hin, das eine freiwillig, das andere gezwungen, das eine, indem es erfährt Gottes Güte und Segen, das andere, indem es dient seiner Gerechtigkeit und wie der „Gottlose“ aufbewahrt wird „für den bösen Tag“ (Sprüchw. 16, 4). Mit Recht sagt Görres in dieser Beziehung: „Thorheit und Weisheit all' eines ist; die eine ist Werkzeug einer höhern Macht, die andere ihres Willens Offenbarung, zu ihrem Ziele müssen beide führen, unwillig jene, willig die andere.“

Aus diesem letzten und ersten Zwecke, diesem Alpha und Omega jedes Staates, nämlich Gott zu verherrlichen, folgt deutlich, wie wichtig für den Staat die Religion, das heißt der Dienst Gottes ist. Deshalb spricht die im Jahre 829 zu Paris abgehaltene Synode folgenden Satz aus: „Das Reich kann nur bestehen, wenn pietas, justitia et misericordia (Frömmigkeit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit) darin herrschen“ und ferner: „Jeder König muß bedenken, daß er das Reich von Gott hat, und daß er es nach Gottes Willen verwalten muß.“ — „Der König soll nicht nur selbst ein Muster der Tugend sein, sondern er muß auch seine Dienen (lateinisch: Minister) zu aller Art von Rechtschaffenheit anhalten.“

Wir führen hier auch eine Stelle aus einem Aufsatz König Friedrich II., an, worin er noch als Prinz schreibt, wie sein Vaterland nur Eines zu fürchten habe. Er sagt: „... Preußen hätte dann keinen anderen Feind zu fürchten, als den Zorn Gottes, und selbst diesen nicht, so lange Frömmigkeit und Liebe zur Gerechtigkeit über die Gottlosigkeit, über das Parteigetriebe, über den Geiz und den Eigennutz herrschen ... Wenn aber Preußen jemals einen anderen Weg ginge, wenn Ungerechtigkeit, Laiheit in der Religion, Parteilichkeit oder das Laster über die Tugend den Sieg davon trüge — was Gott auf immer verhüten wolle — dann dürste es geschehen, daß es schneller stürzen würde, als es sich erhöhen hat.“

Schon bei den Heiden galt die Religion und das Göttliche für die erste Sorge des Staates, wie wir aus Aristoteles und Platon wissen. Dass im Mittelalter die Religion als die Grundlage und die nothwendige Stütze der Gesellschaft, die Achtung und Vertheidigung derselben als die

aufrichtige religiöse Gesinnung — sagt Gerſon am 6. Januar 1391 — kann Niemand in Wahrheit König genannt werden; das feste Vertrauen auf Gott ist das schönste Lob, das die Schrift einem Fürsten ertheilt". In den Gesetzen Edward's des Heiligen von England war ausdrücklich ausgesprochen, daß der König, welcher seine Pflichten gegen die Kirche nicht erfülle, den Königstitel verliere, und daß er das noch vor seiner Krönung zu beschwören habe.

29. Frage: Welches ist die nächste und unmittelbare Aufgabe des Staates?

Antwort: Die erste und nächste Aufgabe des Staates muß die Erhaltung und Pflege der Rechtsordnung sein. Alles auf der Welt steht im Dienste der göttlichen Vorsehung und Weltregierung. Auch der Staat soll ein Diener Gottes sein, indem er die Ordnung und das Recht unter den Menschen aufrecht erhält. „Gottes Dienerin, sagt der Apostel, ist die Gewalt dir zum Guten. Wenn du aber das Böse thust, fürchte! Denn nicht vergeblich trägt sie das Schwert. Denn Gottes Dienerin ist sie zum Zorne dem, welcher Böses verübt.“ (Röm. 13, 4). Diese Rechtsordnung und Rechtspflege muß daher dem Staat über alles gehen; denn die Autorität ist wie Görres sagt, göttlichen Ursprungs und die Aufgabe des Staates ist es „die wilden thierischen Kräfte zu bändigen und die schlaffen, tragen zu wecken und anzureiben.“

Das schlimmste, was man von einem Staat sagen kann, ist daher dies: In ihm „geht Macht vor Recht.“ Will der Staat seinen Credit unter ordentlichen Christenmenschen bewahren, dann muß in ihm „Recht“ auch immer „Recht“ bleiben. Dann darf man in ihm nicht etwa bloß die kleinen Diebe hängen oder in Nummer „Sicher“ bringen, während man die großen Diebe, welche Macht, Geld und Ansehen besitzen, laufen läßt. Im rechtschaffenen Staat darf wie bei dem ewig gerechten Gotte kein Ansehen der Person gelten. Die Lösung muß jene sein, wie sie uns Görres in folgenden kurzen Sätzen zeichnet: „Recht geben und Recht nehmen und Niemanden scheuen“ oder „Gerechtigkeit und Billigkeit und Maßhalten ist besser, denn die Gewalt“ oder: „Gerechtigkeit ist die einzige wahre Klugheit, jedes Unrecht trägt den Wurm der Vernichtung im Innern.“

Bei dieser Pflege des Rechts muß der Staat auch

der Staatswerke muß, wie Görres sagt, bei den Regenten wie bei allem Christlichen eine fort dauernde Selbststentsagung und stete Verlängnung aller Eigensucht geübt werden.“ Auch der Fürst muß des Gesetzes und des Rechtes Diener sein. Diese Wahrheit schärfe auch der berühmte Kanzelredner Massillon dem Könige Ludwig XV. mit folgenden Worten ein: „Sire, die Freiheit, welche die Fürsten ihren Völkern schuldig sind, ist die Freiheit der Gesetze; — — Sie sind nur des Gesetzes Diener und bravster Wächter.“ Diese Sorge des Fürsten für Recht und Gerechtigkeit soll nicht einem todten Uhrwerke gleichen, sondern eine lebendige sein, ähnlich jener Leitung, mit der die Seele den Körper regiert. Also drückte es Görres in seiner Standrede an König Ludwig I. aus, indem er sagte: „Regiere nicht wie Feder und Gewicht in der Uhr, sondern wie die Seele im Körper.“

Weil die Rechtspflege keine maschinennäßige, sondern eine lebendige sein soll, deshalb muß sie auch von höheren Grundsätzen getragen sein. Gottes Gesetz muß in ihr maßgebend sein und die Moral darf nie von der Politik getrennt werden. „Wenn jemals, sagt Dahlmann, der Tag erschiene, an welchem mir klar würde, Moral und Politik wären getrennte Gebiete, ich würde keine Stunde mehr mich lehrend oder lernend mit Politik beschäftigen; ich würde von dem Augenblick an den Staat als eine Erfindung des Verderbens für die Menschen ersehen.“

Wo die Staatsgewalt diesem Grundsätze gemäß handelt, da ist sie auch im Stande ihre Aufgabe wahrhaft zu lösen. Noch heute wird das Wort des Müllers von Sanssouci: „Ja wenn das Berliner Kammergericht nicht wäre!“ (Il y a des juges à Berlin) häufig angeführt. Es wäre aber wahrlich nicht zu einem historisch wichtigen Worte geworden, wenn es Friedrich II. nicht wenigstens diesmal beherzigt hätte, und wenn er trotz richterlicher Entscheidung durch Erhebung des „Competenz-Conflictes“ dem armen Müller Vogel seine Mühle hätte abbrechen lassen. Ehre freilich auch solchem Gerichte und Heil solchem Staate, wo das Recht gesprochen wird ohne Rücksicht auf die Person.

Noch ein Beispiel führen wir an, wonach die Obrigkeit Diener des Gesetzes und nicht der Willkür sein sollen. Ludwig XI., König von Frankreich, hatte einmal äußerst ungerechte Befehle gegeben und schickte sie zur Bestä-

Gesetze einzuführen, welche der Verfassung und dem Wohle des Staates zuwider wären. Ludwig hatte dies erfahren und verlangte unter den härtesten Drohungen von dem Parlamente die schleunigste und unbedingteste Unterwerfung unter seinen königlichen Willen. Da ging der Präsident des Parlaments La Vaquirie mit vielen anderen Parlamentsräthen zum Könige und erklärten Folgendes: „Wir dienen dem Staate und nicht der willkürlichen Gewalt. Vollstrecker der Gesetze sind wir, aber nicht Vollstrecker der Machtprüche gegen die Gesetze. Sire! Hier haben Sie die Wahl; entweder heben Sie die gegebenen Befehle wieder auf, oder wir legen alle hiermit unsere Aemter in Ihre Hände nieder! Männer, wie wir, wollen keine Werkzeuge öffentlicher Ungerechtigkeit werden, und ziehen sich lieber in die Einsamkeit zurück, um da dem Vaterlande ihre Thränen zu weihen, wenn sie ihm auf andere Weise nicht mehr dienen können.“ Eine solche Entschlossenheit hatte Ludwig nicht erwartet. Er nahm die Befehle zurück, lobte die Räthe wegen ihres Auftretens und bat sie, in Verwaltung der Gerechtigkeit mit derselben Treue fortzufahren, die sie so eben bewiesen. Zugleich schwur er ihnen, nie wieder einen Befehl ins Parlament zu schicken, den sie nicht mit gutem Gewissen bestätigen und ausführen könnten. — Würde überall in der Welt von Fürsten und Parlamenten mit gleicher Offenheit und Entschiedenheit verfahren, wahrlich es stünde um die Rechtspflege und Rechtsordnung besser in der Welt, und man würde öfter Gelegenheit haben, das Wort des Dichters verwirklicht zu sehen:

„Es ist kein schön'rer Anblick in der Welt,
Als einen Fürsten seh'n, der klug regiert,
Das Reich zu seh'n, wo Jeder stolz gehorcht,
Wo Jeder sich nur selbst zu dienen glaubt,
Weil ihm das Rechte nur befohlen wird.“

30. Frage: Welche Pflichten legt die Rechtsordnung dem Staate auf?

Antwort: In der Pflege der Rechtsordnung sind die drei Grundgewalten des Staates enthalten:

1. Die Pflicht der Gesetzgebung.
2. Die vollstreckende Gewalt, durch welche die Staatsgesetze zur Ausführung kommen und bei allen Bürgern gleichmäßig gehandhabt werden.
3. Die richterliche oder entscheidende Gewalt, welche

31. Frage: Welches ist die Aufgabe des Staates bei der Gesetzgebung?

Antwort: In jedem Staate sind Gesetze nothwendig. Das sehen wir schon daraus, daß Gott, der König des Staates Israel, selbst den Unterthanen seines Reiches nicht bloß wie allen Menschen das Gefühl für Recht und Unrecht von Kindheit an eingeschrieben, sondern daß er ihnen auch außerdem zehn schriftliche Gesetze mit seinem eigenen Finger auf steinernen Tafeln eingravirte und eine ganze Reihe anderer Gesetze gab. Ahnlich muß auch der Staat die Rechtsordnung, welche Gott der menschlichen Brust eingeschrieben hat, durch ganz bestimmte Gesetze ergänzen. Ein Hauptforderniß der Staatsgesetze ist demnach, daß sie mit dem Gewissen, jenem von Gott dem Menschen eingeschriebenen Rechtsbewußtsein, harmoniren. Die wahre Gesetzgebung ist nach Heinrich Leo's schönem Ausdrucke „ein Wiederdenken und Offenbaren der Gedanken Gottes.“ Daher ist es schlimm, wenn Gesetzgeber und Zeitungen den Grundsatz aufstellen, daß sich der Staat um das Gewissen bei seiner Gesetzgebung nicht zu kümmern habe. Es ist verkehrt, wenn man, statt das Gesetz dem Gewissen und seinen Vorschriften anzupassen, vielmehr das Gewissen nach dem beengenden Rocke gewisser Gesetze zuschneiden will. „Ein guter und weiser Gesetzgeber auf Erden“, sagt der heil. Augustinus, „befragt das ewige Gesetz, um nach seinen unsterblichen Regeln festzusezzen, was zu befahlen und zu verbieten sei“. Und nach dem heil. Thomas ist ein Gesetz, „welches in einem Punkte von dem Naturgesetze abweicht, nicht mehr ein Gesetz, sondern eine Zerrüttung des Gesetzes“. In diesem Falle geht dann nicht mehr der Geist Gottes durch die Gesetze, sondern, wie v. Heermann am Aschermittwoch des Jahres 1876 erklärte, der Geist Desjenigen, der im Faust gesagt: „Alles, was entsteht, ist werth, daß es zu Grunde gehe“. Diese zerstörende und vernichtende Thätigkeit der Gesetze steht im schroffen Gegensatze zu der Wirksamkeit Gottes, dessen auferbauliche Weisheit „wirkt von einem Feld zum andern mächtig fort und ordnet Alles lieblich an“ (Weish. 8, 1).

Weil die Gesetze des Staates sich anschließen sollen an die göttliche Rechtsordnung, deshalb dürfen sie nie etwas enthalten, was mit dieser Rechtsordnung Gottes im Widerspruch steht. Schön ist hier eine Aeußerung Lagoradair's. Dieser

zösische Regierung in einem Artikel beschimpft, indem er die Regierungsbeamten die Unterdrücker des katholischen Volkes genannt habe. Nun hielt er seine Vertheidigungsrede. Er sagte: „Die Gesetze sind heilig und der Priester vor Allem ist berufen, die Gesetze zu achten und die Achtung derselben dem Volke zu empfehlen.“ „Aber“, so fuhr Lacordaire fort, „in Griechenland befindet sich ein Grab, in welchem 300 Männer ruhen und über diesem Grabe steht geschrieben: „Wanderer, gehe und sage in Sparta, daß wir gestorben sind, um seinen heiligen Gesetzen zu gehorchen“. Sodann fügte Lacordaire hinzu: „Ich möchte für die heiligen Gesetze meines Landes nicht sterben, denn es heißt Ruhm und Schande zugleich anbeten, wenn man für solche Gesetze sterben wollte.“ Ganz dasselbe muß jeder freie Mann sagen, wenn Gesetze geschaffen werden, welche die Freiheit unterdrücken, und welche die Wirksamkeit der Kirche unmöglich machen: „Ich werde für die Gesetze meines Landes nicht sterben, ich will auch nicht für sie leben, sondern ich will mit allen erlaubten Mitteln dagegen kämpfen bei jedem Athemzuge.“

Die Freiheit, jenes theure Himmelsgut der Menschen, darf durch die Strafgesetze niemals gehemmt und aufgehalten werden. Es darf durch die Gesetze nicht, wie v. Niegolewski am 9. Febr. 1876 sagte, ein Belagerungszustand im Frieden geschaffen werden. Die Gesetze sollen strafbare Handlungen verfolgen, aber nicht derart sein, daß sie jede freie Regung des Geistes unterdrücken und kautschukartig misdeutet und missbraucht werden können. Solche Gesetze bezeichnet Baco von Berulam als das größte Unglück, als „Folterinstitute“, welche bestimmt sind, die Menschen zu quälen.

Ein Fehler, vor dem sich der Staat in der Gesetzgebung besonders hüten muß, ist der, daß er des Guten nicht zu viel thut. Allzuviiele Gesetze sind für den Staat ebenso ungesund, wie für den Magen allzuviel Speise und Trank. Von Gott, dem besten Regenten, den es je in einem Staate geben hat, könnten die Musterstaaten unserer Zeit gar Vieles lernen. Obschon Gott dem israelitischen Volke mancherlei Gesetze gab, so begnügte er sich auf den steinernen Tafeln jedoch mit zehn Geboten. Auch Tacitus erklärt, daß es mit dem Staate am faulsten bestellt ist, der die meisten Gesetze hat (Corruptissima res publica plurimae leges). In vielen neuen Staaten scheint man aber diese Warnung nicht

den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht. Hanns von Seckendorf hat nicht so Unrecht, wenn er einst klagte:

Ach du lieber Gott,
Wie viel neue Gebot!
Läßt es in Güte walten,
Wer kann sie alle behalten!"

Auch Balmes bezeichnet den „Despotismus der Gesetze“ als das Grundübel der Zeit, durch welches nicht nur die Chrfurcht vor den Gesetzen, sondern geradezu die Rechtsgefühlung im Volke immer mehr erschüttert wird. Bischof von Ketteler schreibt: „Die Gesetze sind förmlich in Fluss gerathen, und zahllose Kammermachen ohne Unterlaß neue Gesetze, zahllose Regierungsblätter verkünden neue Verordnungen. Diese modernen Kammermitglieder halten das für ihren eigentlichen Beruf und betrachten sich um so viel mehr als die Beglückter der Welt, je mehr neue Gesetze sie machen. Mit unaussprechlichem Stolze betrachten sie sich als die „Factoren“ (zu deutsch Macher) dieser Gesetzmacherei. Das Ideal des modernen Zeitgeistes wäre eigentlich in jedem Jahre nach dem neuesten Fortschritte der Aufklärung und Intelligenz neue Kammermajoritäten, neue Minister, neue Beamte, neue Gesetze für Alles und über Alles. Wie wird doch da die Chrfurcht vor dem Gesetze selbst tief erschüttert.“

Um das arme Volk, für welches die Gesetze doch eigentlich da sind, kümmert man sich oft genug blutwenig. Dem Volke mag es wegen der Menge dessen, wonach es sich im Staate richten soll, grün und blau vor den Augen werden. Das Volk mag die ganze Gerechtigkeit, bei einem etwaigen Processe als ein reines Hazardspiel betrachten, in dem Gewinnen oder Verlieren von der Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit des Vertheidigers abhängt. Alles das ist den Leuten, welche dem Volke diese Gesetze mit „wächserner Nase“ gegeben haben, gleichgültig. Wir denken hierbei durchaus nicht an einen bestimmten Staat; denn es gilt leider von mehr als einem in der Welt. Es wäre wahrlich Zeit, daß man sich dort, wo es zutrifft, an das Wort des großen Görres erinnern wollte: „Das innerste und eigenste Wesen jeder Regierung ist das Maß: Maß aller Kräfte und Richtungen, aller vorwärts und rückwärts strebenden Thätigkeiten, Maß aller Rechte und Pflichten, die sich wechselseitig bedingen und begrenzen. Eine Regierung dagegen, die maßlos ist, setzt sich gegen sich selbst in Aufstand und Widerspruch und führt sich nach kurzein

M a s h a l t e n s betonte auch die preußische Königin Louise in ihrem „politischen Glaubensbekenntniß“ vom Frühjahr 1808. Sie schreibt: „Wer nicht M a s h a l t e n kann, verliert das Gleichgewicht und fällt. Ich glaube fest an Gott, also auch an eine sittliche Weltordnung. Diese sehe ich in der Herrschaft der Gewalt nicht.“

Neben dem Allzuviel soll der Staat in der Gesetzgebung auch die U e b e r s t ü r z u n g bei einzelnen Gesetzen vermeiden. Es macht sich nicht gut, wenn man der Regierung sagen muß, wie dies der berühmte W i n d t h o r st einmal that, daß ihr „nicht einmal der Sabbat mehr heilig“ sei, um gewisse neue Gesetze nur zu Stande zu bringen. Wir denken hierbei jedesmal an die Stelle aus B ü r g e r 's „wildem Jäger“:

„Risch ohne Rast mit Peitschenknall,
Mit Horrido und Hüssasa“.

Selbst die N a t i o n a l z e i t u n g, deren Leute doch mit zu den Hauptunternehmern in dem Geschäfte des Gesetzmachens gehören, klagte Ende 1871 über die „athemlose Hast“ des Reichstages. „Der Schluß des Reichstages, schreibt sie, ist ziemlich tumultarisch erfolgt . . . Das Rayongesetz ist, trivial ausgedrückt, kurzweg über das Knie gebrochen worden, um es aus dem Wege zu räumen. Der bairische Antrag, wegen Mißbrauch der Kanzel, ist mit a t h e m l o s e r H a s t d u r c h B u n d e s r a t h u n d R e i c h s t a g g e j a g t w o r d e n.“ Wenn solche Urtheile in unbewachten Augenblicken in „liberalen“ Blättern, also an dem „grünen Holze“ des modernen Staates laut werden, dann darf man sich nicht wundern, wenn die für die beliebten modernen Ideen stets spröde „G e r m a n i a“ anno 1872 sich also äußert: „Die moderne Gesetzesfabrik kommt jetzt immer mehr in Gang. Da haben ein paar Geistliche die Kanzel „zu Wahlagitationen missbraucht“. — Flugs wird ein Ausnahmegericht mit einer Hast zu Stande gebracht, daß die gesetzgebenden Factoren gar nicht im Stande sind, den über Nacht eingekommenen Gesetzentwurf auch nur mit mittelmäßiger Sorgfalt zu prüfen. Da haben ein paar polnische geistliche Schulrevisoren ihr Amt „zu agitatorischen Zwecken“ benutzt — und auf der Stelle wird ein Gesetz gemacht, welches alle Schulen Preußens in Bausch und Bogen der kirchlichen Aufsicht entzieht. Da fällt's den „Brüdern Maurern“ ein, die F e s u i t e n in die Acht zu erklären — und sofort wird ein Gesetzentwurf ver-

weisung wenigstens bereit halten soll . . . bei dieser Maschinerie weiß man nun in der That nicht, was bei uns noch Gesetz ist und was es alles noch werden kann. Wenn es z. B. einer gewissen Clique nicht mehr gefällt, daß die St. Hedwigskirche den schönsten Platz von Berlin einnimmt, so würden wir uns gar nicht wundern, wenn sie sich an den Dr. Gneist wendete, und dieser uns einen Gesetzentwurf brächte, wonach im öffentlichen Interesse" — und „Salus publica summa lex“ (das Wohl des Staates ist das höchste Gesetz) — alle katholischen Kirchen Berlins profanen Zwecken übergeben werden sollten. „Wir haben ein Gesetz — und nach diesem muß er sterben“, sagten die alten Juden und die modernen Juden und ihre christlichen Affiliirten verstehen es sehr gut, einen solchen Satz für ihre Parteizwecke auszubeuten.“

Das von der „Germania“ im Jahre 1872 gelieferte Register ließe sich heute noch um ein Bedeutendes vermehren. Da es uns aber nicht darum zu thun ist, die Sünden irgend eines Staates aufzuzählen, sondern anzugeben, was jedem Staate wahrhaft zum Frieden und Segen gereicht, nehmen wir davon Abstand. Sodann wissen wir mit der „Germania“, daß sich das Gesetz zum Glück nicht wie eine „ewige Krankheit“ forterbt. Vielmehr drängt fast von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ein Gesetz das andere, und der politische Schulmeister wie seine Leser können als Katholiken, welche ihr Meister die Tugend der Geduld gelehrt hat, recht gut warten bis zu dem Augenblicke, wo wieder „gesunder Sinn die Gesetze entwerfen wird.“

32. Frage: In welcher Weise hat der Staat die Rechte aller seiner Untertanen gleichmäßig zu schützen?

Antwort: Der Staat kann wohl Gesetze machen; aber nicht steht ihm frei das Recht zu machen. Dieses hat er von einem Höheren als Mitgift für die Begründung des staatlichen Hausstandes empfangen. Es ist daher die Pflicht des Staates, dieses ererbte Recht zu Gunsten aller seiner Bürger ohne Ausnahme und zu seinem eigenen Vortheile zu schützen und zu vertheidigen. Als Mittel zu diesem Zwecke können sowohl Vorsichtsmaßregeln, als auch die Anwendung des Rechtszwanges dienen. „Was dem Einen recht ist, das ist dem Andern billig“. Daher müssen alle Untertanen von dem Staat gleichmäßig behandelt werden. Die „Gleichheit des Gesetzes“ und die „Gleichheit Aller vor dem Gesetze“ muß nicht eine leere

auch von dem Staate überhaupt. „Er soll nicht fortwährend Partei ergreifen und auf der Schaukel derselben sitzen. Er soll über den Parteien stehen und nicht den Streit etwa schlichten durch Lähmung und Ertötung der streitenden Kräfte, noch ihren Gegensatz abstumpfen durch narkotische Betäubung und Lähmung jeder edlen Gesinnung“.

Gleich der Regierung sollen auch ihre Vertreter, die Beamten, zumal die Richter, sich über den Parteien halten. Es wirft kein gutes Licht auf einen Staat, wenn die Beamten mit dem Wechsel der Regierung auch ihre politische Gesinnung jedesmal ändern sollen und wenn etwa des Ministers politisches Glaubensbekenntniß als Ideal für die politische Gesinnung der Beamten gilt. Weil die Zahl derer Legion ist, die vor lauter Kriegerei und „Vielseitigkeit des Standpunktes“ alle paar Tage, wenn es gewünscht wird, eine politische Wandlung auf Commando durchmachen, möge hier das Wagener'sche Glaubensbekenntniß nach der Glasbrenner'schen Montagszeitung eine Stelle finden. Es lautet:

„Mit dem Kreuz war ich feudal;

Stiehl und Stahl

Meine Lust, mein Ideal!

Dann mit Schweizer ward ein Mal

Ich social;

Jetzo, nach ureig'ner Wahl

National

Und ein bischen liberal,

Werd ich künftig ohne Qual

Radical. —

Stiehl und Stahl,

National,

Liberal,

Radical

Und social

Roth und fahl,

Berg und Thal,

Absolut, ministerial,

Etwas international

Ganz egal!“

An die Adresse von solchen Männern ist auch folgendes scharfe Urtheil Lord Byron's gerichtet:

„Sie haben Königsmörtern Ruhm verliehen

Und später alle Könige gelobt;

Sie haben „Hoch die Republik!“ geschrieben,

Und später gegen Republik getobt.

Rekt sind sie liberal doch stets erbösig.“

Wohin es führt, wenn Beamte oder gar Soldaten sich in das Getriebe der Parteien mischen, hat die Geschichte mehr als einmal gelehrt, sowohl in alter wie in neuerer Zeit. Dasselbe Spiel, das im Römerreiche die Prätorianer trieben, haben wir jüngst in Spanien an so manchen Generalen erlebt. Auch sonst sind wohl unter Soldaten politische Schlagworte geworfen. Manchmal hat man hiezu den „Altkatholicismus“ benutzt. Die Ausschließung aus dem Officiersstande wegen „ultramontaner“ Gesinnung ist auch schon da gewesen. Die Social-Demokraten haben aus der Einschmuggelung der Politik in die Caserne viel gelernt. Die Wettbewerblichkeit der Richter, über welche schon die h. Schrift öfters klagt, und anderer Beamten, ist auch nicht ohne Beispiel in der Folgezeit geblieben. Was soll man dazu denken, wenn dieselbe Sache in X freigesprochen, in Y mit zwei Wochen Gefängnis, in Z gar mit einem Jahre bestraft wird? Nach der „Gleichheit Aller vor dem Gesetze“ sieht das wenig aus. „Gleichheit für Alle ist es auch nicht — wie am 25. Februar 1876 Windhorst sagte — wenn die wegen Preszvergehen oder wegen politischer Vergehen bestrafen, absolut nicht ehrlos werdenden Menschen, die gerade durch die Verfolgung ihrer idealen Ziele höher stehen wie ihre Kerkermeister, gleich behandelt werden sollen mit gemeinen Verbrechern. Das ist in einem civilisierten Staate, in einem Culturstaate, unmöglich.“ Es ist unglaublich und doch wahr, daß einem Redacteur B. die erbetene Selbstverpflegung abgeschlagen wird, während neben ihm Leute, die wegen betrügerischen Bankerotts bestraft waren, Selbstverpflegung erhalten. Eine ähnliche ungleiche Behandlung hat auch wiederholt auf Grund der „Maigesetze“ und des „Brodkorbgesetzes“ stattgefunden, wie selbst der Cultusminister Falk am 10. März 1876 zugestehen mußte. Und Miquel wünschte sogar, daß das Centrum wegen dieses ungleichen Verfahrens einen Antrag stellen solle. Unser Windhorst, der als Gegner „hinten aus dem Busche“ vom Cultusminister selbst gefeiert wurde, gab hierauf die passende Antwort, daß Anträge aus dem Centrum doch regelmäßig verworfen würden. Vielfach mögen die „Lücken“ im Gesetze, welche sich wie ein Erbübel durch so viele Staatsgesetze fortschleichen, die Schuld dieser ungleichen Behandlung tragen. Doch nicht selten kommt unwillkürlich der Gedanke, daß dieser oder jener Richter seine Parteiansicht in

Uebel, und zwar am meisten für den Staat selbst. Die Rechtsverwirrung muß auf diesem Wege derart überhand nehmen, daß zuletzt dem Staate jeder Boden — und dieser ist doch die Rechtsordnung — unter den Füßen weggezogen wird.

Die Minister mancher Staaten, unter den kleinen sowohl wie unter den großen, könnten sich die Handlungsweise des französischen Unterrichtsministers (leider a. D.) Wallon zum Muster nehmen. Dieser hielt die Beamten seines Ressorts von den politischen Wühlereien ab, indem er sagte: „Der öffentliche Unterricht ist für Alle, und die erste Pflicht der Lehrer ist, in den Zöglingen die Gesinnung ihrer Eltern zu achten.“ Wenn die Beamten überall mehr die Sache im Auge haben würden, als die Personen, mit denen sie gerade zu thun haben, wäre es um Recht und Gerechtigkeit in der Welt viel besser bestellt. Das Vertrauen zu einer solchen Regierung und ihren Vertretern wird im Volke stets lebendig sein. Es wird sich ein inniges Verhältniß herausbilden, ähnlich dem einer Familie, da die Unterthanen wissen, daß die Regierung ausschließlich ihr Wohl beabsichtigt und niemals bei dem, was sie thut, böse Hintergedanken hat.

Haben sich die Bürger eines Staates erst überzeugt, daß Parteileidenschaft im Staate ihr Unwesen treibt und sich wie ein rother Faden durch das ganze Staatswesen hindurchzieht, dann wird das Misstrauen mehr und mehr wachsen. Das Schlimmste, was ein Staat in solchem Falle thun kann, ist die Anwendung von Gewaltmaßregeln. Statt mit Liebe sich dem Wohle der Unterthanen hinzugeben und in besserer Einsicht wieder den Weg des Rechtes zu betreten, nehmen viele Staaten in solchen Fällen ihre Zuflucht zu Ausnahmegesetzen. Diese sind aber ein so schlimmes Ding, daß wir darüber unsern Lesern eine besondere Instruction geben müssen.

33. Frage: Was ist von den Ausnahmegesetzen zu halten?

„Parität“, sagt Miguel, „bedeutet nicht, alle Confessionen in ganz gleicher Weise zu behandeln, sondern eine jede behandeln mit Berücksichtigung ihrer Eigenart und Eigenthümlichkeit.“ Es ist aber keine Parität, wenn man für die Katholiken und insbesondere für den Clerus und die „Schwarzen“ der Schwarzen“, die Ordenspersonen und zumal die „Jesuiten“, in einem gewissen Lande besondere Gesetze macht. Es ist

Cultusminister daran erinnern muß, daß die Regierung, wie er selbst gesagt, darauf ausgehe, die evangelische Kirche aus den Banden des Staates zu befreien, während dieser selbe Minister doch seit seinem Eintritt ins Ministerium nichts Angelegentlicheres zu thun gehabt zu haben scheine, als die katholische Kirche in diese Bande hineinzuschlagen. Es ist eine Sünde wider die Gerechtigkeit, wenn man einzelnen Ständen oder Personen durch Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit beizukommen sucht, ohne daß ihnen irgend welches Verbrechen nachgewiesen ist. Ja, es kommt der Fall vor, daß solche Au s n a h m e g e s e z e an Personen Anwendung finden, welchen der Staat für treue Dienste in schwerer Zeit zum Danke verpflichtet ist, und welchen er auch durch Verleihung von Ehrenzeichen seine Anerkennung ausgesprochen hat. Mag der „Gehorsam gegen alle und jede Gesetze“ noch so sehr betont werden, in den Herzen des Volkes, das sich der großen Opfer der Ordensmänner und Ordensfrauen bewußt ist, muß es eigene Gedanken hervorrufen, wenn es die treuesten Söhne und Töchter des Vaterlandes, mit dem Ordenszeichen auf der Brust, Heimath und Vaterland verlassen sieht. Noch heute ist, um ein Beispiel anzuführen, nicht vergessen, was in dem Revolutionsjahre 1848 ein einziger Jesuit P. Antoniewicz zum Besten der Ordnung in Galizien gewirkt hat. Er konnte von sich und seinen Ordensbrüdern sagen: „Wir haben redlich mit ganzem Herzen und nach Kraft und Möglichkeit gearbeitet.“ Es ist aber schmerzlich, wenn dieser um sein Vaterland so verdiente Mann auf Grund der Nachricht von der staatlichen Auflösung der Gesellschaft Jesu am 10. Mai 1848 in die Worte ausbrechen mußte: „Heute sind wir mitten in Europa wie die Parias Indiens ohne Gerichtsverfahren, ohne Erkenntniß einer Schuld, ohne Urtheisspruch auseinander getrieben, mit der Bitterkeit aller Bedrückungen und Verleumdungen getränkt, ausgeschlossen von der allgemeinen Bruderliebe, zu der auch die Juden zugelassen werden, ausgeschlossen von dem Gesetze der Toleranz und der Gleichheit vor dem Gesetze.“ Die Ordenspersonen extragen diese Ungleichheit; sie beten mit dem genannten Pater: „Gott sei Dank dafür! Ein Blick auf das Crucifix und Freude erfüllt das Herz!“ Doch wo bleibt in der Welt die Gerechtigkeit, und wo in den Augen des Volkes die Achtung vor dem Gesetze? Die österreichischen Bischöfe hatten ganz Recht,

gesetze bei dem beabsichtigten Klostergesetz daran erinnerten, daß durch dieses Gesetz eine „redliche vorwurfsfreie Classe von Mitbürgern, deren Beruf das Edelste anstrebt, in eine erniedrigende und verdächtige und ausnahmestellung gebracht sei, wie sie von der Gesetzgebung nur jener Sorte von Menschen bereitet zu werden pflegt, vor welcher die ehrlichen Leute zu warnen sind.“

So ist aber unsere Zeit beschaffen. Neben vorstehendes Actenstück, welches die Freiheit aller Staatsbürger ohne Ausnahme vertritt, zetert der Liberalismus aus allen Kräften. Erheben sich aber Stimmen gegen das Treiben gewisser jüdischer Gaunder und Halsabschneider, die dem Staate und seinen Bürgern wahrlich noch nichts genutzt haben, dann setzt man die halbe Welt gegen die Friedensstörer aus den Reihen der Gottheit in Bewegung und man verlangt, der „Staat dürfe die jüdische Religion (!) nicht schutzlos lassen.“

Bei dieser Ausnahmestellung, welche der Liberalismus einzelnen Classen der Staatsbürger zutheilt, bewährt sich wieder das Urtheil des großen Görres: „Nur zu oft hat die ganze Liberalität dieses Geschlechtes sich als eine entartete Willkür ausgewiesen. Wer Alles allein für sich haben will, und dem Andern nichts vergönnt, sei es Stand, Person oder Körperschaft ist ein Thram und folglich auch ein Slave; die Freiheit in der Mitte aber will nicht bloß liberal im Nehmen, sondern auch im Gestatten sein.“

Doch was wird die Folge von solchen Ausnahmegesetzen sein? Zuerst die, daß der ganze Liberalismus, wie Al. Reichenasperger beim Jesuiten-Gesetz sagte: „seinen Bankerott erklärt.“ Der „jesuitische“ d. h. echt katholische Geist bleibt trotz solcher Gesetze unberührt und von Schorlemer-Alst hatte Recht, wenn er von den Mitgliedern des Centrums sagte: „Wir sind alle Jesuiten.“ Aehnlich erklärte derselbe Abgeordnete am 8. März 1876: „Wir bedauern die ungeheure Verirrung und Verblendung, daß man glaubt, durch solche Gesetze die Staatsgewalt zu schützen, während nach meiner Überzeugung sie in ihren Grundfesten erschüttert wird.“

Schon vor vier Jahren erklärte daher auch ein protestantischer Reichstagsabgeordneter, er wette, daß es nach zehn Jahren Publicisten geben werde, die den Fürsten Bismarck für einen verkappten Jesuiten erklären würden, weil alle Maßregeln, die er ergriffen, schließlich keinen andern Erfolg haben

katholische Volk war in Deutschland noch nie so römisch wie jetzt gesinnt.“ Ebenso erklärte auch von Schorlemer-Alst mit Rücksicht darauf, daß Verhandlungen gesagt, die Katholiken müßten erst mürbe gemacht werden, ehe Friede eintreten könne: „Ja, damit hat es gute Wege. Mürbe werden wir nicht; denn es geht uns gerade wie dem Gußstahl: unter dem Hammer werden wir, wie er, immer härter.“

Wir bleiben demnach dabei stehen, was auch der Abg. Cremer in Brühl sagte, daß „Gesetze, welche den Erfolg haben, die Sympathien eines großen Theiles der Bevölkerung der Regierung zu entziehen, verwerthlich sind“. Bürgermeister H. zog daraus freilich den Schluß, daß dann Fürst Bismarck der größte Staatsfeind wäre. Doch, über bürgermeisterliche Logik wollen wir nicht rechten. Alle „Culturgesetze“, welche für gewisse Zwecke und gewisse Personen gemacht werden, sind entschieden zu verdammen; denn sie bringen, wie Dazemberg sagt, einen Risiko, einen gewaltigen Risiko in die Bevölkerung und führen Zustände herbei, die einer großen Sühne für die Zukunft bedürftig sind... Die Baumeister, die an diesen Culturgesetzen thätig gewesen sind, haben vorwissen gearbeitet. „Das Werk lobt nicht den Meister, in der That nicht“. Der berühmte Staatsrechtslehrer Zöpfl äußert sich über die Gelegenheits- und Ausnahme-Gesetze also: „Die sogenannten Gelegenheitsgesetze waren der deutschen Gesetzgebung bis auf die neueste Zeit fremd, scheinen aber nach dem Vorgange von Preußen in Mode kommen zu wollen, obschon dort die Erfahrung gemacht worden sein dürfte, daß der davon gehoffte Erfolg nicht eingetreten und auch fernerhin nicht zu erwarten ist. Auch bei dem Stande der badischen Gesetzgebung ist jene Bestimmung nicht nur unmöglich, sondern überhaupt nicht geeignet, die Autorität der Staatsgewalt zu erhöhen.... Verlangt man doch nicht einmal von einem mehrmals bestraften Verbrecher ein allgemeines, ein für alle Mal auszustellendes Versprechen, sich den Gesetzen zu unterwerfen, um so weniger kann ein solches Ansinnen an die Geistlichkeit beider Confessionen ohne empfindliche Kränkung gestellt werden!“ Unmöglich können Gesetze sich auf die Dauer halten, die zu Gunsten einer Partei und zu Ungunsten der anderen gemacht sind. Es fehlt ihnen die Grundbedingung aller Gesetze, das Recht bewußtsein des Volkes. Der Staat aber soll Allen Alles werden, so weit es sich

nach Belieben und Willkür mit dem Gesetze schalten und walten. Er soll nicht dem Priester ein Schloß vor den Mund legen, auf Taufen und andere „Amtshandlungen“ fahnden, während die Gottesleugner und die Wucherer und ähnliche Leute wirthschaften wie es ihnen gefällt. Der Staat soll nicht seine Freude daran haben, Blätter der Opposition auf Schritt und Tritt zu verfolgen, während aller mögliche literarische Schmuz ungestraft seinen Umgang durch die Welt hält. Auch macht es wahrlich einen schlechten Eindruck, wenn man in einem Staate katholische Beamte und katholische Professoren u. s. w. bis zum Gemeindenachtwächter herab zu den weißen Raben, zählen muß.

Eines der traurigsten Ausnahmegesetze ist noch die Erhebung des Competenz-Conflictes. Wie tief die Eingriffe dieses „Gerichtshofes“ zur Entscheidung des Competenz-Conflictes“ in das Rechtsleben und Rechtsgefühl des Volkes sind, beweist nach v. Schorlemmer-Alst (18. Febr. 1876) der eclatante Fall, daß ein Gutsbesitzer, der eine Bibliothek rechtsgültig gekauft hatte, von dem Landrathe seines Eigenthums mit Hülfe von Gendarmen gewaltsam beraubt wurde, ohne daß ihm irgend welche Genugthuung zu Theil wurde. Die Regierung erhob nämlich den Competenz-Conflict, d. h.: „Du, Graf H., kannst bei Gericht in dieser Sache nicht klagen“. Auch Windthorst lagte, daß die Eingriffe in den Rechtsweg durch diese Behörde und die Rechtsverletzungen in letzter Zeit so schreiender Natur geworden seien, daß die Leute ganz empört zu ihm kamen und ihn fragten: wie ist so etwas nur möglich? Er habe erwidert: Sie lebten in einem „Rechtsstaat“. „Ja, das hätten sie noch nicht gewußt!“ (Große Heiterkeit!).

Da es uns aber bei dem Artikel über die „Ausnahmegesetze“ nicht sehr heiter zu Muthe ist, schließen wir lieber mit den Worten des weisen Königs Alphon s IV. von Spanien (1329—32). Mit unbeweglichem Gleichmuthe hörte er die dreisten Reden seiner Vasallen von Valencia an. Als seine Gemahlin Eleonora darauf bemerkte, ihr Bruder, der König von Castilien, würde solche freche Worte sofort mit dem Tode bestrafen, antwortete er: „Unser Volk, Königin! ist frei, und Freiheit ihm recht angeboren. Diese können wir ihm nicht nehmen noch verwehren. Es duldet keine Knechtschaft, wie andere Völker; und also ehren unsere Unterthanen uns als ihren

34. Frage: Welche Aufgabe hat die richterliche und entscheidende Gewalt des Staates?

Antwort: Die richterliche Gewalt macht dem Staate strenge Pflege der Gerechtigkeit zur Pflicht. „Das alte, gute Recht“, wie es Uhland so schön besungen hat, soll der Staat vermöge dieser Aufgabe in Ehren halten:

„Das Recht, das uns'res Fürsten Haus
Als starke Pfeiler stützt, und
Und das im Lande ein und aus
Der Armuth Hütten schützt.

Das Recht, das uns' Geseze gibt,
Die keine Willkür bricht;

Das offene Gerichte liebt
Und gültig Urtheil spricht.

Das Recht, das mäßig Steuern schreibt,
Und wohl zu rechnen weiß,
Das an der Tasche sitzen bleibt
Und kargt mit uns'rem Schweiß.

Das unser heil'ges Kirchengut
Als Schutzpatron bewacht,
Das Wissenschaft und Geistesglut
Getreulich nährt und sacht.

Das Recht, das jedem freien Mann
Die Waffen gibt zur Hand,
Damit er stets verfechten kann
Den Fürsten und das Land.

Das Recht, das jedem offen lässt
Den Zug in alle Welt,
Das uns allein durch Liebe fest
Am Mutterboden hält.

Das Recht, das wohlverdienten Ruhm
Fahr hunderte bewahrt,
Das jeder wie sein Christenthum
Von Herzen liebt und ehrt.

Ja! wenn auch wir von hinnen sind,
Besteh' es fort und fort,
Und sei für Kind und Kindeskind
Des schönsten Glückes Hort!

Und wo bei altem, gutem Wein
Der Württemberger zecht,
Soll stets der erste Trinkspruch sein:
Das alte, gute Recht.“

Doch nicht blos in Württemberg, sondern auch in allen anderen Staaten sollen für Kind und Kindeskind Recht

ruhig", sagte treffend die Königin Louise, „ist nur allein Wahrheit und Gerechtigkeit, und er (Napoleon Bonaparte) ist nur politisch, d. h. klug, und er richtet sich nicht nach ewigen Gesetzen, sondern nach Umständen, wie sie nun eben sind“. Diese „politisch Heuchelei“, dieses Berechnen des „Erfolges“ ist eines christlichen Staates unwürdig. Seine Lösung muß unbedingte Gerechtigkeit sein. „Nur in Treue und Gerechtigkeit“, sagt Görres, „handelt der Deutsche seiner Natur gemäß, darum ist aber auch Alles, was er außer ihr unternimmt, ungeschickt, dummt und ohne Segen“. Was hier von dem Deutschen gesagt ist, gilt von allen andern Staaten; denn fehlt diesen erst die Gerechtigkeit, dann sind sie jenen Menschen ähnlich, welche, wie Lactantius sagt, nach Verlust der Religion und Gerechtigkeit entweder zur Dummheit oder zur Rohheit der wilden Thiere herabsinken.

Die Gerechtigkeit verlangt:

1. Daß man, wie Windhorst erklärt, im Staate die verschiedenen Anschauungen, (so weit sie die äußere Ordnung nicht stören) zum vollen Ausdruck kommen lasse. Wie man den Bielefeldern z. B. überläßt, nach ihrem Gudücken zu leben, um sich durch „Abbleichen“ die nichtssagende graue Farbe der Zeit anzueignen, so sollen auch die Bielefelder, aber ebenso auch andere Leute, und wären es selbst Minister, z. B. die Münsteraner nach ihrer Façon leben lassen. Es geht weder den Einzelnen, noch den Staat etwas an, was Dieser oder Jener treibt, wosfern er nur nicht von den Grenzen des Rechtes abweicht und der öffentlichen Ordnung in's Gesicht schlägt. Es geht den Staat gar nichts an, wenn es den Bürgern einer Stadt oder ihren Vertretern einfällt, einem katholischen Bischof eine Gratulation zu übersenden u. dergl. Mischt sich der Staat in diese inneren Herzens- oder Gewissens-Angelegenheiten seiner Bürger und will er hiefür Bestimmungen treffen, so vollzieht er damit eine „Amtshandlung“, zu der er kein Recht hat. Die Gerechtigkeit kann hiebei nicht bestehen, denn Gerechtigkeit ist die Tugend, „recht zu handeln“ oder wie Schiller sagt:

Gerechtigkeit

Heißt der kunstreiche Bau des Weltgewölbes,
Wo Alles Eins, Eines Alles hält,
Wo bei dem Einen Alles stürzt und fällt.

Fehlt es an dieser Gerechtigkeit in den Staaten, dann

banden, denn diese sind ja auch kleine Staaten. Wie ganz anders macht es sich aber, wenn ein Staat nach den Worten der hl. Schrift genannt werden kann: „Stadt des Rechtes, treue Burg,“ da er sich zu Herzen nimmt die folgenden Worte: „Sion wird durch Recht gerettet, und wieder herstellen wird man es durch Gerechtigkeit“ (Is. 1, 26). Ein schönes Beispiel in dieser Hinsicht gibt uns schon der heidnische Kaiser Trajan. „Gerechtigkeit und Billigkeit“, pflegte er zu sagen, „sind zwei vorzügliche Zierden eines Fürsten.“ Als er angesichts Aller dem Stadtpräfecten das Schwert überreichte, sagte er: „Nimm das Schwert hin und gebrauche es entweder für mich, wenn ich die Gerechtigkeit wohl handhabe oder gegen mich, wenn ich sie schlecht verwalte.“

2. Muß der Staat das Unrecht strafen. Es ist gar schlimm, wenn der Mensch im Staate nicht mehr seines Lebens sicher ist, viel weniger seiner Habe. Drückt der Staat erst ein Auge zu oder gibt er gar selbst den Langsingern und Halsabschneidern durch Mißachtung des siebenten Gebotes oder anderer Gebote ein schlechtes Beispiel, dann ist der Bankrott eines solchen Staates unaußbleiblich. Die Pflicht, die Bösen zu strafen, ist den Fürsten stets dringend ans Herz gelegt. Allerdings kannte der Staat in früheren Zeiten auch noch andere Verbrechen, wie sie der Jetzzeit bekannt sind, während heute in manchem Staate eine Sache als Staatsverbrechen gilt, die sich früher ganz von selbst verstand. So ändern sich die Zeiten und Sitten nicht bloß der einzelnen Menschen, sondern auch der Völker und Staaten.

„Mörder und Gotteslästerer strafen, ist kein Blutvergießen,“ sagt der h. Hieronymus, „sondern Dienst des Gesetzes.“ Wenn daher ein Mensch nach Urtheil und Recht hingerichtet wird, so hat nicht der Richter, sondern das Gesetz ihn getötet, mag auch wie das canonische Recht sagt, der Räuber am Galgen den Richter grausam schelten. Dabei bleibt jedoch bestehen, daß auch die Gerechtigkeit des Staates nicht der Liebe entbehren darf. Vielmehr soll die Religion, deren erstes und höchstes Gebot die Liebe Gottes und des Nächsten ist, die erste Staatsangelegenheit sein.

Mit dieser Pflicht der Gerechtigkeit gegen die Störer des öffentlichen Friedens stimmt wenig überein, wenn in Italien z. B. die Banditen sogar einen Minister (Minghetti heißt der Mann) auf offener Straße und in einem keineswegs entlegenen

putirten-Medaillons und einer Summe von 1000 Francs berauben. Den Neffen des Kaisers von Russland, Herzog von Leuchtenberg, hat ein Italianissimo sogar in der Peterskirche bestohlen. Kürzlich hatte König Victor Emanuel selbst das Vergnügen, für 800.000 Lire gefälschte Wechsel von einem seiner Getreuen (der Attentäter soll sein eigener Sohn sein) in der Welt verbreitet zu sehen. Vom September 1870 bis Juni 1872 wurden in der Stadt Rom allein 17 Priester verwundet, so daß ihr Blut die Straßen färbe und mehr als 200 Geistliche thätlich insultirt. Kein einziger Geistlicher war aus Privatrache Gegenstand der Verfolgung, sondern weil er das geistliche Kleid trug. Ein Franziskaner parirte die Streiche eines Banditen mit dem Regenschirm. Dafür mußte er, um der „Gerechtigkeit mit der wächsernen Nase“ willen, mit seinem Angreifer zusammen ins Gefängniß spazieren. In welcher Weise das Banditenthum in Italien Fortschritte gemacht hat, ersehen wir daraus, daß in den Jahren 1863 und 1864 daselbst 14.814 Mordversuche und Mordthaten und 21.793 Einbrüche und Diebstähle vorkamen, während es 1869 und 1870 nicht weniger als 27.912 Mordversuche und Mordthaten und 49.748 Einbrüche und Diebstähle waren. Ein sauberer Fortschritt das! Gott bewahre uns vor solchen Rechtszuständen und Rechtsstaaten! Es scheint fast, als habe Schiller bei der Capuciner-Predigt in „Wallensteins Lager“ an die Räuber und Spitzhuben unter den Italianissimi gedacht, wenn er dem Pater die Worte in den Mund legt:

„Wieder ein Gebot ist: Du sollst nicht stehlen.
Ja das befolgt ihr nach dem Wort;
Denn ihr tragest alles offen fort.
Vor euren Klauen und Geiergriffen,
Vor euren Praktiken und bösen Kniffen,
Ist das Geld nicht geborgen mehr in der Truh,
Das Kalb nicht sicher in der Kuh,
Ihr nehmet das Ei und das Huhn dazu.“

Wohin es kommt, wenn die geborenen Wächter der Ordnung im Staate ein Auge zudrücken, wo es sich um liberale Kundgebungen handelt, haben wir in den letzten Jahren auch in Belgien gesehen. Am Bahnhof in Gent fällt man mit Knütteln über einen Pilgerzug her; in Lüttich wird die Jubiläums-Procession gesprengt; in Brüssel werden in der Frohleichnamis-Procession die Kinder auseinandergejagt;

Schrecklichste aber ist jüngst in Mecheln geschehen. Die liberale Partei nahm am 13. Februar d. J. auf dem Bahnhof zu Mecheln im Dunkel der Nacht zum Dolche die Zuflucht, um sich an der stattgefundenen katholischen Versammlung, an welcher die edelsten Männer Belgiens theilgenommen hatten, zu rächen. Eine ganze Reihe, zum Theil sehr schwerer Verwundungen ist zu verzeichnen. Doch die Linke des belgischen Abgeordnetenhauses begrüßte die außerhalb eingekommene Interpellation mit Lachen. Mit Recht erklärte da der Abgeordnete Kerwyn de Lettenhove: „Der Dolch ist gebraucht und Blut ist geflossen und Sie können dazu lachen! Ich muß gegen solch ein unqualifizierbares Benehmen protestiren.“ Auch in Deutschland hat man der Meuchelscene von Mecheln Lob gespendet. Wehe dem Staate, wo derartige Begriffe überhand nehmen!

Leider dürfen wir nicht mehr so weit schweifen, um das Schlechte zu finden; es liegt nicht minder nah wie das Gute von dem der Dichter spricht. In welchem Geruche die „Berliner Hasenhaide“ steht, ist männlich bekannt. Selbst liberale Blätter äußerten sich über die wachsende Unsitlichkeit in Berlin in einer Weise, daß es wahrlich schon im „Reich der Gottesfurcht und guten Sitte“ arg gekommen sein muß. Die „Tribüne“ schreibt: „Der Pöbel, der die belebteste Gegend der Hauptstadt unsicher macht, wird an Gemeinheit und Rohheit von dem Pöbel anderer großen Städte kaum erreicht werden. Im Vergleich zu den wüsten Gesellen Berlins sind die Londoner und Pariser Nichtsnüsse doch wahrhafte Musterknaben.“ Der „Publicist“ bemerkt gar, daß man „wegen der Louis des Abends die Straßen der deutschen Kaiserstadt nur mit Revolvern passiren könne.“ Aus diesem Jahre bringt die „Staatsburger-Zeitung“ folgenden Localbericht: „Die bandenmäßige Verübung von Diebstählen an Feldfrüchten in der Umgegend von Berlin hat nach den Worten des Staatsanwalts des hiesigen Kreisgerichts nachgerade eine Höhe erreicht, welche bedenklich erscheint . . .“ Im Jahre 1873 wurden 420, im Jahre 1874 schon 762, im Jahre 1875 aber 885 Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft. Die „Köln.-Volksz.“ fügt dem hinzu: „In so hohem Grade gehen wir auf allen Gebieten der Röhigkeit und sittlichen Verwilderung entgegen; Beispiele von so rapidem Niedergang alles sittlichen Lebens,

finden sich in der Geschichte nur im byzantinischen Volk.“ Doch man darf sich über nichts mehr wundern, wenn selbst der „Simplicius Simplicissimus“, die Geschichte eines nach langer Irrfahrt auf den rechten Weg zurückgelehrten Taugenichts, vom Cultusministerium als geeignet zur Förderung vaterländischer Gesinnung empfohlen wird. Selbst ein V i r c h o w will dies Buch nicht seinen Kindern in die Hände geben und ein W e h r e n p f e n n i g tritt dagegen auf. Doch in der Einleitung steht, wie v. S h o r l e m e r - A l s t, der die Sache auf's Tapet brachte, bemerkte, daß die Jesuiten an allem Unglück Deutschlands im dreißigjährigen Kriege Schuld gewesen seien. Das ist der Patriotismus, der durch das Buch genährt wird. — Zur Hebung der Sittlichkeit und des Rechtsgefühles dient es auch entschieden nicht, wenn man von den Schulen Alles, was an religiöse Uebungen auch nur erinnert, möglichst fern zu halten sucht, oder wenn Ausdrücke wie „Sperren“ und „in Verwahrung nehmen“ hinsichtlich des Kirchenvermögens zu geläufig werden. Da kann sehr leicht unter dem Volke die Meinung auftauchen, daß das Kirchenvermögen in dem betreffenden Staate ebenso gefährdet sei, wie die „Barfschaft eines Herrn, der eine Reise durch die Abruzzen macht.“

Unser Ceterum censeo bleibt: Es gibt viel wichtigere Dinge, um die sich der Staat zu bekümmern hat, als die Jagd auf Hirtenbriefe oder Encycliken, auf Predigten oder „Amtshandlungen“ anderer Art. Diese werden die Fundamente des Staates nicht untergraben, wohl aber zu ihrer Befestigung unendlich beitragen. Läßt der Staat ob solcher Dinge, die nicht seines Amtes sind, das wichtigste, die Pflege der Gerechtigkeit aus dem Auge, dann dürfte die Rache eintreten, und diese Rache ist bitter und zwar um so bitterer, je länger sie hinausgeschoben wird. Es ist ein unumstößlicher Satz der ewig waltenden göttlichen Gerechtigkeit: „Womit der Mensch gesündigt hat, damit wird er gestraft.“ Vom Staate gilt dasselbe, wie von dem einzelnen Menschen. Daß Gottes Mühlen langsam, aber sicher mahlen, davon ein Beispiel. In Rom ist ein Palast, der Quirinal. Dieser gehörte dem Papste; auch nach dem 20. September 1870 ließ man ihn noch dem hl. Vater. Da wird am 5. November desselben Jahres durch die Manipulationen Brassier's und Arnim's, des französischen und preußischen Gesandten, unter Fackelbeleuchtung ein Spectakelstück angezettelt. Wie das war nicht man aus, mir wußten den Qui-

rinal! Am 8. November geschah der Einbruch in den Palast. Victor Emmanuel, der freilich versprochen, er werde nicht nach Rom kommen, nahm auch den Quirinal. Der Mann, welcher den Einbruch verübt und unter dem Papste reich war, verarmte plötzlich und starb im Elende. Brassier steht längst vor dem ewigen Richter, und der zum Gefängniß verurtheilte und des Landesverraths angeklagte Arnim hat in der nächsten Nähe von Rom jetzt Gelegenheit, über das „Jetzt oder nie“, mit dem er für die Wegnahme Roms und des Quirinals agirte, nachzudenken. Die rächende Hand hat ihn schwer getroffen und zwar von einer Seite, von der er es am allerwenigsten vermutet hat. Und wer wollte sagen, daß der Abend für Gottes waltende Gerechtigkeit bereits angebrochen sei! Wenn die Staaten nicht die strengste Gerechtigkeit auf ihre Fahne schreiben, wird noch weiter geschehen, was Görres sagt: „Europa wird vom Paroxysmus des Wechselseifers heimgesucht, bald in den Schauern des Despotismus zähneklappern, dann wieder von Revolutionshitze heiß überlaufen“.

35. Frage: Welches ist die entferntere oder mittelbare Aufgabe des Staates?

Antwort: Der entferntere oder mittelbare Zweck des Staates ist der Wohlfahrtszweck. Auf diesen Zweck soll der Staat nicht geradezu lossteuern, sondern er soll ihn erst auf mittelbare Weise durch Erfüllung des Rechtszweckes zu erreichen suchen. Das erste und wichtigste Gebot ist und bleibt für den Staat die Aufrechthaltung der Rechtsordnung. Wenn der Staat sich um Lösung dieser Aufgabe bemüht, wird er zugleich für das Wohl seiner Unterthanen wahrhaft besorgt sein.

36. Frage: Worin besteht der Wohlfahrtszweck des Staates?

Antwort: Der christliche Glaube und ein gutes Gewissen schenken dem Innern des Menschen den Frieden, jenen Frieden wie ihn die Welt nicht kennt, noch jemals schenken kann. Ganz dasselbe Ziel des Friedens soll auch der Staat für die äußern Verhältnisse seiner Bürger erstreben durch die Pflege des Rechtes und durch den Schutz der Rechtsordnung. Ordnung und Friede waren den Völkern außerhalb des Christenthums und auch in der ersten Zeit nach ihrer Beklehrung wenig bekannt. Die christliche Kirche hat ihnen erst den Werth dieser Güter so recht nahe gelegt. Das Bewußtsein der gemeinsamen Abstammung aller

schen und geistigen Einheit und trägt zur Erhaltung des Friedens wesentlich bei. Deshalb sagt schon der Prophet M a l a c h i a s : „Haben wir nicht Alle Einen Vater? Hat uns nicht Alle Ein Gott erschaffen? Warum hastet denn Einer den Andern?“ (Mal. 2, 10). Das Christenthum ist eine Religion des Friedens, wie es bei der Geburt des Erlösers aus Engelsmund verkündet wurde. „Und bei seiner vollständigen Entwicklung führt das Christenthum,“ wie Walter sagt, „von selbst dahin, daß alle christlichen Völker, wenn auch übrigens ihre nationale Selbständigkeit bewahrend, sich als verbrüderd, und daher Gewaltthätigkeiten und Feindseligkeiten unter einander als unerlaubt betrachten.“ So sehr das Christenthum einer allgemeinen „Abrüstung“ das Wort redet, eben so sehr schwindet der Friede aus der Welt, wenn die christlichen Grundsätze aufhören, das Fundament der Staaten zu bilden. Daz Europa augenblicklich einem großen in Waffen starrenden Heerlager gleicht, hat nicht zum geringsten Theile darin seine Ursache, daß man die ursprünglichen und am tiefsten liegenden Grundsteine von Wahrheit, Freiheit und Recht, wie sie vom Christenthum den Staaten als Unterlage gegeben sind, so vielfach verrückt oder gar vollständig bei Seite geschoben hat. So werden dann statt auf Granit die Staatsgebäude auf flüchtigem Sande aufgebaut, und „Stahl und Eisen“ ist erforderlich diesen Gebäuden einigen Halt zu geben. Doch wer wollte behaupten, daß auch diese Stützen dem Anprall des Sturmwindes, der in Gestalt von Revolutionen über die Erde dahinfährt, auf die Dauer Widerstand leisten?

Was der Friede für ein kostbares Gut ist, merkt man erst dann so recht, wenn die Kriegsfurie einmal losgelassen wird und durch's Land zieht. Man muß mit seinen eigenen Augen den Jammer und das Elend schauen, welches der Krieg nach sich zieht, dann erst versteht man das Wort des Dichters:

„Holden Friede,
Eүse Eintracht,
Weilet, weilet,
Freundlich über diese Stadt!
Möge nie der Tag erscheinen,
Wo des rauhen Krieges Horden
Dieses stille Thal durchtoben,
Wo der Himmel,
Der des Abends sanfte Röthe
Lieblich malt,
Von der Dörfer, von der Städte

In diesem Friedenswunsche des Dichters ist auch der schönste Wunsch für die Wohlfahrt und das Gedeihen des Staates enthalten. Je mehr ein Staat in Wahrheit „der Friede“ ist und nicht blos mit Worten, wie Napoleon III. sein Kaiserreich den „Frieden“ nannte, um so segensreicher ist das Gedeihen und um so größer die Wohlfahrt des Staates.

37. Frage. Welche Pflichten hat der Staat um des Wohlfahrtszweckes willen zu erfüllen?

Antwort: Unter den hauptsächlichen Pflichten, welche die Wohlfahrt der Unterthanen von dem Staat fordert, zählen wir folgende auf:

1. Der Hauptruhm des Staates muß es sein, den Frieden und die Ruhe nach Außen zu wahren.

2. Neben dem äußern Frieden muß auch der Friede im Innern des Staates als Quelle des Segens und der Wohlfahrt der Bürger aufrecht erhalten werden.

3. Der Staat muß auch noch in besonderer Weise für die zeitliche Wohlfahrt seiner Unterthanen sorgen.

38. Frage: Welche Pflichten erwachsen dem Staat aus der Sorge für den äußern Frieden?

Antwort: Unter dem Frieden und der Ruhe, für welche der Staat sorgen soll, verstehen wir nicht jene ephemere äußere Ruhe, welche durch colossale Rüstungen theuer erkauft wird, und die Welt in steter Besorgniß und Aufregung erhält, sondern jenen wahren Frieden, den der hl. Augustinus so schön als die „Ruhe in der Ordnung“ definiert. Ungerichtete Angriffe muß der Staat entschieden zurückweisen. Das verlangt die Selbsterhaltung. Eroberungsgelüste, die ein feindlicher Staat auf Rechnung eines anderen Staates macht, können von diesem mit gutem Gewissen bekämpft werden. Ja, die Bürger des angegriffenen Staates müssen sogar entschieden zeigen, daß der Friedensstörer die Rechnung ohne den Wirth gemacht hat. Hier ist die Begeisterung am Platze, wie sie einen Görres im Jahre 1814 erfüllte, als er seinem Freunde, dem Marschall Blücher, zurrief: „Glückauf, du alter Degen, auf deinem Siegeszug!“ und als er dann selbst dem fliehenden Imperator die „Herkleskeule, die Blitze des Geistes“ nachsandte. Für die gerechten Kriege ertheilt die Kirche sogar dem Schwerte ihren Segen. Wie einst im Heidenthum die Waffen auf den Altären der Götter zum heiligen Kampfe

Mittelalter das Schwert zum Schutze der Schwachen und Hilfsbedürftigen unter religiösen Feierlichkeiten übergeben.

So erlaubt die Nothwehr gegen Friedensstörer ist, so entschieden verwerflich ist es, wenn ein Staat selbst die erste beste Gelegenheit vom Baune bricht und den Frieden stört. Eroberungskriege, bei denen sich ein Staat auf Rechnung des anderen zu bereichern sucht, sind durchaus zu verdammen. Im Lande zu bleiben und sich redlich zu nähren, ist nicht blos die Aufgabe eines guten Staatsbürgers, sondern soll auch die Pflicht des Staates selbst sein. Wie bitter klagt aber schon Görres, daß die „kurzsichtige Politik jenen großen Zusammenhang der europäischen Gesellschaft, worin alle Völker wie Glieder eines Organismus sich berühren, gänzlich aus dem Auge verloren habe.“ Und an einer anderen Stelle sagt derselbe: „Jene schuldbeladene Sünderin, jene treulose, eigensichtige Politik muß verbannt werden, die nach Nutzen alles Besitzthum erraffen, nach Innen alle Rechte den Völkern zu entreißen gesucht hat, und die im Bunde mit der Frivolität und Zügellosigkeit der Zeit alles Unheil herbeigeführt hat... Gerechtigkeit und Billigkeit und Maßhalten ist besser, denn die Gewalt, die die Völker in Sklaven und Tyrannen und ihre Helfershelfer scheidet“.

Ländergier und Schlachtenruhm haben nur augenblicklichen Werth. Auf die Dauer haben beide keinen Bestand. Wenn das Faß voll ist, so geht das Wasser über, und wenn der Ruhm am größten, dann ist der Fall gewöhnlich am nächsten. Das haben wir an der „großen Nation“ gesehen, mit welchem stolzen Namen sich Frankreich so gerne bezeichnete. Auch der erste und letzte Kaiser dieser ehemals so großen Nation können als Exempel dafür dienen, daß „Hochmuth immer vor dem Falle hergeht“. Napoleon I., vor dem Europa zitterte, starb einsam auf der Insel Helena. Napoleon III., auf dessen Winke Europa lauschte, mußte gleichfalls am Abende seines Lebens, der Krone und des Thrones beraubt, auf fremder Erde weilen. Derartige Beispiele, denen sich aus vergangenen Jahrhunderten noch viele andere anreihen lassen — wir erinnern nur an das traurige Ende der gewaltigen Hohenstaufen — sprechen deutlich genug dafür, daß rohe Eroberungslust und eitles Streben nach Weltherrschaft noch stets gescheitert sind.

Das Blut, welches in Eroberungskriegen fließt, bleibt niemals ungerächt. Höhere Zwecke und edlere Motive, wie die

Es hat auch hier seine Gestung, was Görres gleich nach dem Pariser Frieden schrieb: „Millionen Augen sind darauf gerichtet, Millionen Herzen in Zorn entbrannt! Wir wollen wissen, wofür gestritten und gelitten, wofür geblutet wird. . . Deutschland will eine Verfassung, welche sichert, was das Volk mit seinem Blute erworben. . . ein Haus des Lebens und der Wiedergeburt, wo für lange Zeiten Freiheit, Glück und Ruhe gegründet werden sollen. Worauf die Nation sieht, das ist die Weise, in der geherrscht werden soll, und was man thun wird, um sie immer frei und glücklich, nach Außen stark und geehrt zu machen“. — Wird das Blut der Unterthanen ohne Grund vergossen, oder wird es gar zur Drachensaft, aus der Hader und Zwietracht, Knechtschaft und Thiranrei erwächst, dann ist das unausbleibliche Ende für den Staat Tod und Verderben.

39. Frage: Wie hat der Staat für den inneren Frieden zu sorgen?

Antwort: Auch der innere Friede ist eine Hauptbedingung für die Wohlfahrt des Staates. Zur Wahrung des inneren Friedens sollen ja die Gesetze gemacht werden, damit aus Furcht vor ihnen die menschliche Verwegenheit gezügelt werde und unter den Schlechten die Unschuld sicher sei, und daß bei den Schlechten selbst die Macht zu schaden durch die Furcht vor Strafe in Schranken gehalten werde. Mit derselben Entschiedenheit, mit welcher der Staat die Gesetzesverächter und die Störer des Landfriedens straft, soll er auch dafür sorgen, daß auf einzelne Unterthanen oder ganze Classen derselben nicht allerlei Hetzjagden veranstaltet werden. Zum Wesen des Liberalismus gehört aber bekanntlich, wie auch Görres sagt, das Jagdmachen. . . Jagd auf Prozessionen, Wallfahrten, Abläß, Religionswahrheiten, Pfaffen, Klöster u. s. w. Leute, die sich nie um ihre eigene Religion gekümmert haben, bekümmern sich um die Sitzungen der katholischen Kirche. Grundbesitzer und Fabrikanten, Geldwechsler und Notare gehen unter die Canonisten, werden zu Theologen und Exegeten. Statt aber Bekehrungsversuche zu verrichten, hätte man am liebsten eine Million Galgen errichtet, um Diejenigen zu hängen, welche anderer Meinung sind. . . Der Liberalismus hat nichts Originelles, sondern ist ein Nachtreter, Plagiator von 1789". Läßt der Staat nun diesem Hader und Streit seiner Bürger freien Spielraum, ja zeigt er sogar, daß ihm die Schmähungen auf einzelne Bürger durch ehrenrührige Titel wie „Vaterlandslose“, „Vaterlandsverräther“ „Feinde des Staates“,

bereichert er endlich selbst das liberale Schimpfwörterbuch durch Redensarten der angegebenen Art, dann ist es um den Frieden des Staates geschehen.

Am 26. Febr. 1876 erklärte der preußische Cultusminister: „Will die Staats-Regierung eine Richtung zur dominirenden machen, namentlich die, welche in der Minderheit ist, dann greift sie in ein Gebiet, wo sie sich nichts holen kann, als Niederlagen.“ Ein vernichtenderes Urtheil, wie es der Cultusminister mit diesen Worten über sich selbst, hinsichtlich der Begünstigung der Altkatholiken gefällt hat, kann nicht ausgesprochen werden. Wie viel Unfrieden wird aber dadurch gesäet, daß man einer Handvoll Altkatholiken die Benützung katholischer Kirchen einräumt und Tausende von römischen Katholiken des Gottesdienstes beraubt. Wie viel Unfrieden gibt es, wenn ein Staat wider den Willen der kirchlichen Oberen und wider den Willen der Gemeinden Geistlichen Pfründen verleiht, oder sie auch dann noch in denselben beläßt, wenn sie ihrem geistlichen Berufe schnurstracks zuwiderhandeln und ein wenig erbauliches Leben führen. Der innere Friede ist, wie v. Schorlemmer-Alst einmal richtig bemerkte, „das höchste Gut, welches wir haben; er ist die Bedingung der Macht und des Ansehens des Staates“. Wie gewaltig aber der „Culturkampf“ den inneren Frieden stört, dafür ließen sich unzählige Beispiele anführen. Abgeordneter Wehrenpfennig meinte zwar, daß der Friede nur dann kommen könne, wenn die Regierung den starken Arm auf den Nacken der katholischen Kirche setze. Aehnlich sprach ein Anderer (Kopp) vom „Biegen oder Brechen“ der Katholiken und noch ein Anderer vom „Mürbemachen“ als Friedensbedingung. Doch auf diese Art von Friedensvorschlägen antwortete Dauzenberg mit Recht; „Dann wird freilich ein solch gesegneter Tag des Friedens nie kommen, obschon auch wir Katholiken ihn sehr herbeiwünschen. Dieser gesegnete Tag des Friedens wird uns dann erst grüßen, wenn Gesetzgebung und Verwaltung in Preußen (gilt auch von andern Staaten) auch für die Katholiken und ihre Kirche wieder werden Gerechtigkeit walten lassen.“

Wenn der Staat es mit sich und seinen Unterthanen gut meint, dann muß er mit König Max II. von Bayern sprechen: „Ich will Frieden haben mit meinem Volke.“ Allen Prakrehlern und Friedensstörern muß der Staat das Handwerk legen und er muß sich stets erinnern, daß nur jener Staat wahrhaft glücklich ist, in dem die Rechte Aller und das Einzelner

die vor dem Staate und ganz unabhängig von ihm da waren und ohne die er gar nicht entstanden wäre. Durch Anerkennung und Schutz dieser Rechte in weiser Selbstbeherrschung wird der Staat wahrhaft stark.

Was in ewiger Verleumdung gefabelt wird, daß die Katholiken nicht treu zum Vaterlande stehen, glauben die Verleumider selbst nicht. Als die Jesuitenfrage noch nicht angeregt war, äußerte sich Fürst Bismarck (im Jahre 1866) also: „Der Jesuitenorden ist eine zuverlässige Stütze der Regierung und seine Lehre vom unbedingten Gehorsam ein nothwendiges Fundament auch in dem Staatsleben.“ Was hier von den Jesuiten gesagt wird, gilt von jedem Katholiken. Wenn auf irgend welche Unterthanen, dann bezieht sich auf sie das Wort unseres Görres: „Es ist kein Mensch, der also unsinnig wäre, die Grundfesten der Throne im Vaterlande zu untergraben; es ist vielmehr Aller Wille, sie zu befestigen, damit sie stark von innen und außen eine Gewähr geben dem Volke für seine künftige Ruhe und Sicherheit.“

40. Frage: In welcher Weise hat der Staat noch besonders für die Wohlfahrt seiner Unterthanen zu sorgen?

Antwort: Der Staat soll die Unterthanen nicht ausschließlich als Mittel für seine Zwecke betrachten. Er soll zugleich bedenken, daß er selbst auch ein Mittel für das Wohl der Unterthanen ist. Die Unterthanen sind nicht, wie viele Politiker meinen, des Staates wegen da, sondern der Staat ist um der Unterthanen willen von Gott eingerichtet, ebenso wie das Haus bestimmt ist für die Bewohner, und der Lehrer berufen wird für die Schüler, und der Hirt für die Herde und nicht umgekehrt. Ähnlich sagt schon Seneca, daß der Staat nicht dem Fürsten gehöre, sondern der Fürst gehöre dem Staate, d. h. es gibt bestimmte Grenzen, wo die Staatsgewalt auch in den Unterthanen gewisse Rechte in Ehren zu halten hat. Ganz so war es auch im Mittelalter. Selbst jene rohe, aller Logik baare Zeit verstand es, wie Görres sagt, noch nicht, die Faust vom Recht zu trennen; sie schleppte den Ballast des Rechtes überall nach, daher Faustrecht. Wir modernen Menschen dagegen besitzen ein Recht, dem die Faust fehlt, und eine Faust, welche des Rechtes entbehort. Man dachte sich im Mittelalter, sagt Hegendorfer, „nirgends diefürstliche Gewalt als eine absolute und unumschränkte; die Rechte des Volkes standen ebenso hoch als die des Fürsten;“

Das Volk sollte nicht des Fürsten wegen da sein, die öffentliche Gewalt nicht zum Besten ihres Trägers dienen, der nur als Verwalter der ihm anvertrauten Macht erschien.“ Aus dieser Stellung des Staates zu den Unterthanen haben alle wahrhaft christlichen Fürsten ihre Pflicht hergeleitet, für das Wohl der Unterthanen nach Kräften zu sorgen und ihnen „Lenker, Mutter und Vater“ zu sein. (Hugo von St. Victor). Im andern Falle sagt der hl. Augustinus: „Wer sich darüber freuet, daß er ein Borge setzter ist, und seine Ehre sucht und nur auf seinen Vortheil sieht, der weidet sich nicht die Heerde.“ Die Fürsten und Obrigkeiten sollen aber, wie bereits der alte Homer sagt, wahre „Hirten der Völker“ sein.

Schon der heidnische Kaiser Titus zählte die Tage seiner Regierung nur nach den Wohlthaten, die er ausgetheilt hatte. Darum sagte er einst bei einer Abendmahlzeit, als er sich erinnerte, daß er an dem verflossenen Tage keinem Menschen etwas Gutes erwiesen habe, in einem Anfall von Traurigkeit: „Meine Freunde! ich habe diesen Tag verloren.“ Wie beschämend ist dies Beispiel des Heiden für manchen christlichen Staat, auf den sich mit Recht die Worte des Propheten Ezechiel anwenden lassen: „Wehe den Hirten, welche sich selber weiden: Sollten nicht die Heerden von den Hirten geweidet werden? Das Milch habt ihr gegessen und in die Wolle euch gekleidet, und was fett war, habt ihr geschlachtet; doch meine Heerde habt ihr nicht geweidet.“ (Ezech. 34, 2 u. 3). Glücklicher Weise hat es auch christliche Fürsten und Staaten genug gegeben, welche sich ihrer Aufgabe und Sorge für das Wohl der Unterthanen bewußt waren, und die mit Heinrich IV. von Frankreich nichts sehnlicher wünschten, als es so weit zu bringen, daß der „ärme Landmann jeden Sonntag sein Huhn im Topfe habe.“ Schön ist auch ein Wort Leopold's, Herzog von Lothringen: „Ich werde um so reicher sein, je glücklicher meine Unterthanen sind . . . Morgen würde ich die Regierung aufgeben, wenn ich nicht Gutes zu thun im Stande wäre.“ Aehnliche Beispiele von Fürsten und Staaten, die für das Wohl der Unterthanen besorgt waren oder es noch sind, kennen die Leser ebenso gut wie die leider häufigeren Beispiele für das Gegentheil.

Gehen wir auf die Art und Weise der Fürsorge des Staates für das Wohl der Unterthanen näher ein, so beginnen wir mit der Hauptache für das irdische Leben, nämlich mit

Unterthanen hat, sind bedeutend, und der Staat kann auch mit Zug und Recht, wie wir später sehen werden, von den Unterthanen Steuern und Abgaben fordern. Mit diesen Einnahmen muß der Staat gut haushalten und den Unterthanen ein Beispiel von Sparsamkeit geben. Diese besteht jedoch nicht darin, daß man wegen eines Rechenfehlers, in dem es sich um ein paar Pfennige handelt, ganze Actenstöße vollschreibt. Das reicht zu sehr nach burokratischem Zopf, zumal wenn man sieht, daß auf leichtenfertige Weise Millionen um die Ecke gehen, weil der Staat in die Hände von „Geschäftsleuten“ fällt oder wohl gar selbst unter die „Gründer“ geht. Auch ist es eine eigenthümliche Sparsamkeit, wenn z. B. ganze fünfundzwanzig Gulden aus einer Cabinetscasse gestrichen werden, weil für diese Summe in der Kirche St. Paul zu Rom vor einem hochverehrten Muttergottesbilde ein ewiges Licht brennt, in Folge einer Stiftung der alten Herzoge von Baiern. Diese Stiftung war 1716 und 1819 noch ausdrücklich bestätigt.

Thut es Noth im Staatshaushalte, daß Ausgaben gemacht werden, dann soll der Staat nicht knicken. Nur muß er sich hüten, daß er nicht gewisse Lieblingsneigungen verfolgt, indem er einzelne Zweige bevorzugt. Der Staat darf nicht dieser oder jener Institution gegenüber die Stiefmutter spielen, während er andere, z. B. das Militärwesen verhätschelt. Auch vor blindem Eifer, der bekanntlich immer schadet, muß sich der Staat bei seiner Fürsorge für das Wohl der Unterthanen hüten. Sonst ist das „Hineinfallen“ unausbleiblich, und es kann der Fall eintreten, daß man z. B. für sogenannte „moabitische Alsterthümer“, die das Werk eines Schwindlers sein sollen, und für verschiedenes heidnisches Zeug massenhafte Summen ausgibt, während die heimische und christliche Kunst betteln geht und vor der Thüre des Staates selbst oft genug vergebens anklopft.

Unnütze Ausgaben müssen durchaus vermieden werden, für die nothwendigen Ausgaben gilt aber der Grundsatz: „Was sein muß, muß sein!“ Um den Wohlstand der Unterthanen und die wahre geistige Bildung und Gesittung zu befördern, muß der Staat verschiedenen gemeinnützigen Unternehmungen seine Aufmerksamkeit und Theilnahme zuwenden. Posten und Eisenbahnen, Künsten und Wissenschaften, Kirchen und Schulen und vielen anderen nützlichen Dingen, die das Wohl der Unterthanen fördern, muß der Staat durch materielle Unterstüzung zu Hilfe kommen, ohne daß er sich gerade zum

das Reich des Staates von dieser Welt ist, so muß der Staat auch alle Dinge dieser Welt, welche zum Wohlstande der Unterthanen führen, in sein Bereich insoferne ziehen, als er zu ihrer vervollkommen und fruchtbringenden Benützung nach Kräften mitwirkt. Dabei bleibt freilich bestehen, daß die Mitwirkung der andern berechtigten Factoren z. B. bei der Schule die Mitwirkung der Kirche, der Eltern und Gemeinden nicht ausgeschlossen werden darf. Auf das gleiche Maß bei der Sorge für das Unterthanenwohl haben wir schon oben hingewiesen. Die Sache ist aber so wichtig, daß wir sie noch einmal betonen können. Was sollen wir z. B. denken, wenn jemand, der sich „Chrenmann“ tituliren läßt, einer Tänzerin ein Geschenk von fünftausend Francs anweist, während er für hilfsbedürftige Wittwen und Waisen von Militärpersonen nur tausend Francs in seiner Privatcasse übrig hat. Dieser erste Fall schlägt übrigens schon mehr in das Fach der „Luxusartikel,” die sich der Staat ersparen muß, als in das Capitel vom gleichen Maß. Zu solchen Luxusartikeln und noch schlimmeren Dingen, die der Staat zu vermeiden hat, gehört auch Alles, was sich auf das übernatürliche Gebiet bezieht. Dieses gehört einer Welt an, über die der Staat mit seiner irdischen Gewalt kein Recht hat. Wenn der Staat Dinge, die sich auf das innerste Leben, die Zukunft, ja die Existenz der Kirche beziehen, z. B. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen schlechthin als eine Staatsfunction behandelt und reglementirt, so bewegt er sich damit auf einem Gebiete, das durchaus nicht seines Amtes ist. Der Staat spricht damit der Kirche ein Recht ab, das ihr von dem Sohne Gottes selbst kurz vor seiner Himmelfahrt übertragen wurde mit den Worten: „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes“ (Math. 28, 19). Es ist schlimm, wenn diese Worte der hl. Schrift, welche ohne staatliche Genehmigung des Pontius Pilatus oder des Herodes verkündet und ausgeführt wurden, so vielen Leuten, die doch auf die Bibel allein schwören, in der Praxis ganz unbekannt sind. Nur so kann man sich erklären, daß man in Preußen jüngst für die protestantische Synodalordnung den Satz vorschlagen konnte, wonach Kirchengesetze durch die Staatsgesetze ohne Weiteres ihre Gültigkeit verlieren sollen.

Ein ganz trauriges Licht wirft es auf einen Staat, wenn er in der Fürsorge für sein Wohl, statt für das Wohl

und gute Worte" eine bestimmte Art von Politik treiben läßt. Es ist unwürdig, wenn ein Staat zur Herstellung des modernen Fabrikates „öffentliche Meinung“ genannt, verschiedenartiges Gewürm unterstützt, das man gewöhnlich als die überall umherschleichende und im trüben Wasser fischende „Reptile“ bezeichnet. Einige Gattungen dieser höchst merkwürdigen Culturwesen lassen sich freilich sehr billig abspeisen z. B. durch die Ehre, von einem Gewaltigen zu Tische geladen zu werden, oder durch einen Orden, der ihnen vermittelt wird, oder durch fette Bissen, bestehend in den neuesten Nachrichten und Telegrammen, die auch sogenannte Weltblätter am Rhein und anderswo nicht verschmähen. Trotzdem kann diese Verwendung der Staatseinnahmen nicht entschieden genug gemäßbilligt werden. Da auch die Armen und Witwen zu den Steuern ihren Beitrag leisten müssen, so werden diese Ausgaben für unnütze, überflüssige, ja für gemeinschädliche Zwecke geradezu eine himmelschreiende Sünde. Dass die „Waschzettel“-Fabrik, wie unser Windhorst einmal dies Unwesen nannte, nicht billig ist, beweist folgender Fall: Dem Redacteur der „Kreuzzeitung“ Dr. Beutner wurden 30—40.000 Thaler geboten, wenn er bei dem Blatte nur den Namen hergeben, einem gewissen Stellvertreter aber in der politischen Haltung der „Kreuzzeitung“ freie Hand lassen würde. Der Unterhändler war ein Intimus Wageners. Der Redacteur der „Kreuzzeitung“ bat jedoch, ihn mit solchen Dingen nicht zu behelligen. — Wie viel das „Pferdeblatt“ in M. der Regierung kostet, könnte von der an Ort und Stelle befindlichen Akademie einmal als mathematische oder physikalische (es handelt sich ja um Verbreitung von Licht im schwärzesten der schwarzen Lände) Preisfrage gestellt werden.

41. Frage: Vor welchen zwei Uebeln hat sich der Staat bei Erstrebung des Wohlfahrtszweckes besonders zu hüten?

Antwort: Zu den schlimmsten Uebeln, in die ein Staat verfallen kann, gehört der Steuerdruck und die Bureaucratie.

Der Staat muß die Unterthanen nicht als Trauben betrachten, die man nicht blos einmal keltet, sondern immer wieder und wieder drückt und preßt. Zuletzt kommt das ungewisse Etwas, welches mehr Träber als Traube ist, noch in die Wein-Fabriken, um mit Zuckerwasser und Spiritus versetzt und als Wein vom Meisteckfass auch noch verkauft zu werden.

Dieses Beispiel darf sich der Staat bei dem Erheben der Steuern und Abgaben nicht zum Muster nehmen, so verlockend für einzelne Unterbeamte auch die Steuerschraube wegen gewisser Tantiemen sein mag. Wenn es immer von den Staatsbürgern heißt, wie von dem Esel, den der Vater seinen drei Söhnen zu abwechselndem Gebrauche vermachte: „An Futter Nichts, an Schlägen Ueberflüß,“ dann werden auch von den Unterthanen bald nur noch die Haut und die Knochen zum Bertheilen übrig bleiben. Das Sparen, von dessen Nothwendigkeit wir schon oben gesprochen haben, ist unter den Menschen etwas aus der Mode gekommen. Nur einzelne Leute, die aus dem Vollen wirthschaften, können es zu Etwas bringen. Die große Mehrzahl hat sich damit zu plagen, die Abgaben zu erschwingen, da es in manchen Staaten beinahe so weit gekommen ist, daß man auch die Lust besteuert, welche die Unterthanen einathmen. Der Staat sollte seinen Bürgern statt durch Verschwenden und übermäßigen Druck durch Sparsamkeit voranleuchten. Das gute Beispiel nützt mehr, als viele Worte; denn wie schon der Heide Seneca sagt: „Lang ist der Weg durch Lehren, kurz und wirksam aber durch Beispiele.“ Wo die Sparsamkeit des Staates beginnen soll, darüber muß man in den verschiedenen Ländern die Herren Abgeordneten ins Gebet nehmen. Diese springen oft mit den Tausenden und Millionen, manchmal auch mit den Milliarden (dazu haben sie freilich seltener Gelegenheit!) so um, als ob es Scheidemünze wäre. In's Einzelne wollen wir nicht eingehen. Für Preußen weisen wir hin auf den „Dispositionsfond für allgemeine politische Zwecke“, der mit dem „Reptilienfonds“ jährlich gegen eine Million Thaler verschlingt. Wie viel Schlimmes von der bezahlten Presse wider die Ultramontanen gewagt worden, das sagen z. B. wie das „Märk. Kirchenblatt“ bemerkt, „alle die Opfer, welche auf Kosten von Recht und Wahrheit allein für ein so verlorenes Geschöpf, wie Kaminski, durch allerhand Gewalten und Machtmittel eingesetzt worden.“ Ferner erinnern wir an die fast eine Million Mark betragende und ziemlich überflüssige Ausgabe für die Schul-Inspectionen, und an die 16.000 Thaler, für das neue „katholische“ Bisthum, das, wie der selige Malinckrodt sagte, „gar keine Grenzen hat, das so weit reicht, wie die Lust blau ist, selbst über die Grenzen hinaus bis nach dem Orient hin, und zu dem Feder gehört, der dazu gehören will.“ Endlich ist neben manchem

heiten", welcher endgültig für die Lebensführung, die Berufstreue und die Rechtgläubigkeit der Geistlichen zu entscheiden hat, und sowohl Bischöfe als auch Geistliche ihres Amtes „entsetzt," eine sehr überflüssige und unnötige Kosten verursachende Einrichtung. Manchem ist auch wohl schon der Gedanke gekommen, daß selbst die Kammern überflüssig seien, und das Geld, welches für sie ausgegeben wird, besser verwertet werden könne. Doch dem möchten wir nicht bestimmen, wenn auch oft genug das Regiment der Kammer-Majoritäten ebenso schlimm ist, wie das ärgste Knuten-Regiment. Da die Volksvertretungen den Unterthanen schon häufig zu ihrem Rechte verholzen haben, so dürfen wir Katholiken uns am allerwenigsten dieses Mittels begeben, das uns jenes augenblicklich im Reiche frommer Wünsche weilende Recht verschafft.

Als schöne Beispiele für die Bestrafung von Erpressungen führen wir zuerst einen heidnischen und einen christlichen Kaiser des Alterthums an. Kaiser Aurelian ließ öffentliche Beamte, welche sich Erpressungen hatten zu Schulden kommen lassen, mit der größten Strenge hinrichten, und Kaiser Theodosius der Große gab ein Gesetz, kraft dessen alle Obrigkeiten, welche durch Erpressung das Volk bedrückten, zur Todesstrafe sollten verdammt werden, da sie in früheren Zeiten nur eine Geldbuße zu entrichten hatten. Ludwig XII., König von Frankreich, lehrt uns, daß der Staat nur aus Noth und äußerst gewichtigen Gründen den Unterthanen neue Abgaben auferlegen soll. Als dieser König des Krieges wegen eine Summe von 10.000 Thalern von seinen Unterthanen erheben mußte, sagte er bis zu Thränen gerührt: „Ich schwöre es bei dem allmächtigen Gott, daß ich meine Forderung nur aus Noth mache, und gewiß — nichts als der Tod soll mich hindern, diese Summe meinen guten Unterthanen wieder zu ersetzen.“

Die Bureaukratie ist das zweite Uebel, welches dem Staate nicht zum Heile gereicht. Wie man unter Bureau den Schreibtisch oder die Geschäftsstube versteht, so versteht man unter Bureaukratie oder bureaukratischem Regiment die Schreibtisch- oder Schreibstuben-Herrschaft, d. h. jenes Bielregieren und Bevormunden im Staate, wodurch der Wille des Einzelnen zur vollständigen Null wird. Wir denken unwillkürlich stets, wenn von Bureaukratie die Rede ist, an ein Puppentheater, wo durch die Bewegung eines Drathes gleich der ganze Mechanismus dirigirt wird. Treffend sagt Buffon

wärtig, formlos und heimlich, namenlos und unbegrenzt, beug- und handsam, legt die Bureaucratie ein großes Netz über den ganzen Staat.“ Der Staat wird zum allgewaltigen und all- gegenwärtigen Alleinherrschер gemacht, dem gegenüber Niemand ein Recht geltend machen darf. Der Staat wird Hoherpriester der Cultur, Grosschulmeister, Grossjustitiar, Oberarzt, Groß- almosenier und Ober-Eigenthümer der Gesellschaft. Der Staat verschlingt alle öffentliche Wirksamkeit, aber auch alle öffentliche Freiheit. Das Heer seiner Beamten wächst ebenso wie das Budget bis in's Unglaubliche. Von einem Abgeordneten wurde einmal berichtet, wie vielseitig derselbe sei. Er war Landtags- und Reichstagsabgeordneter, Mitglied des Kreistages und Provincial-Landtages, Mitglied der Kreissynode und der Generalsynode, außerdem noch Amtsvorsteher, Standesbeamter und zeitweise auch Geschworer. Derartige Fälle sind augenblicklich nicht selten, da fast jedes Gesetz eine ganze Reihe neuer Beamten schafft. In manchen kleinen Dörfern sind fast dreimal so viel öffentliche Ämter, wie selbständige männliche Bewohner. Der Staat muss dadurch, wie Bush richtig bemerkte, eine künstliche schwerfällige Schreibmaschine, und das Beamtenthum ein Mandarinate werden, das sich der kleinlichsten Angelegenheiten bemächtigt und sich sogar darum bekümmt, wie man die Pfauenbäume schüttelt. Wie dem leiblichen Organismus die Übersättigung den Schlag bringt, so wird auch der Staat, dieser Riese an Besitznissen, nothwendig durch sein bureau- kratisches Wesen ein Schwächling. Nicht der Staat erstarbt durch die Bureaucratie, sondern nur das Beamtenthum. Mit dem Staate wird auch entnebelt das Volk, indem es alle Selbstthätigkeit und Selbstsorge und allen Selbstschutz verlernt. Nichts vermag auch den Staat in der Stunde der Gefahr weniger zu schützen, wie das Beamteneher. Die Geschichte lehrt vielmehr, daß die stolzesten Verwaltungsgebäude, wie in Oesterreich und Frankreich, bei einer Revolution in einem Monat in den Staub getreten sind. Nur jene Staaten sind von der Revo- lution verschont geblieben, welche wie England diese bureau- kratische Omnipotenz, den amtlichen Socialismus nicht kannten.

42. Frage: In welchem Verhältniß steht der Wohl- fahrtszweck des Staates zum Rechtszweck?

Antwort: Viele Politiker meinen: der Staat braucht nur insoweit die Rechte seiner Untertanen zu achten, als er dies für die allgemeine Wohlfahrt zuträglich findet. Hiernach ist ein

Staates, d. h. zu seiner kaiserlichen Unterhaltung bei Tische nach Belieben Leute vor seinen Augen auf die grausamste Weise foltern ließ. Auch dagegen können die Politiker, welche obigem Grundsätze huldigen, nichts sagen, wenn Philipp IV. von Frankreich in einer Nacht plötzlich alle Italiener, welche zum größten Theile die Banquiers-Geschäfte in Händen hatten, in seinem Lande festnehmen ließ, um ihnen bedeutende Summen als Lösegeld auszupressen. Die Ebbe im französischen Staatsfäkel machte diese grausame Maßregel zur Wohlfahrt des Staates vielleicht nothwendig. Dieses Verfahren wäre auch nach den Grundsätzen unserer modernen Staatspolitiker ebenso berechtigt, als wenn ein Staat neurer Zeit die Güter der Kirchen und Klöster „in Verwahrung nimmt“ oder kurzweg annexirt und zur Wohlfahrt des Staatsfäkels loschlägt. Es heißt nicht mit demselben Maße messen, wenn man im letzteren Falle sich an den Satz hält: „Das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz“, wenn man aber in anderen Fällen gleich die ganze Welt in Bewegung setzt, sobald z. B. das christliche Volk in Jaffa an etwelchen jüdischen Gaunern Lynchjustiz übt. Letzteres wollen wir nicht billigen; aber fordern müssen wir die gleiche Gerechtigkeit für alle und jede Freiheit, nicht wie sie diese oder jene Liberalen meinen, sondern wie sie im Christenthum begründet ist. Noch einen Fall erwähnen wir als Beleg dafür, wie weit der Liberalismus in der Schamlosigkeit seiner Behauptungen hinsichtlich des staatlichen Wohlfahrtszweckes geht. Der „Globus“, ein liberales Blatt, spricht den Satz aus: „dass die Indianer auf der Welt zu etwas nütze wären, will uns nicht einleuchten.“ Daraus zieht jüngst ein liberaler Herr (Fr. v. Helwald) den Schluss: die Vernichtung des Indianers bildet den einzigen Weg zu weitern Culturfortschritten.“ Mit einem widerwärtigen Chnismus fügt er hinzu: „Wir dürfen uns der Einsicht nicht verschließen, dass auch jetzt im gesamten lateinischen Amerika mir der (katholische) Priester der allgemeine Freund und Beschützer des Indianers ist, auf dessen Ausbeutung, Hintansetzung, womöglich Unterdrückung und Vernichtung alle weltlichen Gewalten es abgesehen haben. Damit soll gegen die letzteren (also gegen die weltlichen) Gewalten nicht der leise Vorwurf ausgesprochen sein, denn möglicher Weise, in vielen Fällen ganz gewiss, wird der Civilisation mehr mit der barbarischen Ausrottung, als der humanen Erhaltung der Eingebornen gedient.“

Erläuterung bedarf. Das ist der moderne Fortschritt. Erst erniedrigt man den Menschen überhaupt zum Thiere, und dann verurtheilt man ganze Stämme, weil unnütz zur Vernichtung. Es lebe die Staatsomnipotenz! Was wäre wohl aus Deutschland geworden, wenn ein h. Bonifacius ähnlich gedacht hätte!

Wir Katholiken müssen unumstößlich daran festhalten daß der Wohlfahrtszweck niemals der erste Zweck des Staates ist, und daß der Rechtszweck niemals die untergeordnete Rolle zu spielen hat. „Nur das Recht hat seine objectiv bestimmbarer und bestimmten Grenzen. Die Nützlichkeit ist ein elastischer Begriff und so auch der gesellschaftliche Nutzen. Nur das Recht verbürgt Freiheit und enthält eine Huldigung gegen das Christenthum; der öffentliche Nutzen dagegen verschließt oft nur Tyrannie und Barbarei“ (J. J. Buss). Der häufig angeführte Satz: „Das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz“ hat einen ganz anderen Sinn, als man ihm vielfach unterlegt. Er will durchaus nicht sagen, daß das Recht der Wohlfahrt untergeordnet werden darf. „Was Recht ist, muß auch immer und ewig Recht bleiben“, und dadurch erst, daß der Staat die Rechte seiner Unterthanen schützt und die Rechtsordnung aufrecht erhält, soll er die allgemeine Wohlfahrt erzielen und fördern. Demnach behält in alle Ewigkeit das oben angeführte Wort des heiligen Augustinus seine Geltung: „Die Gerechtigkeit ist das Fundament der Staaten. (Justitia est fundamentum regnum). Ohne sie sind die Staaten nur große Räuberbanden“. Die Centrums-Fraction des deutschen Reichstages hatte allen Grund, wenn sie den ersten Theil dieser Stelle als ihre Lösung ausgab. Treffend drückt ebendaselbe Görres in seinem Gedichte: „Des letzten deutschen Kaisers Tod“ aus, indem er den am 2. März 1835 sterbenden Kaiser Franz II. zu seinem Sohne Ferdinand sprechen läßt:

„Nimm, o Ferdinand, die Krone,
Nimm mein Sohn die schwere Pflicht!
Weiche nie vom Pfad des Rechtes,
Blick auf Gott im Weltgericht;
Denn das Grundgebäu' der Reiche,
Ist Gerechtigkeit die gleiche.“

Nicht minder schön lautet ein alter Spruch:

„Kein Reich auf Erden hat Bestand
Es werde wie es will genannt,
Da thubar Scham und Gerechtigkeit,

Und selbst der alte, „blinde“ Homer kann manchem Bergötterer der Staatsgewalt den Staaß stechen, indem er singt:

„O, wie geht es so über zu, wo Frevel die Trommel schlägt,
und Hoffart die Fahne trägt.“

Und weiterhin heißt es von den Frevelnden:

„Welche gewaltsam rüchtend im Volk die Gesetze verdrehen
Und ausstoßen das Recht, sorglos um die Rache der Götter.“

43. Frage: Welches ist die Ansicht der modernen Politiker über den Zweck des Staates?

Antwort: Die moderne Zeitrichtung, welche den Einen Gott im Himmel nicht mehr anerkennt, hat dafür einen andern Gott oder vielmehr Götzen geschaffen, und das ist im Singular das eigene Ich und im Plural der Staat. Vor diesen beiden Götzen soll sich Alles beugen. König Johann von England, der zum Nutz und Frommen der Staatsallmacht häufig als Beispiel angeführt wird, läßt wenigstens das Regiment Gottes im Himmel noch bestehen, wenn er spricht:

„Wie nächst dem Himmel wir das höchste Haupt,
So wollen wir auch diese Oberhoheit
Nächst ihm allein verwalten, wo wir herrschen,
Ohn' allen Beistand einer ird'schen Hand.“ (Shakespeare).

Die modernen Politiker gehen aber noch weiter. Für sie gibt es in staatlichen und politischen Dingen auch keinen Gott im Himmel mehr. Für sie ist der Staat sich selbst Zweck. Er kann daher auch, wie unser Windthorst am 2. März 1876 den Liberalen voll bitterer Ironie vorhielt, „mit seinem Krückstock von oben herab alles regieren.“ Dieser allmächtige Staat mit seinen Gesetzen ist nach liberalen Anschauungen die einzige Quelle des Rechtes und der Freiheit. Dieser Staatsgewalt gegenüber verschwindet, wie Bischof Ketteler sagt, nicht nur jedes persönliche und Privatrecht, sondern sogar die Persönlichkeit und ihr innerstes Heilighum; denn selbst das Gewissen hat nicht mehr das Recht, nach Gottes Gesetz frei zu urtheilen, sondern es muß sein Urtheil nach den Staatsgesetzen einrichten. Der Mensch hat nur die Rechte, nur die Freiheiten, welche ihm das Staatsgesetz zuerkennt. Von Freiheit kann überhaupt bei diesem System keine Rede sein. Das Recht des Staates an die Leistungen seiner Angehörigen ist daher auch unbeschränkt. Wenn er seine Steuern verniehrt, so daß sie einer Vermögensconfiscation ähnlich werden; wenn er das Militärwesen in einer Weise einrichtet, daß alles Leibeigen-

die Staatschule den ganzen Geist einer Nation unter seine Hand und Zucht nimmt, und was noch davon frei und unabhängig bleibt, durch die Staatspresse beherrscht, so thut er nur, was ihm zukommt. Ihm ist alles „hörig“, Vermögen, Leib und Geist des Volkes. Von seiner Herrschaft ist nur die Geldmacht ausgenommen, welcher das Recht zugestanden wird, das Volk, das arbeitet, den „kleinen Mann“, auszubeuten mit seinem Körper, seiner Gesundheit, seinem Gewissen, seinem Weibe und seinen Kindern; und ferner Alles, was das Volk corrumpiren kann, insbesondere eine zügellose Presse mit ihren unsittlichen Erzeugnissen und ihrer Verhöhnung alles Heiligen.“ Nach dieser modernen Auffassung ist demnach der Staat das Absolute, welches nichts außer und über sich anerkennt. Gott und der Sohn Gottes finden mit ihren ewigen Gesetzen in diesem modernen Staat keine Stelle mehr. Während das Heidenthum des Alterthums nur falschen Göttern diente, und so wenigstens nicht ganz religions- und gottlos war, hat der moderne Staat die Religions- und Gottlosigkeit als Princip auf seine Fahne geschrieben. Der Staat ist das geworden oder will und soll vielmehr das sein, was in Wahrheit Gott gebührt, nämlich der Anfang und das Ende aller Dinge, der Ursprung und der Zweck alles Daseins. Der Staat soll der Mittelpunkt sein, um den sich alle Dinge in der Welt drehen, das Ziel, auf welches sie lossteuern, die Glückseligkeit, deren sie sich erfreuen sollen. Statt des alt übersiefernten Moral-Satzes, wonach Alles das gut ist, was dem Willen Gottes entspricht, lautet der moderne Grundsatz: „Gut ist Alles das, was der bürgerlichen Gesetzgebung entspricht.“ Und der Grund, warum dieses gut genannt wird, ist wiederum kein anderer, als der, weil es der bürgerlichen Gesetzgebung entspricht. Das ist der ewige Kreislauf, in dem sich unsere modernen Politiker bewegen. Mit dem letzten Paragraphen des allerneuesten Gesetzes ist der Horizont ihres Denkens und Strebens abgegrenzt. Daraus entspringt auch dieses Uebersprudeln von gesuchter und gemachter patriotischer Begeisterung“, bei jeder Gelegenheit; diese Sucht, an Stelle der christlichen Feiertage und gar der katholischen, die mit Gewalt abgeschafft werden, die Feier von Schlachten und allen möglichen politischen Gedenktagen einzuführen; diese Beurtheilung des Werthes und Unwerthes der Unterthanen nach dem Grade und Masse, in dem man sich an diesem Illuminations- und Cham-

Ist der Staat sich selbst Zweck und steht er nicht im Dienste eines Höheren, dessen Willen er heilig zu halten hat, dann ist dieses Aufgehen des Menschen in der Politik und im Staatsdienste erklärlieh. So lange aber der erste Artikel im apostolischen Glaubensbekenntnisse lautet: „Ich glaube an Gott den Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde“, kann der Christ dieser Staatsallmacht nicht das Wort reden. Und das ist unser Trost, daß der moderne Staat, mag er auch dem Princip nach tief unter dem alten Heidenthum stehen, in die Tiefen des Heidenthumes nicht zurück sinken und trotz seiner Gottlosigkeit sich der Segnungen des Christenthumes nicht entzülagen kann, so lange er es mit einem christlichen Volke zu thun hat. Sollte das Christenthum freilich aus einem Staat ganz oder zum größten Theil verschwinden, dann werden diese Dinge des letzten Heidenthums schrecklicher sein, als die des ersten. Dann wird sich zeigen, was Böhmer so schön ausdrückt, „daß nur die Macht der Kirche allein in den uns drohenden Stürmen“ Recht und Freiheit sichern kann. Alle Diejenigen, die den religionslosen Staat anstreben und deshalb alles Religiöse und Kirchliche mit Füßen treten, dabei aber immer von Fortschritt und Freiheit faseln, verdienen nichts Besseres, als daß die eiserne Hand einer Militärherrschaft die von ihnen zerbrochenen Stücke des Hirtenstabs in Gestalt einer Knute über ihren Rücken schwinge. Und so wird's kommen. . . . Der Staat braucht die Kirche, und die Zeit wird schon kommen, wo er bettelnd sich um ihre Hilfe bemühen wird; dagegen kann die Kirche des Staates entbehren, wie er dermalen ist und in seinem Absolutismus, der auch die letzten der Kirche noch übrig gebliebenen Rechte absorbiren muß, nothwendig sich entwickeln wird. Wir gehen den Tagen eines neuen Cäesarismus entgegen, gottlob, daß wenigstens die alte Kirche noch niemals sich vor dem Cäesarismus gebeugt, und in ihrem Widerstande gegen ihn immer gesiegt hat.

IV. Abschnitt.

Die Rechte des Staates.

44. Frage: Was ist Recht?

Antwort: Vor 1800 Jahren standen einander zwei Männer gegenüber, in denen der große Gegensatz jener Zeit und aller Zeiten zum vollendeten Ausdruck gekommen ist: Christus und

der Finsterniß, die Wahrheit der Lüge, die Gerechtigkeit der Ungerechtigkeit, die Hoffnung der Verzweiflung.“ Die Wahrheit in ihrer heiligsten Gestalt, sollte von dem Vertreter der Lüge und Menschenfurcht gerichtet werden.

Pilatus beschwört den Herrn zu bekennen, wer er sei. Und Christus antwortete: „Ich bin dazu geboren worden und dazu gekommen in die Welt, damit ich Zeugniß gebe der Wahrheit. Jeder, der aus der Wahrheit ist, höret meine Stimme.“ (Joh. 18, 37.) Das Ohr des römischen Landpflegers vernimmt diese Stimme der Wahrheit, doch sein Herz bleibt taub und verstöckt. Halb verächtlich, halb zweifelnd erwidert er dem Heilande: „Was ist Wahrheit?“ gleichsam als wollte er sagen: „Wahrheit — ein Unding! was und wo wäre sie?“

Setzen wir statt des Wortes „Wahrheit“ das Wort „Recht“, so haben wir in der so eben erzählten Begebenheit, die sich vor 1800 Jahren zugetragen hat, unsere gegenwärtige Zeit gleichfalls in einem lebenden Bilde vor Augen. „Was ist Recht?“ hört man achselzuckend und voll bitteren Spottes so manche Politiker unserer Tage gleichfalls sprechen. Statt die ewig gültigen Rechtsgrundsätze anzuerkennen, lässt man so häufig in unserer Zeit das Recht abhängig sein von der Kunst und Ungunst allmächtiger, hochweiser Diplomaten, rede- und stimmfertiger Volksvertreter, geflügiger Kammer-Majoritäten, gewinnküstiger Zeitungsschreiber. „Was“ oder — in der Sprache des in der Politik angeblich so hoch befähigten Stammes Israel gesprochen — „wie heißt Recht?“ rufen so manche Politiker unserer Tage aus, wennemand wagt, sich auf seine Rechte als Staatsbürger zu berufen. „Was heißt Recht?“ tönt es von allen Ecken und Enden, wenn man das Recht zu existiren und sich frei zu bewegen für die katholische Kirche in Anspruch nimmt. „Was heißt Recht?“ lautet die Antwort, wenn Missionen Katholiken sich auf das tausendjährige Recht unbehinderter Wirksamkeit ihrer Priester und Ordenspersonen berufen. Nur zu wahr ist das Wort des Dichters:

„Die Deutschen sind ein fromm' Geschlecht,
Ein jeder sagt: Will nur, was recht.
Recht aber soll vorzüglich heißen,
Was ich und meine Gevattern preisen
Das Uebrige ist ein weitläufig Ding!
Das schätz ich lieber gleich gering.“

„Macht geht vor Recht“ oder: „Wir tragen das Recht auf der Spitze des Schwertes, der Feder oder der

Land. N h l a n d behält auch heute noch Recht, wenn er von der Omnipotenz des Staates singt:

„D a f ß e r a l l e i n i n s e i n e n H ä n d e n ,

D e n R e i c h t h u m a l l e s R e c h t e s h ä l t ,

U m a n d i e V ö l k e r a u s z u s p e n d e n ,

S o v i e l , s o w e n i g i h m g e f ä l l t .“

Wenn je über der richtigen Bedeutung eines Wortes sich Lüge und Verdrehung aufgehäuft haben, dann kann man von dem Rechte in unserer Zeit im Allgemeinen sagen, daß der Wust und Unrat der Lüge nicht blos ellenhoch, sondern thurmhoch sich über denselben gelagert haben. Ein Römer des Alterthums bemerkte über seine Zeit: „Nichts ist wahr, Alles erlogen“. Auch wir müssen leider von unserer Zeit sagen: „Das Recht wird unterdrückt, das Unrecht triumphirt.“ — Hier gilt es daher auch besonders, nach dem Wunsche des hl. Vaters, den Wörtern ihre Bedeutung zurückzugeben.

45. Frage: Woher hat das Recht seinen Namen?

Antwort: Das Recht hat seinen Namen davon erhalten, daß es den Menschen bestimmte „Regeln“ vorschreibt. „Ordnung muß sein!“ lautet ein bekanntes Sprichwort. Ordnung ist auch das nothwendige Lebenselement des Staates.

Die Ordnung besteht darin, daß verschiedene Personen und Thätigkeiten nebeneinander bestehen können und auch bestehen, ohne sich einander zu stören oder zu verwirren. Wenn Ordnung in einer Familie, einer Schule, einer Wirtschaft u. dgl. ist, so arbeiten alle betheiligten Personen auf dasselbe Ziel hin, und alle ihre Thätigkeiten haben denselben Zweck vor Augen. Geht der eine rechts, der andere links, will jeder seinen Kopf für sich haben und nach eigener Tonart pfeifen und tanzen, dann tritt die furchtbarste Unordnung zu Tage und statt der schönen Harmonie haben wir die erbärmlichste Kazenmusik.

In dem Reiche der Natur ist die erforderliche Ordnung und Regel festgesetzt durch die unwandelbaren Naturgesetze. D aß vom Affen wieder ein Affe abstammt und trotz Vogt und Consorten niemals ein Mensch, daß die Millionen Sterne sich auf ihren Bahnen im Weltenraume nicht in die Quere kommen, daß die Sonne keinen Tag vergiszt, uns mit ihrem Lichte zu erfreuen: dies und vieles Andere ist von dem Herrn und Schöpfer aller Dinge durch die Naturgesetze geregelt und geordnet.

Derartige Naturgesetze gibt es nun auch in dem Reiche

Mensch sein Glück und Wohlergehen nicht will, wenn er auch noch so verkehrt danach strebt. Trotz der auch im Menschen bestehenden Naturgesetze waltet doch in den Verhältnissen der Menschen zu einander hauptsächlich die Freiheit vor. Diese Freiheit, die dem Menschen innwohnt, kann ihn zum Engel an Güte und Vollkommenheit machen. Doch dieselbe Freiheit kann ihn auch zum Thiere herabwürdigen und dem Teufel ähnlich gestalten. An diesen letzten Fall, in dem der Mensch seine Freiheit missbraucht, denkt der Dichter, wenn er singt:

„Doch das Schrecklichste der Schrecken,
Das ist der Mensch in seinem Wahnen!“

46. Frage: Wodurch wird die Ordnung in der moralischen Welt aufrecht erhalten?

Antwort: Zwei Kräfte wohnen der menschlichen Natur inne, eine gute und eine böse. Die gute Kraft strebt nach Erhaltung, die böse sinnt auf Vernichtung und Zerstörung. Die Aufgabe des Menschen ist es, sich für das Gute zu entscheiden und das Böse zu meiden. Und zu diesem Zwecke besitzt der Mensch das Gewissen, welches Goethe treffend in folgenden Versen schildert:

„Ganz leise spricht ein Gott in unsrer Brust,
Ganz leise, ganz vernehmlich zeigt uns an,
Was zu ergreifen ist, und was zu fliehn.“

47. Frage: Was ist das Gewissen?

Antwort: Das Gewissen ist:

1. ein sittliches Vermögen, welches uns zum Guten antreibt und vom Bösen abhält;

2. ist es der Sitz des Rechtsgefühls, wonach wir auch in unseren Mitmenschen die moralische Würde anerkennen und überhaupt jedem das Seine wünschen;

3. lehrt uns das Gewissen auch die Pflicht des Wohlwollens und der Liebe gegen den Nächsten und treibt uns an zur Selbstaufopferung, so daß wir mit Bereitwilligkeit dem Nächsten in der Noth beispringen.

Diese dreifache Thätigkeit des Gewissens, der Sinn für das Sittliche, Gerechte und Wohlwollen ist allen Menschen, ohne Ausnahme eigen. Selbst der rohe Insulaner der Südsee erkennt ein Heiliges an, und sein Gewissen erlaubt ihm um keinen Preis das, was als Tabu erklärt ist, zu verlezen.

„Das Gewissen“, sagt Schelling, „ist ein Gesetz, das aus keinem unabhängig vor ihm vorhandenen Dasein erkläbar ist.“

und keine Sanction hat, als die der Nothwendigkeit." — Ja wenn es eine Nothwendigkeit gibt, an die der Fürst auf dem Thron, wie der Bettler in seinen Lumpen, der von Weisheit und Gelehrsamkeit strozende Mann der Wissenschaft ebenso wie der schlichte und rechte Bauermann und Handwerker in gleichem Maße gebunden sind, so ist es das Gewissen.

Das Gewissen ist somit das Bindeglied der menschlichen Gesellschaft. Durch das Gewissen sind alle Menschen gegenseitig sowohl, wie einem Höheren gegenüber verpflichtet. In dem Gewissen wurzeln die Rechtsgrundsätze, auf denen der Staat sein Dasein begründet; denn „der Staat“, sagt Savigny, „wird auf dieselbe Art erzeugt wie das Recht, ja er ist die höchste Stufe der Rechtserzeugung überhaupt.“

Die Grundlage des Staates sowohl, als des Rechtes ist das dem Menschen von Natur aus eingepflanzte Gewissen oder das Rechtsgefühl, wodurch die Handlungen des Menschen zu der Gerechtigkeit in Einklang gesetzt werden.

Ist aber das Gewissen die Grundlage von Staat und Recht, dann muß der Ruin des Staates nothwendig herbeigeführt werden, wenn der Staat sich Eingriffe in die Gewissen der Unterthanen erlaubt. Denn damit nimmt er einen Stein nach dem andern aus seinem Fundamente heraus und sein Sturz ist unausbleiblich. Leider achten hierauf manche Politiker nicht, die mit ihren Rechtsanschauungen gewissermaßen von der Hand in den Mund leben und ohne Rücksicht auf die Zukunft nur für den flüchtigen Tag Politik treiben. Ihre Lösung ist die der Frau von Pompadour: *Après nous le déluge* (nach uns die Sündfluth), d. h. „wir leben frisch, flott, frivol darauf los, nach uns geschehe, was da will!“ Doch die bösen Folgen der Kurzsichtigkeit dieser Politiker werden, früher als sie glauben, eintreten. Früher, als sie vermuthen, wird das Schwert, mit dem sie gegen das Gewissen in den Kampf gezogen sind, sich gegen sie selbst kehren und sie unrettbar vernichten.

48. Frage: Wer hat das Rechtsgefühl und das Gewissen den Menschen nicht eingepflanzt?

Antwort: Das Rechtsgefühl, welches im Gewissen des Menschen seinen Sitz hat, ist weder eine Erfindung des Menschen, noch eine Einrichtung des Staates. Diesen beiden Factoren den Ursprung des Gewissens zuzuschreiben, ist eben so verkehrt, als wenn die liberale Presse bis zum Jahre 1870 den „Helden“ Garibaldi als das „Gewissen Italiens“

1. nicht ein Werk des Menschen. Alles, was der Mensch schafft, ist dem Wechsel unterworfen, ebenso wie er selbst. Die Werke des Menschen dauern nur wenige Tage, das Gewissen dagegen, ist immer und überall dasselbe. Es ist im Menschen ohne des Menschen Thun, es ist in ihm, gegen ihn und gegen seinen Willen. Mancher Bösewicht gäbe gern sein ganzes Vermögen hin, wenn er sich um diesen Preis von der lästigen Stimme des Gewissens befreien könnte. Doch der Schreckensruf der Furien des bösen Gewissens tönt unabänderlich fort:

„Wehe, wehe, wer verstohlen,
Des Mordes schwere That vollbracht!
Wir heften uns an seine Sohlen,
Das furchtbare Geschlecht der Nacht.
Und glaubt er fliehend zu entspringen,
Geflügelt sind wir da, die Schlingen
Ihm werfend um den flücht'gen Fuß,
Daz er zu Boden fallen muß.
So jagen wir ihn ohr' Ermatten —
Versöhnen kann uns keine Reu' —
Ihn fort und fort bis zu den Schatten
Und geben ihn auch dort nicht frei.“

Aehnlich lässt Shakespeare den König Richard sagen:

„Blau brennt das Licht, es ist Mitternacht,
Richard! vor wem fürchtest du dich? Mich? 's ist niemand hier,
Wie quälst du mich, bangendes Gewissen!
Angstropfen, eiskalt stehen auf meinem Leib.“

2. Auch der Staat ist nicht Urheber und Herr des Gewissens. Der Staat verdankt nämlich erst dem im Gewissen ruhenden Rechtsgefühle sein Dasein. Er ruht auf dem Gewissen wie auf seinem Fundamente. Stürzt aber ein Gebäude in sich zusammen, wenn es vom Fundamente abweicht, so hat auch der Staat keinen Bestand, wenn er, statt auf dem Gewissen zu basiren, sich zum Herrn desselben macht. Wäre der Staat der Urheber des Gewissens, dann müßte es auch in den verschiedenen Staaten ein verschiedenes Gewissen geben. Dies ist aber nicht der Fall. Wenn wir auch die französische oder russische Grenze überschreiten und so aus einem konstitutionellen Staate den republikanischen oder absolutistischen Boden betreten, ja selbst, wenn wir in das Land der Baschkiren und Kirgisen nach Spitzbergen oder Wilke's Land gehen, so nimmt doch unser Gewissen durchaus keine neue Gestalt an, sondern bleibt unverändert dasselbe. Alles das beweist, daß der Staat

49. Frage: Wer ist der Urheber des Rechtsgefühls und des Gewissens?

Antwort: Das Gewissen hat seinen Grund in dem höchsten, Alles beherrschenden und ordnenden Gesetzgeber, welcher Gott ist. Dieser ist der „allein Gute“ (Matth. 19, 17) und wie der h. Thomas von Aquin sich ausdrückt, auch das höchste Vorbild, die bewirkende Ursache und der Endzweck alles Guten. Eben deshalb ist Gott auch das höchste Recht. Selbst noch Fichte weist die sittliche Ordnung im Menschen auf Gott hin. „Das Rechtsgefühl und das Gewissen“, sagt Walter, „sind die Organe, welche Gott dem Menschen verliehen hat, um die unsichtbare Ordnung zu erkennen und mit ihr in Verbindung zu treten. Sie sind die Augen des Geistes, welche in die dem irdischen Auge unerreichbare, übersinnliche Welt hinüberleuchten.“

Selbst die Heiden schon und unter ihnen besonders Plato und Cicero leiten das Recht und die Gerechtigkeit aus der Vernunft Gottes her, die in der menschlichen Vernunft oder im Gewissen wiederstrahlt. Plato antwortet auf die Frage: „Wovon glaubst du Freund, daß die Gesetze gegeben werden?“ treffend: „Nur von den Göttern.“ Selbst der Freigeist Rousseau fand diese Worte so schön, daß er sie sogar in seinen später von Henkershand öffentlich verbrannten „Contrat social“ aufgenommen hat. Bei Cicero lesen wir folgende Worte: „Das war immer die Überzeugung aller wahrhaft weisen Männer, das Sittengesetz sei nicht etwas von Menschen Erdachtes oder von den Völkern Eingeführtes, sondern ein Ewiges, nach dem die ganze Welt sich regeln muß. Der letzte Grund ruht daher in Gott, der gebietet und verbietet. Und dieses Gesetz ist so alt, als der Geist Gottes selbst. Darum ist das Gesetz, auf dem alle Verpflichtung ruht, in Wahrheit und vor Allem der Geist der obersten Gottheit.“

Selbstverständlich haben auch die christlichen Gelehrten das Rechtsgefühl auf das Gewissen und dieses wiederum auf Gott zurückgeführt. Der englische Lehrer, der h. Thomas von Aquin, hat das Verdienst, unter den christlichen Philosophen zuerst über das Wesen des Rechtes tiefere Untersuchungen angestellt zu haben.

50. Frage: Warum muß Gott die letzte Quelle alles Rechtes sein?

Antwort: Mit etwas gesundem Menschenverstand und dem erforderlichen außer Willkür. Damit bei der Geburt Jesu

der Friede auf Erden verheißen wurde, wird man leicht einsehen, daß das Recht Gott und keinen andern zu seinem eigentlichen Urheber hat. Folgende zwei Beweise mögen hier genügen.:

1. Die menschliche Gesellschaft hat, wie wir früher bereits nachgewiesen haben, Gott zu ihrem Urheber. Die Menschen sind nicht wie das liebe Vieh, zu der Gemeinschaft der Familie und des Staates zusammengetrieben. Sie sind nicht aus dem wilden Naturzustande, wie wir gleichfalls dargethan haben, erst zu vernünftigen Menschen geworden, die allmälig zu einander in nähere Beziehungen traten. Da wir Katholiken auf die Vaterschaft des Affen und des Urschleimes oder Urschlammes mit gutem Grunde längst verzichtet haben, bevor noch Huxley, der Vater des Bathybius-Urschleimes, an diesem seinem eigenen Kinde zum Mörder geworden ist, so können wir auch den Rousseau'schen Standpunkt über den Ursprung der menschlichen Gesellschaft nicht anerkennen. Vielmehr halten wir fest daran, daß Gott der Schöpfer der Menschen und zugleich der Urheber der menschlichen Gesellschaft ist. Das Band der menschlichen Gesellschaft ist aber die Rechtsordnung, also ist auch Gott der Urheber und die Quelle alles Rechtes.

2. Alle Gewalt, welche der Staat besitzt, ist demselben von Gott gegeben. Der Staat führt nur insoferne das Schwert der Gerechtigkeit und Ordnung, als ihm Gott dasselbe anvertraut hat. Der Staat besitzt keine Gewalt, als diejenige, welche Gott in seine Hände gelegt hat. Deshalb liegt der Krönung der Könige auch immer der Gedanke zu Grunde, daß das weltliche Schwert zuerst zur Ehre Gottes, von dem alle Gewalt herrührt, geführt werden müsse.

Gott ist der Urheber der Staatsgewalt, deshalb muß der Gehorsam gegen Gott dem Gehorsam gegen den Staat voraus- und vorangehen. „Zuerst,” sagt Johann von Salzburg, „muß Gott die Treue gewahrt werden, dann dem Fürsten und dem Gemeinwesen; das Höhere geht überall dem Niederen vor; gegen Gottes Befehl darf man dem Befehle des Fürsten nicht gehorchen. Wie kann ein Fürst von Demjenigen sich Treue versprechen, der gegen Gott sich treulos erwiesen hat? Mag er seinen irdischen Herrn auch noch so sehr zu fürchten oder auch zu lieben scheinen, wenn ein stärkerer oder ein solcher, der ihm noch mehr Wohlthaten bietet, hinzukommt, wird er diesem anhängen.“

Wenn nun aber die Gewalt des Staates Gott zu ihren Urheber hat, und wenn der Gehorsam gegen die Gesetze

Gottes der erste und wichtigste ist, so folgt daraus, daß alles Recht in letzter Stelle auf Gott als seinen Urheber zurückzuführen ist.

51. Frage: Ist der Staat nicht die Quelle alles Rechtes?

Antwort: Fragt man die Politiker der neuesten Mode, wo die Quelle alles Rechtes zu suchen sei, so erhält man zur Antwort: Die Quelle alles Rechtes ist der allmächtige (omnipotente) Staat allein. Dieser kann Alles, was er will, und er will auch Alles, was er kann. Nach der Ansicht der modernen Politiker ist von Recht überhaupt keine Rede mehr, sobald man vom Staat absieht. Ein anderes Recht als das des Staates ist ihnen geradezu ein Unding. Von einem „natürlichen“ und „göttlichen“ Rechte, welches über dem Staat steht und dem Staat seiner Natur nach vorausgeht, ist in ihrem Katechismus nichts geschrieben.

In dieser Weise wirken die verkehrten Ansichten Rousseau's bis auf den heutigen Tag fort. Nachdem Kant durch seine Philosophie den Pantheismus, wonach Alles Gott ist, angebahnt hat, setzte Hegel diesen pantheistischen Gott, den Göthe mit Recht ein „ewig verschlingendes, ewig wiederkäuendes Ungeheuer“ nennt, auf den Thron. Wenn aber nach Hegel's Lehren Alles Gott ist, in Wirklichkeit aber Nichts Gott und Gott Nichts ist, dann läßt sich auch nicht mehr von Gott als der letzten Quelle alles Rechtes sprechen. Und in der That übertrug Hegel den Ursprung alles Rechtes von Gott auf den Staat, welcher ihm als die „Entwicklungsform des göttlichen Geistes“ und als die „Wirklichkeit alles Rechtes“ erschien. Danach gibt es denn auch kein Recht ohne den Staat, noch über dem Staat.

Das jüngste Kind der modernen Philosophie, welches unter dem Namen „Materialismus“ zur Welt gekommen ist und das Fundament des „modernen Staates“ bildet, betrachtet gleichfalls den Staat als die ausschließliche Quelle des Rechtes. Alles Recht ist nach dieser Lehre rein menschlicher Natur, darum beweglich und veränderlich. Ein ewiges, unveränderliches, göttliches Recht gibt es nicht. Wer sich auf ein solches beruft, empört sich gegen den omnipotenten Staat, ist ein „Vaterlandsverräther“ und als „Rebell“ zu betrachten und zu behandeln.

Dass wir in der Beurtheilung der modernen Rechtsanschauungen nicht übertreiben, mögen Beispiele aus nicht allzu

von Schleswig-Holstein handelte, sprach der national-liberale Abgeordnete Kannegießer in Berlin das große Wort gelassen aus: „Recht ist das, was werth ist, Recht, zu sein.“ Im verständlichen Deutsch heißt dies: „Recht ist das, was nach unserem Geschmacke ist und in unseren national-liberalen Kraut paßt. Wir bilden augenblicklich die Majorität im Staate oder doch wenigstens unter den Volksvertretern, deshalb können wir mit dem Rechte ganz nach Belieben schalten und walten.“ — Eine ähnliche Erklärung des Rechtes gab im deutschen Reichstage bei der Verhandlung der „Jesuitenfrage“ der sich gleichfalls „liberal“ nennende Abgeordnete Windthorst (jetzt Bielefeld, damals Berlin), des großen Onkels in katholischen Dingen ungleicher Neffe. Dieser machte aus den Volksvertretern die allmächtigen Schöpfer des Rechtes, indem er sagte: „Wir schaffen das Recht aus unserem Rechtsbewußtsein heraus“. Die „Kölnische Volkszeitung“ bemerkte seiner Zeit zu diesen Worten: „Schauen wir auf die Thaten der Volksvertreter, so müssen wir sagen: vor der Mehrzahl unserer Volksvertreter gibt es kein Recht mehr, sondern nur noch Gesetze: Das Recht wird einfach nach dem Grundsatz „car tel est notre plaisir“ („denn so beliebt es uns“) befeitigt.“

52. Frage: Warum kann der Staat nicht die Quelle des Rechtes sein?

Antwort: Man braucht noch lange kein Revolutionär zu sein, und doch muß man gerade um der Achtung willen, die man vor dem Staat als einer göttlichen Einrichtung hat, diesem die Urheberschaft des Rechtes absprechen. Die Gründe hiefür sind folgende:

1. So lange man an einen Gott im Himmel glaubt, von dem die gesamte Weltordnung ausgeht, kann man nicht noch einen zweiten Ordner annehmen, nämlich den Staat. Auch die im Staat herrschende Rechtsordnung ist, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar göttlichen Ursprungs. Das Recht ist, wie Phillips sagt, die „Ordnung der Verhältnisse der Menschen zu einander“. Und zwar richten sich nach demselben Rechtslehrer diese Verhältnisse „nach der Religion, d. h. nach dem Verhältnisse, in welchem die Menschen zu Gott stehen.“ Wer also den Staat den Urheber des Rechtes nennt, stürzt Gott von dem ihm gebührenden Thron.

2. Ist der Staat die Quelle des Rechtes, dann müssen wir auf unsere Vernunft Verzicht leisten. Man würde ja

etwas, was mit den ihr innwohnenden Grundsätzen der Sittlichkeit und des Rechtes in Widerspruch steht, deshalb als recht anerkennen sollte, weil der Staat X, Y, Z, oder vielmehr diese oder jene Regierung oder Volksvertretung etwas für recht erklärt hat. Können wir jemals mit unserer Vernunft gutheissen, daß dem verlassenen Säugling, den chinesische Rabeneltern dem Untergange preisgeben, nur da ein wirkliches Recht auf sein Leben zur Seite stehe, wo der Staat sich bewogen fühlt, dasselbe gesetzlich zu schützen? Die grausame Behandlung, welcher der römische Slave schutz- und wehrlos erlag, sollte keine Verlezung eines wirklichen und bestehenden Rechtes, kein wirkliches Verbrechen gewesen sein, weil für ihn der schützende Arm des Gesetzes nicht existirte? Wer wollte das annehmen?

3. Die Vernunft wird sich nie das Recht nehmen lassen, die Staatsgesetze zu beurtheilen. So gewaltig man auch gegen die Kritiker von Fach zu Felde zieht, übt man doch gern selbst bei jeder Gelegenheit Kritik. Die richtig gebildete Vernunft kann nun einmal ihrer Natur nach niemals das, was schwarz ist, weiß nennen, noch auch umgekehrt. Auch dem Staat gegenüber gelten keine anderen Rücksichten der Wahrheit und des Rechtes, wie bei Privatpersonen. Die Vernunft kann aber ein staatliches Gesetz als recht oder unrecht nur dadurch bezeichnen, daß sie dasselbe mit einer höheren Rechtsnorm vergleicht. Je nachdem das Staatsgesetz mit dieser höheren Rechtsnorm übereinstimmt oder ihr widerstreitet, bezeichnet die Vernunft es als gerecht oder ungerecht. Aus dieser Thätigkeit der Vernunft geht aber hervor, daß es über dem staatlichen Recht noch ein höheres Recht gibt, und daß der Staat nicht der Urheber alles und jeden Rechtes ist.

4. Ist der Staat die alleinige Quelle des Rechtes, dann müssen wir nicht bloß auf unsere Vernunft, sondern auf das Recht überhaupt Verzicht leisten. Eine nothwendige Eigenschaft des Rechtes ist die Unverletzlichkeit. Wenn der Staat nun die Quelle alles Rechtes, und Alles recht ist, was der Staat verfügt, dann kann er auch alles bestehende Recht lahm legen und zerstören. Dadurch würde aber eine Rechtsunsicherheit entstehen, die einer völligen Aufhebung alles Rechtes gleich käme.

53. Frage: Ist der Staat bei dem Rechte gar nicht beheiligt?

Antwort: Es ist eine ganz andere Frage, ob der Staat die einzige Quelle alles Rechtes ist, oder ob er im Auftrage

Gottes bei dem Rechte mitbetheiligt ist. Letzteres zu bestreiten kommt uns nicht in den Sinn. Wir wissen sehr wohl, daß der Staat ebenso gut wie die anderen göttlichen Einrichtungen, z. B. die Familie und die Kirche ein Mittel in der Hand Gottes sind, wodurch den Menschen der göttliche Wille kundgethan wird. Nicht unmittelbar, sondern vermittelst der Sonne erleuchtet Gott den Erdkreis; nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch den Staat regiert Gott auch die Familien und Völker. Der Staat steht ebenso im Dienste Gottes, wie Sonne, Wind, Regen. Können diese Dinge unter Zulassung Gottes zuweilen schädlich wirken, so ist auch dem Staat nicht die Allweisheit und Untrüglichkeit mit auf den Weg gegeben. Diese hat Gott mit Ausnahme der Dinge des Glaubens, welche sich auf unser Seelenheil beziehen, ausschließlich für sich zurückzuhalten. Weiß aber Gottes Vorsehung die schädlichen Einflüsse der Natur auch wieder zum Guten zu lenken, so steht auch die Thorheit und der Unverstand, den sich ein Staat zu schulden kommen läßt, in Gottes Dienste und muß, ob der Staat will oder nicht will, zu dem einen höchsten Ziele, dem Alpha und Omega aller irdischen Dinge, der Ehre und Herrlichkeit Gottes, mitwirken.

Naturgemäßer und heilsamer ist für den Staat und dessen Unterthanen, wenn jener nicht gezwungen seine Aufgabe löst, sondern als göttliche Einrichtung auch mit voller Freiheit an den göttlichen Eigenschaften der Weisheit und Gerechtigkeit Anteil nimmt. Der Staat soll, wenn er auch nicht des Rechtes Quelle ist, so doch sein Hort und Schirm sein. Der Satz des römischen Rechtes: „Was dem Fürsten beliebt, ist Gesetz,“ ist ebenso grundverkehrt, als der Satz aus dem Reformations-Zeitalter: „Cujus regio, illius religio“ und als der Satz aus unserer Zeit: „Der Staat ist der Schöpfer des Rechtes.“ Wenn wir den Missbrauch der Staatsgewalt, wie er in den genannten Worten ausgedrückt ist, auch verdammen, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Staat nicht Gesetze und Vorschriften erlassen dürfe. Sollen diese jedoch heilsam sein, so müssen sie auf dem Boden des Rechtes stehen.

Der Staat soll das Recht nicht nach der Windfahne der augenblicklichen Majorität seiner Volksvertreter richten. Ein derartiger Staat, der nicht auf dem unwandelbaren Felsen des ewigen und göttlichen Rechtes, sondern auf dem Wankelmuth der Menschen und auf der sogenannten „öffentlichen Meinung“ seine Gesetze aufbaut, ist der Ruin alles Rechtes.

Die Aufgabe des Staates, das Recht zu schirmen und zu schützen (wenn auch nicht zu schaffen), drückte auch A. Reichensperger aus, als er kurz nach dem Eintritte des Herrn Falk in das preußische Ministerium an diesen folgende Worte richtete: „Wir wollen vertrauen, daß der Herr Cultusminister, so weit es im Bereiche seiner Macht liegt, das Recht schützen wird, das historische sowohl, wie das urkundliche Recht. Vom Recht lässt sich aber die Billigkeit nicht trennen. Recht und Billigkeit müssen sich immer wechselseitig ergänzen. Ganz besondere Aufmerksamkeit aber auf Recht und namentlich auf Billigkeit, haben die Minoritäten zu machen. Das Recht ist hauptsächlich für den Schwächeren, der Stärkere weiß sich in der Regel schon selbst zu schützen.“

54. Frage: Welche anderen Rechte gibt es neben dem göttlichen?

Antwort: Obschon Gott die letzte Quelle alles Rechtes ist, so gibt es doch neben diesem ewigen göttlichen Rechte auch ein menschliches Recht. Auch dieses hat, wie wir gesehen haben, in Gott und in dem dem Menschen von Gott eingeschaffenen Gewissen und Rechtsgefühl seinen Grund. „Das Gute und Böse grenzen nämlich“, wie Walter sagt, „nicht unmittelbar an einander, sondern zwischen beiden liegt ein großes Gebiet, innerhalb dessen sich die menschliche Freiheit nach ihrer Wahl bewegen kann. Auf diesem Gebiete hat die menschliche Thätigkeit für Eigenthum und Verkehr, das Streben nach edlem Lebensgenuss, nach der Verschönerung des irdischen Daseins durch Geselligkeit, Wissenschaft und Kunst, überhaupt die Herrschaft des Nützlichen und Zweckmäßigen ihr weites Feld“.

Die stellvertretenden Organe Gottes, Kirche, Staat, Familienoberhaupt u. s. w., sind nun bestrebt, der Freiheit des Menschen ein Ziel zu setzen und sie vor der Ungebundenheit und Zügellosigkeit zu bewahren. So entstehen die Rechtsnormen oder Rechtsgesetze, welche wir als menschliches Recht bezeichnen. Dieses menschliche Recht, welches von dem rechtmäßigen Gesetzgeber ausgeht, mit dem göttlichen Recht in Einklang steht und nur das verlangt, was der Mensch auch zu erfüllen im Stande ist, verpflichtet die Glieder der Gesellschaft, für die es gegeben ist, nicht blos um der angedrohten Strafe, sondern auch und zwar hauptsächlich um des Gewissens willen. Gott selbst, der Urheber jeder menschlichen

Rechtes. Auf die Autorität Gottes haben sich alle irdischen Gesetzgeber, die von ihrem Berufe wahrhaft durchdrungen sind, zu stützen; auf die Autorität Gottes können sie sich auch bei der Forderung von Gehorsam berufen. Wenn wir die einzelnen Unterschiede des Rechtes berücksichtigen, stellen wir demnach gegenüber:

1. Das göttliche und menschliche Recht. Das göttliche Recht enthält diejenigen Rechtsnormen oder Rechtsgeze, welche von der Autorität Gottes ausgehen. Das menschliche Recht enthält die Rechtsnormen, welche eine menschliche Autorität, z. B. die Kirche, den Staat, das Familienhaupt, den Lehrer u. s. w. zu ihrem Urheber haben. Demnach sprechen wir auch von „Kirchenrecht“, „Staatsrecht“ u. s. w.

2. unterscheiden wir das natürliche Recht von dem positiven Rechte oder dem Gesetze, ferner von dem Gewohnheitsrecht und der Jurisprudenz. — Unter dem natürlichen Rechte verstehen wir alle jene Rechtsnormen, welche in dem menschlichen Rechtsgefühle und Gewissen enthalten und daher allen Bewohnern aller Staaten gemeinsam sind. Hiervon unterschieden ist das positive Recht oder die Gesetze, welche von den maßgebenden Autoritäten, wie der Kirche, den einzelnen Staaten u. s. w. erlassen werden. Wollen Staat und Kirche nicht willkürlich verfahren, so müssen sie auch das Gewohnheitsrecht und die Jurisprudenz oder Rechtswissenschaft berücksichtigen. Der Staat ist noch mehr an diese menschlichen Mittel um das Recht zu schützen und zu schirmen gebunden, als die Kirche, weil der Staat sich eines übernatürlichen Beistandes nicht in dem Maße zu erfreuen hat, wie er der Kirche bis an's Ende der Zeiten verheißen ist. — Zur Erklärung dieser zuletzt genannten beiden Schutzmittel des Rechtes fügen wir bei: Das Gewohnheitsrecht bezeichnet alle jene Rechtsgrundsätze, welche durch lange fortgesetzten Gebrauch auf Grund der Verjährung rechtliche Kraft erhalten haben. Die Jurisprudenz sodann ist die eigentliche Wissenschaft des Rechtes. Sie vermittelt zwischen dem natürlichen Rechte und dem positiven, sie zieht Schlüsse aus den vorliegenden Gesetzen, sie sucht das vernünftige Denken mit der Gerechtigkeit, den Verstand mit dem Gefühle, die Wahrheit mit der Sittlichkeit in Einklang zu erhalten.

3. unterscheiden wir noch das Privatrecht und das öffentliche Recht. Das Privatrecht enthält die Rechtsnormen, welche für Privatgesellschaften oder für den Verkehr von Privatleuten geltend sind. Das öffentliche Recht enthält die Rechtsnormen der Staats-Gesellschaft.

Einen Abschluß in der Bildung von Rechtsanschauungen und Gesetzen kann es nicht geben, da mit dem Wechsel der Zeiten auch der Wechsel der irdischen Verhältnisse nothwendig verknüpft ist. Neue Verhältnisse verlangen aber auch neue gesetzliche und rechtliche Bestimmungen, um diese Verhältnisse zu ordnen und zu regeln. Aber trotz dieser Mannigfaltigkeit, in der sich das Recht äußert, gibt es bestimmte Grenzen, über die hinaus, wie Horaz sagt, das Recht nicht mehr bestehen kann. Das Recht ist ebenso wie die Sittlichkeit und Religion, dem Menschen bei der Schöpfung als heiliges und unveräußerliches Gut mit auf den Weg gegeben. Es hat sich auch ebenso wie Sittlichkeit und Religion fortgepflanzt von Geschlecht zu Geschlecht. Das Recht hat aber auch nicht minder wie die Sittlichkeit und Religion seine Auswüchse gehabt. Diese zu beschneiden und das Recht auch im Laufe der Jahrtausende, mag die es umkleidende Schale auch noch so sehr wechseln, seinem Kern nach rein und unverfälscht zu bewahren und würdig seines göttlichen Urhebers frei von Thiranrei und unbeeinträchtigt von Leidenschaft den kommenden Geschlechtern zu überliefern — das ist die Aufgabe aller wahrhaft weisen Gesetzgeber gewesen. Umgekehrt ist aber auch mehr als ein Staat zu Grunde gegangen, weil er die himmlische Abstammung des Rechtes misskannte und durch Rechtsverdrehungen und Rechtsverleugnungen aller Art sich selbst den Boden unter seinen Füßen, nämlich die Rechtsordnung fortzog. Auch so mancher Regierung ist geschehen, was am Ende des 15. Jahrhundertes einer neuen Sorte von Juristen, den „Rechtsbiegern, Beutelschneidern und Blutsaugern“ angedroht wurde.

„Die bringent fremdes recht ins Lant,
es ist ein jammer und klagen,
di wisen Herrn vull unverstand,
di wirt man all verjagen.“

Der Grund dieser Feindseligkeit gegen die Juristen wird noch in einem anderen Liede angegeben:

Ye ains das ander hetz betriugt,
das recht man krümmt und biegt,
unrecht das recht jetzt überziugt,
das war urtail
ist worden vail
umb zeitlich gut und hab. — — —

Was man vor zeit hatt lieb und wert
des selben ich man lütfet zert

55. Frage: In welchem Verhältnisse stehen Recht und Moral nach liberalen Grundsätzen?

Antwort: Eine Frucht der sogenannten „modernen Ideen“, auf welche der Liberalismus wie ein Evangelium schwört, ist die vollständige Trennung des Rechtes von der Moral. Der Abgeordnete Windthorst fragte einmal voll beißender Ironie die liberale Partei, was denn eigentlich diese „modernen Ideen“ seien, aus denen der Baum der „modernen Cultur“ hervorwachsen solle. Eine Antwort auf diese Frage ist nicht erfolgt. Um so fester hält der Liberalismus an der Phrase, die ihm Lebenselement ist. Der Staat soll als Vertreter des Rechtes ganz „atheistisch“ sein und sich um die Sittlichkeit gar nicht kümmern. Ein Hauptverteidiger dieser Ansicht ist Kant gewesen. Aber auch Stahl, der Vater der „historischen Rechtschule“, der dem Rechte wieder das Christenthum als Fundament unterbreitete, ist noch theilweise in dem Irrthume gefangen, daß Recht und Moral von einander unabhängig seien.

Die Politiker der neuesten Zeit haben es darauf abgesehen, zwischen Recht und Moral eine vollständige chinesische Mauer aufzurichten. Fürst Bismarck hat selbst Neußerungen gethan, welche nur zu leicht als Handlangerdienste bei diesem Maurergeschäfte gedeutet werden können. Schon früher hatte er dem welfischen Herrn von Hodenberg erklärt: „Im Interesse Preußens kenne ich kein Recht.“ Und am 1. Mai 1872 stellte derselbe Fürst die „politische Heuchelei“ als eine erlaubte Sache dar. In der Salzsteuerfrage äußerte er sich an dem genannten Tage also: „Ich halte derartige Neußerungen für eine politische Heuchelei, welche man auf politischem Gebiete für erlaubt hält und die man sich einander concedirt. (Unterbrechung. Ruf links: Pfui!) Meine Herren, ich sage „man“ und nehme mich davon nicht aus; ich mache auch manchmal davon Gebrauch.“ (Heiterkeit! ? !) — Wir wissen in der That nicht, ob wir uns mehr verwundern sollen darüber, daß ein Staatsmann der Heuchelei, die uns von Kindsbeinen an, bei den Pharisäern, den erbitterten Feinden des Heilandes, verabscheuen gelehrt wurde, für politische Dinge einen Freipass ausstellen konnte, oder darüber, wie auf eine derartige unüberlegte, wenn nicht gar leichtfertige Neußerung „Heiterkeit“ als Schlussantwort erfolgen konnte.

56. Frage: Was verstehen wir unter „Machiavellismus“?

Antwort: Machiavelli († 1530) ist der Urheber

vellismus" vor der ganzen Welt gebrandmarkt sind. Macchiavelli ist einer der unglücklichsten Menschen, die je gelebt haben. Unglücklich war dieser Mann nicht blos deshalb, weil er nach mehreren, wenn auch nicht sicher verbürgten Nachrichten ein Spötter und Gottesleugner war, der zu den hl. Sterbesacramenten halb gezwungen und unter Gotteslästerungen gestorben sein soll. Unglücklich ist dieser Mann auch, weil er als der Vertreter der abscheulichsten Grundsätze noch nach Jahrhunderten in Aller Mund ist. Am unglücklichsten aber ist Macchiavelli deshalb, weil auch diejenigen sogar auf ihn als einen Sünder und Missethäter Steine werfen, welche jene Grundsätze in Wirklichkeit befolgen, die Macchiavelli in seinem Buche „über den Fürsten“ blos niedergeschrieben hat. Nach Macchiavelli gibt es in der Politik keine Rücksichten der Moral, sondern nur des Nutzens und des Erfolges; keine Verbrechen, sondern höchstens Fehler. Religion, Recht und Sittlichkeit sind an sich ganz gut und läblich; allein, wenn es nicht anders geht, muß man sich darüber hinwegsetzen, und in dem äußersten Falle, wo der Zweck es verlangt, darf man auch vor dem Verbrechen nicht zurückschrecken. Diejenigen, welche durch frenide Macht und durch Glück zur Herrschaft gelangt sind, müssen, wollen sie sich erhalten, äußerst klug, verschmitzt, falsch, treulos, meineidig, heuchlerisch, scheinheilig, räuberisch, verschwenderisch, grausam, Mörder, kurz vollendete Bösewichte sein. — Ist einer durch die Gunst seiner Mitbürger „Fürst“ geworden, so suche er sich immer als unentbehrlich zu erweisen, d. h. er weise immer auf seine großen Verdienste um den Staat hin, drohe häufig mit Abdankung und Niederlegung seines Amtes, stelle sich auch ab und zu krank, um der Mehrzahl der Untergebenen die Überzeugung beizubringen, wie anstrengend und aufreibend sein Amt, und welche Verantwortung jene auf sich laden, die durch ihre Opposition dem Fürsten „schlaflose Nächte“ bereiten u. s. w. — („Alles schon dagewesen“, sagt Rabbi Ben Akiba und fügen wir in Klammern bei.)

Treue ist nach Macchiavelli dem Fürsten selten anzurathen. Denn ist er treu, so wird er, da die anderen treulos sind, betrogen. Ebenso selten hat er nöthig, treu zu sein; denn es gibt immer Leute genug, die sich von ihm betrügen lassen, und warum sollte er dies nicht zu seinem Vortheile benutzen? Aus unzähligen Beispielen geht hervor, daß treulose und wortbrüderliche Fürsten sehr recht haben.

Religion braucht der Fürst, wie Macchiavelli lehrt, gar nicht zu besitzen. Es genügt da der Schein vollständig. Ebenso heiligt jedes, auch das verworfenste Mittel den Zweck, welchen sich ein Staatsmann gestellt hat. Um diesen Zweck zu erreichen, hat er nicht blos alle ihm zu Gebote stehenden Kräfte zu benutzen, sondern vor diesem Zwecke müssen sich auch Recht, Sittlichkeit und Religion beugen.

Niemals sind wohl derartige Grundsätze mit ähnlichem cynismus geäußert worden, wie bei Macchiavelli. Und doch ist die Frage noch unentschieden, ob Macchiavelli an die Erlaubtheit der Dinge, welche er den Fürsten anrät, selbst geglaubt hat, oder ob er, wie andere meinen, als echter Freund des Volkes und Feind aller Tyrannie die Schlechtigkeit der Tyrannen habe aufdecken und vor aller Welt bloßstellen wollen, nicht um die Fürsten, sondern nur um die Völker zu belehren. Ein Vertheidiger Macchiavelli's sagt geradezu: „Nicht die Fürsten haben von Macchiavelli, sondern dieser hat von jenen gelernt; und man verdamme, verbrenne sein Buch, die Politik wird doch dieselbe bleiben.“ „Macchiavelli hat nur“ wie Stahl sagt, „das Unglück gehabt, der Erste zu sein, durch den diese Politik einen wissenschaftlichen Ausdruck empfangen. Sie ist längst vor Macchiavelli, ist aber vorzugsweise (?) zu seiner Zeit die Politik aller Welt gewesen und ist es, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, bis auf den heutigen Tag.“

57. Frage: Weshalb ist das Recht von der Moral nicht zu trennen?

Antwort: Wenn Kant Recht hat mit seiner Behauptung, wonach jede Handlungsweise rechtlich ist, wodurch die „Freiheit oder Willkür“ anderer Menschen nicht beeinträchtigt wird, dann dürfen sich die Räuber und Mörder, die Wucherer und Slavenhändler u. s. w. nur zusammenthun und gemeinschaftliche Sache machen, und sofort haben Raub und Mord, Betrug und Slaverei aufgehört, verabscheuungswürdige Dinge zu sein. Zu dieser Behauptung würde sich unser liberales Mästbürgerthum, obschon auch ihm Nehmen feliger ist als Geben, nicht versteigen wollen. Trotzdem singen die liberalen Vögel von allen Dächern in allen möglichen Tonarten das alte Lied: „Die Moral hat mit dem Rechte nichts zu schaffen.“

Diesem liberalen Satze gegenüber halten wir auf unserem christlichen Standpunkte mit P. Reichensperger fest daran, daß es Gebiete gibt, welche der Rechtssphäre des Staates entrückt sind und von dem denkbar stärksten, mit Blut und

Eisen nicht zu durchbrechenden Walle — dem des Gewissens und der Christenpflicht, umhegt werden. Auch der Staat ist an die Vorschriften des Gewissens und der Moral gebunden. „Viel leichter ist es“, sagt schon Plutarch, „eine Stadt oder einen Staat in der Luft zu erbauen, als ohne die Grundlage der Religion.“ Moral und Recht lassen sich nicht von einander trennen. Was rechtlich ist, das ist auch sittlich und verbindet im Gewissen. Umgekehrt kann „keine Handlung“, wie Stöckl bemerkt, „die an sich unsittlich ist, zur Rechtspflicht gemacht werden“. Der Grund davon liegt darin, daß das Recht seinen höchsten und letzten Grund in Gott hat, und daher auch die Rechtsordnung ein Theil der sittlichen Weltordnung ist. Gottes Wille verpflichtet uns sowohl bei den Rechtspflichten, als auch bei den sittlichen Pflichten. Wie die Moral von der Religion untrennbar ist, so auch das Recht von der Moral. Die Religion bedingt die Moral und die Moral hinwiederum das Recht, und wie ohne Religion keine Moral, so ist ohne Moral kein Recht möglich. Wer daher die Religion untergräbt, der untergräbt die sittliche Ordnung und zieht zugleich der ganzen Rechtsordnung den Boden unter den Füßen weg. Die Geschichte hat dies hundertmal bewiesen, daß der Sturz der Religion auch den Sturz der socialen Ordnung und des Rechtes nach sich zieht. Und doch lassen sich die Fürsten der Erde so vielfach nicht belehren, und verspüren so viele Politiker immer vom Neuen Lust, gegen die Religion und ihre Vertreterin, die Kirche, in's Feld zu ziehen, damit aber zugleich dem Staate und seinem Fundamente, dem Rechte und der Ordnung, ein Grab zu graben. Pius IX. hatte allen Grund, am 16. Juni 1876 bei der Gratulation der Diplomaten zu seinem dreißigjährigen Jubiläum die Fürsten und die Staaten an das Los Derjenigen zu erinnern, welche gegen die Kirche vorgehen und das Recht des Staates aus der Sphäre der Moral und Religion ausscheiden. Dort, wo Macht vor Recht geht, sagte er, fehlt es an dem Segen Gottes.

Schon der Heide Cicero sagt: „Ich weiß nicht, ob Treue und Glauben und die menschliche Gesellschaft und die Idee der Gerechtigkeit überhaupt noch bestehen und verwirklicht werden können, wenn die Frömmigkeit gegen Gott weggefallen ist“. „Das sollte“, sagt derselbe Mann an einer anderen Stelle, „von vorne herein die tiefste Ueberzeugung aller Bürger sein, daß die Götter die Herren und Lenker sind“.

von Allem, was da ist und Alles, was geschieht, von ihrem Winke und Willen abhängt, und daß das Menschengeschlecht ihnen am meisten zu danken hat".

Daz es ohne Religion keine Moral und ohne Moral kein Recht gibt, und daß ein Staat ohne Moral, d. h. ohne religiös-sittliche Grundlage ein Unding ist, drückt auch ein Heide der Neuzeit, Voltaire, aus, indem er schreibt: „Überall, wo ein Staatsleben besteht, ist die Religion nothwendig. Die Gesetze wachen über die öffentliche Sitte, die Religion über das Privatleben“. Auf der Religion ist der Staat wie auf einem Fundamente gebaut. Ein wichtiger Stein dieses religiösen Fundamentes ist aber die Moral, auf welcher der Staat mit seiner Rechtsordnung nothwendig ruht. Der Fall des religiösen Fundamentes zieht den Fall des Oberbaues, der Rechtsordnung des Staates, von selbst nach sich. So war auch, wie Montesquieu nachweist, der Fall des römischen Reiches die nothwendige Folge der eingetretenen religiös-sittlichen Auflösung.

Ohne die Lehre von einem göttlichen Gesetzgeber ist jede moralische Verbindlichkeit ein Wahn. Ohne Moral gibt es auch keine Verbindlichkeit für ein menschliches Gesetz. „Wenn es kein natürliches, uns von Gott eingepflanztes Gesetz gibt, welches uns befiehlt, die gemachten Gesetze zu befolgen, zu was dienen diese denn?“ fragt Bergier. Versprechungen, Verträge, Eide sind nichts als Worte; es ist ebenso leicht, diese eitlen Bande zu lösen als sie zu knüpfen. Gewalt von der einen Seite, Ohnmacht von der andern, das ist das ganze Band der menschlichen Gesellschaft. Die Worte der unerschaffenen Weisheit: „Durch mich regieren die Könige und beschließen die Gesetzgeber Gerechtigkeit“ und „Jede Gewalt ist von Gott“ sind und bleiben das einzige wahre Palladium der „Menschenrechte“. Ohne die Garantie des höchsten Gesetzgebers und ohne die von ihm für alle Ewigkeit aufgestellten Grundsätze von Recht und Moral gibt es nur Attentate gegen die Menschenrechte. Die wahre Freiheit steigt in's Grab, um den Phrasen der Freiheit Platz zu machen. Schon Goethe macht die Bemerkung: „Man hört nie mehr von Freiheit reden, als wenn eine Partei die andere unterjochen will“. Diesen Fortschritt aber nannte er einen Rückschritt.

Durch Trennung des Rechtes von der Moral sinkt der Staat der Gegenwart tief unter das Heidenthum. Im Heidenthum hatte Gewalt und Habfsucht den größten Theil der Men-

schen zum Range der Vernunftlosen herabgewürdigt. Nur Wenige waren im Besitze der Menschenrechte, als das Christenthum seine Mission auf Erden begann. Doch dieses Attentat gegen die Menschenrechte war mehr ein factisches, als ein principielles und eben deshalb leichter heilbar. Ein weit schwereres Attentat gegen die Menschenrechte ist die principielle Emancipation des Menschen von Gott, um ihn nur dem Menschen dienstbar zu machen. Ein Attentat, das an innerer Tragweite die Sclaverei der alten Welt weit übertrifft, ist die sogenannte „Philosophie der Menschenrechte“, welche mitten in der christlichen Civilisation die Menschheit principiell degradiert. Dieses Attentat ist aber das Grundprincip des Liberalismus, der eine zufällige meist nur künstlich hervorgebrachte Stimmenmehrheit an die Stelle der Oberherrschaft Gottes setzt und diesen Zustand „neue Freiheit“ nennt.

Demnach haben wir allen Grund, in das Wort des Horaz einzustimmen: „Was sind Gesetze ohne Sitten?“ Sittlichkeit ist die Grundbedingung des Rechtes und somit das Lebenselement des Staates. Sittlichkeit und Religion fordern wir vom Volke, aber noch mehr, wie Hettlinger bemerkt, vom Fürsten und von jeder mit christlicher Gewalt ausgerüsteten Regierung, in welcher Form sie immer erscheinen mag. Denn „ein Fürst“, sagt der keineswegs ultramontane Montesquieu, „der die Religion hat, aber noch fürchtet, ist eine angekettete Bestie, die nicht schaden kann. Aber ohne alle Religion wird er zum blutdürstigen Ungeheuer, das keine andere Grenze seiner Verheerungen kennt, als die Laune seiner Leidenschaft“. „Wunderbare Erscheinung“, ruft er deshalb aus, „die christliche Religion, die nur das Glück des künftigen Lebens zum Gegenstand zu haben scheint, begründet auch das Glück des gegenwärtigen Lebens“.

„Religion und Moralität“, sprach der große Washington in seiner Abschiedsrede, „sind die unerlässlichen Stützen der öffentlichen Wohlfahrt. Der ist kein Mann des Vaterlandes, der diese mächtigen Pfeiler der menschlichen Glückseligkeit untergräbt. Jeder wahre Politiker ehrt und liebt sie eben so gewiß, wie jeder fromme Mensch. Ihre Beziehungen zum häuslichen und politischen Glück sind unermesslich. Was bürgt für unser Eigenthum, unser Leben, unseren Ruf, wenn der Sinn für religiöse Verpflichtung sich vom Eid, die-

... Musterstanz der Gerichtshöfe trennt? Vernunft und

Erfahrung beweisen, daß Moralität im Volke ohne Religiö-
sität nicht bestehen kann. Gerade sie sind es aber, die einer
Volksregierung erst Leben geben müssen". In gleicher Weise
drückt sich der nicht minder große Staatsmann Edmund
Burke aus: „Wir wissen, daß die Religion die Grundlage
der bürgerlichen Gesellschaft und die reiche Quelle alles Segens
und Trostes in jedem menschlichen Zusammenleben ist". Auf
den Ausspruch Dahlmann's, der sich keine Stunde mehr
lehrend und lernend mit Politik beschäftigen wollte, wenn ihm
jemals klar werden sollte, daß Moral und Politik getrennte
Gebiete seien, haben wir schon bei einer anderen Gelegenheit
hingewiesen.

Das Gesagte wird genügen, um die Leser zu bestärken
in ihren katholischen Grundsätzen, wonach das Recht von der
Moral und Religion nicht zu trennen ist. Mag man diese
Grundsätze auch als mittelalterlich bezeichnen, die vor den
„modernen Ideen“ keinen Bestand haben, so ist doch unser
Trost der, daß die wahre Weisheit den Kindern dieser Welt
noch immer als Thorheit gegolten hat. Zwischen diesen
modernen Anschauungen über Recht und Moral und zwischen
der Lehre des Christenthums bleibt für alle Zeit eine unaus-
füllbare Kluft. Den Gegensatz zwischen dieser modernen Welt-
weisheit, welche das Recht von der Moral trennt und dafür
die „politische Heuchelei“ auf den Schild hebt, und zwischen
der christlichen Wahrheit hat schon vor mehr als tausend
Jahren der große Papst und Kirchenlehrer Gregor I. († 604)
mit folgenden Worten gezeichnet: „Die Weisheit dieser Welt
besteht darin, das Herz durch Kunstgriffe zu berücken, den Sinn
durch Worte zu verhüllen (ähnlich sagte später Tallestrand:
„Die Sprache ist dem Menschen gegeben, um seine Gedanken
zu verborgen“), was falsch ist für wahr auszugeben; was
wahr ist als falsch zu erklären. Diese Weisheit wird von den
Jünglingen geübt, von den Knaben für Geld gelernt (auch
heute noch in den modernen Schulen). Diejenigen, welche
diese Weisheit kennen, erheben sich voll Stolz und Gering-
schätzung über die Anderen; Diejenigen, welche sie nicht kennen,
bewundern sie unterthänig und ängstlich an Anderen; denn auch
von ihnen wird diese boshaftste Doppelzüngigkeit geliebt, nach-
dem sie durch einen neuen Namen verkleidet ist, indem man
diese Verkehrtheit des Herzens als „Bildung“ (oder „moderne
Ideen“ u. dgl.) bezeichnet. Diese Weltweisheit gebietet ihren

erlangt hat, sich an der Eitelkeit irdischen Ruhmes zu erfreuen, dagegen das von Anderen erlittene Unrecht auf alle mögliche Weise zu vergelten; wenn die Kräfte ausreichen, jeden Widerstand zu brechen (vgl. „Ausnahmgesetze“ und „Strafanträge“); fehlt aber die Möglichkeit zu Gewaltmaßregeln, auf friedlichem Wege durch Trug und Heuchelei das zu bewerkstelligen, was auf dem Wege der Bosheit nicht erreicht werden kann“. „Das Gegentheil hiervon“, also fährt der hl. Gregor d. Gr. fort, „ist die Weisheit der Gerechten. Sie besteht darin, nichts in grosssprecherischer Weise zu erdichten, den Worten (wie auch Pius IX. gesagt hat) ihre Bedeutung zu geben, das Wahre, wie es ist, zu lieben, das Falsche zu meiden, ohne Rücksicht auf Vergeltung Gutes zu erweisen, das Unrecht lieber leiden als thun, für erlittenes Unrecht keine Rache zu nehmen, Beschimpfungen um der Wahrheit willen als Gewinn zu betrachten. Aber diese Einfalt der Gerechten wird verspottet; denn von den Weisen dieser Welt wird die Tugend der Lauterkeit für Thorheit gehalten Denn was erscheint der Welt thörichter, als seine innere Gesinnung in Worten auszudrücken, Nichts durch schlaue Kunstgriffe zu erheucheln, wegen erlittenen Unrechtes mit keinen Schmähungen zu antworten, für die Verleumder zu beten, die Armut zu suchen, sein Eigenthum zu verlassen, dem Räuber keinen Widerstand zu leisten, Dem, der uns schlägt, die andere Backe hinzuhalten.

58. Frage: Welches ist das Verhältnis zwischen Recht und Moral nach christlichen Grundsätzen?

Antwort: Lassen wir einen Mann der Wissenschaft, der zugleich ein treuer Katholik war, sprechen. Freiherr v. Moyn de Sons sieht das Verhältnis von Recht und Moral also auseinander: „Die Gesetze der Sittlichkeit und des Rechtes sind, obwohl verschieden doch von einander untrennbar; denn von der Beobachtung jener hängt das Leben und die Freiheit der Seele, von der Beobachtung dieser das Leben und die Freiheit des Leibes ab. Der Mensch vermag sich in Mitte der ihn umgebenden Wesen nur zu behaupten, indem er sich auf die Gesetze stützt, denen sie gehorchen müssen, weil auf ihnen ihr Dasein ebensowohl wie das seinige beruht. Das ist der Grund, weshalb das Recht, auf dem die Gesellschaft beruht, nothwendig sich auf das Sittengesetz stützt, welches die Einzelnen beherrscht.“

Inbegriff der Bedingungen innerer Freiheit und inneren Friedens für den Menschen. Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen äußerer Freiheit und äußeren Friedens. Die Principien beider Gesetze sind dieselben, ihre Anwendung allein ist verschieden. Das Recht und die Moral stellen gleichsam die beiden Pole des gesellschaftlichen Lebens der Menschheit dar: die Moral den positiven, das Recht den negativen Pol. Das Wesen der Moral ist die Liebe und die Freiheit; das Wesen des Rechtes ist die Nothwendigkeit und der Zwang . . . Die Moral ist für das Recht, was die Seele für den Körper. In der Moral regiert der Wille und der Verstand dient; im Rechte ist's umgekehrt, hier regiert der Verstand und der Wille gehorcht. Die Moral gebietet Dinge, von denen das Recht nichts weiß; das Recht erlaubt Dinge, welche die Moral verbietet. Das kommt daher, daß die Moral nur das Princip unserer Handlungen und deren Folgen für uns in's Auge faßt, während das Recht nur auf die Form eben dieser Handlungen und deren Wirkungen für andere sieht. Darum gestattet, ja fordert das Recht den Zwang, den die Moral zurückweist; aber eben darum kann man auch nicht die Moral durch das Recht ersetzen, und gibt sich vergebliche Mühe, durch das Recht eine Gesellschaft zu erhalten, deren moralisches Princip entscheidet."

Gesetze, welche sich nur auf das Recht und nicht auf Religion und Moral stützen, machen weder den Staat noch seine Bürger glücklich. Vielmehr hat der Staat, was wir hiermit noch einmal aussprechen, Sittlichkeit und Religion als die Grundbedingungen und die Lebenselemente zu achten und zu schützen. Wenn der Staat sich anmaßt, die Grenzen zu bestimmen, wo das Gebiet des Glaubens und des Gewissens anfängt, und wenn er Religion und Sittlichkeit nicht mehr als Quelle des Rechtes und nicht mehr als ebenbürtig neben dem Rechte betrachtet, dann ist, wie auch ein Nichtkatholik, v. Kirchmann, mit vollem Rechte erklärt, "die Selbständigkeit der Kirche und die Religionsfreiheit dem Belieben des Staates ebenso überliefert, wie es die Rechte der Slaven sind, wenn sie in ihrer Begrenzung von den Rechten der Herren abhängen." Unser Schlußresultat in dieser allgemeinen Untersuchung über das Wesen des Rechtes und über den Einfluß des Staates auf das Recht ist dieses: „Moral und Religion sind die Grundbedingungen des Rechtes, und der

ist nichts weiter, als ein Selbstmord, den dieser an sich selbst vollzieht."

59. Frage: Welche Rechte hat der Staat im Einzelnen auszuüben?

Antwort: Alles, was dem Staate zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe dient, darf er zum Gegenstande seiner Rechtsbestimmungen und seiner Rechtspflege machen. Das Lebens-element des Staates und sein Feld, das er zu bebauen hat, ist die Rechtsordnung; jede Unordnung gereicht ihm zum Verderben oder führt gar seinen Tod herbei. Die Ordnung aufrecht zu erhalten und jede Unordnung zu verhüten oder zu beseitigen, soll das Bestreben des Staates sein. Aehnlich wie die Gewohnheit und Sitte für gewisse Verhältnisse unter den Menschen eine feste Norm angibt, soll auch der Staat durch die Rechtspflege und die Gesetzgebung die gegenseitigen Beziehungen der Menschen regeln. In der Gewohnheit wird oft die Handlungsweise eines Einzelnen, der in einem bestimmten Falle das that, was er für recht und zweckmäßig hält, maßgebend und findet Nachahmung. Ebenso soll auch der Staat vermöge seiner ihm von Gott verliehenen Autorität die Wege angeben, welche die Unterthanen für die einzelnen Rechtsverhältnisse wandeln sollen. Diese Rechtsbestimmungen des Staates können entweder verbietend sein, wie es vorherrschend im Strafrecht der Fall ist, oder gebietend, wie im öffentlichen Recht, oder endlich auch erlaubend wie im Privatrecht.

Mit Rücksicht darauf, daß der Staat ein gesellschaftlicher Verband ist, dessen Bestand die Rechtsordnung des Staates aufrecht erhalten soll, können die Rechtsbestimmungen des Staates entweder abwehren, was in diese Ordnung eingreift, oder zur festen Vereinigung und Verbindung der einzelnen Glieder des Staates mitwirken. Das „Vereinen und Stärken“ muß neben dem „Zerstören, Trennen und Gebieten“ auch in dem Staate stets, wie der Dichter sagt, „den besseren Hort“ bilden. Wo der Staat die Binde- und Einigungsmitel hintansetzt, ja vielleicht selbst zerstörend und trennend mit gewaltiger Hand in den Frieden und die Einigkeit seiner Unterthanen eingreift, ist es stets sein eigener Schade gewesen. An ein Blühen und segensreiches Gedeihen ist unter solchen Verhältnissen, wo der Staat die zerstörenden und zerstörenden Miasmen dem Staatskörper einpflanzt, nie und nimmer zu denken.

Nach dem Gesagten, wie wir es auch bei der Aufgabe

alles dessen, was die Rechtsordnung stört und zur Förderung des Gemeinwesens erforderlich ist, daß der Staat

1. den Rechtsschutz pflegt und daß er
2. strenge Gerechtigkeit handhabt.

In dem ersten Falle hat er:

a) allen etwa möglichen Rechtsverlegerungen wie ein weiser Hausvater vorzubeugen.

b) versuchte Rechtsverlegerungen entschieden abzuwehren,

c) die Erfüllung der Rechtspflichten nöthigenfalls zu erzwingen, wie dies das Recht der staatlichen Autorität als einer Stellvertreterin der göttlichen Autorität mit sich bringt.

Im zweiten Falle, bei der Pflege der Gerechtigkeit hat der Staat:

a) zu entscheiden, was Rechtens ist, und dieser Entscheidung haben sich die Unterthanen zu fügen. Wenn nämlich von dem Rechte, wie es der Staat spricht, noch an die Macht des Stärkeren appellirt werden könnte, so wäre die Menschheit auf das rohe Faustrecht angewiesen. Dies ist aber gleichbedeutend mit einem Kriege Aller gegen Alle oder mit der Auflösung der menschlichen Gesellschaft.

b) zu bestrafen. Wo die Rechtsordnung durch ein Verbrechen gestört ist, muß sie durch die Strafe wieder hergestellt werden. Das Beispiel, welches der Staat an dem Verbrecher statuirt, soll abschreckend bei den Anderen wirken. Nur muß sich der Staat hüten, daß er nicht der Ungerechtigkeit oder gar der Lächerlichkeit mit seinen Strafen verfällt. Wenn man z. B. Schüler eines Gymnasiums zu Märtyrern macht, weil sie an einer Frohnleichnamsproceßion im geordneten Zuge und unter Absingung frommer Lieder theilnahmen, wenn man Hunderte von Eltern mit Geldstrafen belegt, weil sie ihre Kinder an einer seit Jahrhunderten üblichen Proceßion theilnehmen lassen, wenn man Priester für Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen des Landes verweist, oder ins Gefängniß befördert, so ist durch diese Art der Gerechtigkeit der Rechtspflege wenig gedient. Auch wirken solche Beispiele nichts weniger als abschreckend. Wohl aber kann es vorkommen, daß ein gemeiner Verbrecher zu dem mit ihm gemeinsam eingekerkerten Pfarrer sich äußert: „Das Sitzen ist nicht mehr so schimpflich, wenn Sie und sogar unser Herr Bischof mir Ge-

wenn es in der Pflege der Gerechtigkeit dem Staate an der richtigen Unterscheidungsgabe fehlt. Und doch ist nur Derjenige ein tüchtiger Lehrer und Erzieher, der gut zu unterscheiden weiß. Allerdings ist von dieser Unterscheidungsgabe oft wenig zu verspüren, wenn es sich z. B. darum handelt, bei der Verhängung der Strafe über ultramontane Redacteure, „heißspornige“ Caplaine u. dgl. den Charakter und die Beschaffenheit der Person des „Verbrechers“ und die Verhältnisse, in denen er sich befindet, zu berücksichtigen. Der Liberalismus, der sich doch gerne damit brüstet, daß er „Jedem das Seine“ geben will, hat sich auch hier schon oft genug in seiner ganzen Verlogenheit gezeigt. Gesetzesanträge, die dem Staate bei der Unterscheidung der Verbrecher zu Hilfe kommen sollen, läßt man einfach ins Wasser fallen.

Weil der Staat die Rechtsordnung aufrecht erhalten soll, so ist es auch selbstverständlich, daß er in dem Besitze der Mittel sein muß, die ihm dies ermöglichen. So hat der Staat das Recht, Steuern zu erheben, seine Unterthanen zum Kriegsdienste im Falle der Vertheidigung des Vaterlandes anzuhalten u. s. w. Ueber die Ausübung dieser und ähnlicher Rechte und ihrer Grenzen läßt sich jedoch mancherlei sagen, wir verschieben es für den zweiten Theil, wo wir von den Pflichten der Staatsbürger sprechen werden.

Ueber die Form, in welcher das Recht zum Ausdruck gelangt, und über die Entwicklung des Rechtes, bemerken wir noch, daß dasselbe keinen Stillstand erleidet. Es verhält sich mit dem Rechte ebenso wie mit der Wahrheit. Gott ist die Quelle Beider. Wie nun aber dem Menschen auf dem Gebiete der Wahrheit und Wissenschaft stets das Forschen nach der Wahrheit als Aufgabe übrig bleibt, indem sich vor seinem Geiste immer neue Tiefen der Wahrheit und der Erkenntniß aufthun, ebenso ist auch das Recht in den verschiedenen Zeiten auch in immer neuer Entwicklung begriffen. So unabänderlich auch Gott, die letzte Quelle alles Rechtes, bleibt, so ist doch das Gebiet des Rechtes und zwar gerade deshalb, weil es den unermesslichen, unbegreiflichen und unerschöpflichen Gott zum Urheber hat, unerschöpflich. „Das Leben eines Volkes steht“, wie Walter sagt, „niemals stille; seine materiellen und socialen Verhältnisse, die geistige Entwicklung seiner Berührungen mit anderen Völkern erzeugen neue Zustände und Bedürfnisse. Die hervorbrachten Gemeinschaften werden in ein anderes Geleise

und die Gesetzgebung muß das Veraltete ausscheiden und das Herangereiste durch neue Gesetze unter ihren Schutz nehmen".

Heil dem Staate, dessen Leiter und Gesetzgeber die erforderliche Weisheit besitzen, um die Schale vom Kern, das Unwesentliche vom Wesentlichen, das Ewige vom Vergänglichen zu unterscheiden. Wehe dem Staate, wo man Traditionen, welche seit Jahrtausenden das Wohl und Glück der Völker begründet haben, als unzeitgemäß und mit den „modernen Ideen“ unverträglich der Gunst des großen Haufens zum Opfer bringt. Dieses Opfer hat wie das Opfer Kains Bruder-
mord und den Untergang der Gesellschaft im Gefolge.

60. Frage: Sind die Rechte des Staates unbegrenzt?

Antwort: „Nicht alle Beziehungen des Menschen zum Menschen“, sagt Savigny, „gehören dem Rechtsgebiete an, denn nicht alle sind einer solchen Bestimmung durch Rechtsregeln empfänglich oder bedürftig.“ Gilt diese Beschränkung des Rechtsgebietes schon überhaupt für so manche Beziehungen der Menschen zu einander, so ist dieselbe noch um so größer, wenn es sich nur um die eine der verschiedenen Autoritäten in der menschlichen Gesellschaft, den Staat, handelt. Da man eine Allmacht des Staates über alle und jede menschlichen Verhältnisse unmöglich zugeben kann, so ist dem Staat auch nicht das Recht einzuräumen, daß er alle und jede Beziehungen der Menschen zu einander in das Bereich seiner Gesetze aufnehmen darf. Hat der Staat sehr wohl das Recht z. B. über das Eigenthum, den öffentlichen Verkehr, die öffentliche Sicherheit u. s. w. Anordnungen zu treffen, so ist dies doch nicht der Fall, wo es sich z. B. um Familienverhältnisse handelt, in denen das moralische Element maßgebend ist, oder um kirchliche Verhältnisse, in denen das religiöse Moment, das Gewissen und die kirchliche Autorität uns verpflichten. Alle Rechtsbestimmungen des Staates dürfen daher die Grenzen, an die sie gebunden sind, durchaus nicht ignoriren, sondern müssen stets von dem Gesichtspuncke ausgehen, daß es auch außer dem Staat noch andere Ordnungen gibt, welche das Verhältniß des Menschen zum Menschen regeln. Es ist nur eine Träumerei, die der Liberalismus freilich vielfach zur traurigen Wirklichkeit gemacht hat, daß durch die stets „unfehlbaren Drakelsprüche der Gesetze“ Alles geordnet und Alles geregelt werden muß, das Individuum, wie die Corporation, die Familie, wie der Staat nur Macht über die Normen“

61. Frage: Wozu führt die Verwechslung von „Recht“ und „Gesetz“?

Antwort: Auf der Missachtung und Verschiebung des wahren Verhältnisses zwischen Recht und Gesetz beruht so mancher Zammer und so manches Elend, unter dem die Gegenwart seufzt. Die Verkennung und Verlezung der Rechte anderer Menschen, das ewige Betonen des „unbedingten Gehorsams gegen die Gesetze“, die Vernichtung der bürgerlichen und staatlichen Freiheit auf allen möglichen Gebieten, das Vergöttern und Kriechen vor den Helden des Erfolges, das Verleumden und Niederdrücken dessen, was schwach und wehrlos ist — alles dies ist ein Ausfluss der Verwechslung von Recht und Gesetz. Die Zahl derjenigen, welche sich immer und ewig hinter das „Gesetz“, wie Balmes sagt, verschanzen und die Freiheit zu Boden drücken, ist Legion. Das ganze hier auf Erden unsterbliche Geschlecht der Bürokraten ist es, welche von dem Winde des Zeitgeistes selbst einhergetrieben, auch dem Rechte die nur zu häufig wächerne Nase des Gesetzes aufdrücken. Das sind jene Leute, von denen der große Görres schreibt: „Unter dem mancherlei Geziefer, das vielartig und vielgestaltet im hohlen, innerlich ausgefaulten Baum des jetzigen Deutschlands in Moder und Verderbnis wohnt, ist besonders ein verdamtes Geschmeiß, wie Scorpione giftig, wie die Fliege unverschämt und stinkend wie die Wanze, jedem Mann von Ehre und Gesinnung bis zum tiefsten Abscheu unausstehlich. Man kann diese Gesellen (ihres Zeichens bald geistlicher bald weltlicher Natur, um zweifachem Bedarf für Kirche und Staat zu dienen) am füglichsten Hofliberalen nennen, im Gegensatz zu dem alten Hofnarren, an deren Stelle sie getreten, jedoch so, daß während diese unter dem Scheine der Narrheit häufig guten Verstand und dabei Moral geredet, jene unter dem Scheine des Verstandes, des Rechtes und der Freiheit Narrheit reden und Schlechtigkeit preisen und üben.“

Das Gesetz aber, in welchem diese Hofliberalen ihrer „Narrheit und Schlechtigkeit“ Ausdruck geben, ist durchaus nicht, wie der Liberalismus lehrt, die Quelle des Rechtes, sondern es hat nur den Zweck, jedes gute Recht und jede wahre Freiheit, wie Balmes sagt, gegen rechtswidrige Eingriffe und Verleuzungen zu schützen. Wir haben oben gesehen, daß das Recht in letzter Quelle in Gott beruht; also muß

bereits vor allen Staaten bestand. Die Verwechslung von Recht und Gesetz führt zu denselben Ungereimtheiten, wie die Verwechslung von Gott und dem Staate. Und durch diese Verwechslung wird eine Thiranerie geschaffen, welche tiefer einschneidet in das Band der menschlichen Gesellschaft und zerstörender wirkt, als das schärfste Knutenregiment und der Feuer- und Schwert-Absolutismus eines Nero und Domitian.

V. Abschnitt.

Die Bestandtheile des Staates.

62. Frage: Welche Bestandtheile haben wir im Staate zu unterscheiden?

Antwort: Im Staate gibt es zwei Elemente, ein herrschendes und gebietendes und sodann ein unterworfenes und gehorchendes; das herrschende und gebietende ist der Souverän oder die Regierung des Staates und das unterworfene und gehorchende sind die Bewohner des Landes, die Staatsbürger.

63. Frage: Welche Stellung nimmt das Volk im Staate ein?

Antwort: Es ist die Pflicht der Bürger, daß sie sich als Theile des Ganzen zu dem sie gehören, fühlen. Wie Ein Mann sollen sie einstehen für das Wohl und das Gedeihen des Staates. Dieser ist ja, um bestehen zu können, auf die Theilnahme und Unterstützung seiner Bürger angewiesen. Wenn nun den Bürgern oder dem Volke die Pflicht des Gemeinsinnes, welcher sich im Herzen, im Worte und in der That äußert, heilig sein soll, so hat doch auch der gebietende Theil im Staate niemals aus dem Auge zu lassen, welche Pflichten ihm gegen den gehorchenden und unterwürfigen obliegen. Nicht blos soll der Fürst eines Staates im Stande sein, mit dem Grafen Eberhard im Bart jedem Unterthanen ungestraft sein Haupt in den Schoß zu legen, sondern jeder Unterthan soll auch allen Grund haben die Wohlthaten, welche ihm die Staatsregierung gewährt, sich vor Augen und zu Herzen zu führen. Der Staatsbürger soll zu allen Zeiten auch an der Regierung einen Schutz und Hort finden, welcher ihm Sicherheit gewährt gegen jeden Friedensstörer und sein zeitliches Wohlergehen nach Kräften auf alle mögliche Weise fördert. Der gebietende Theil des Staates soll jeden Angehörigen aus dem Gebiete des „beschränkten Unterthanen-Verstandes“, mag er auch die scheinbar

unbedeutendste Stelle bekleiden, als ein Glied des Ganzen, zu dem auch er gehört, betrachten und nach Kräften ehren und schützen.

Es ist ferner unwürdig eines Staates, wenn man die Bürger des eigenen Staates stiefmütterlich behandelt gegenüber den Ausländern, indem man das Heil nur erwartet von ausländischer Industrie, ausländischen Professoren, ausländischen Moden, Sitten und Gebräuchen u. s. w. Kunst und Wissenschaft sind freilich international und sie gerathen auf Abwege, wie die jüngste Vergangenheit in Preußen noch gelehrt hat, wenn sie über das schwarzweiße oder anders gefärbte Gebiet der Heimath den Gesichtskreis nicht erweitern. Neben dieser Wahrung des internationalen Charakters von Kunst und Wissenschaft, welche im Gegensatz zu der modernen Nationalitätenhezerei die Völker in Wahrheit einen und binden soll, hat der Staat aber den eigenen Angehörigen immer und überall einen kräftigen Schutz auf allen Gebieten angedeihen zu lassen. Dies muß auch dann geschehen, wenn sich die Unterthanen außerhalb der Grenzpfähle des Staates befinden.

Das Prinzip der Nichtintervention, welches ohnehin in dem Munde so vieler Leute nicht anderes als eine leere Phrase ist, darf nicht davon abhalten, die Interessen der Unterthanen auch nach Außen zu vertreten. So ist es unserer Überzeugung nach ein Unrecht, wenn man ohne Rücksicht auf das Recht, welches die Katholiken auf die Freiheit des Papstes als des allgemeinen Oberhauptes der Kirche haben, es sogar schriftlich zu einem allerneuesten Völkerrechte erhebt, daß zu Gunsten des Papstes „unter keinerlei Umständen und in keinerlei Form“ eine Intervention stattfinden darf.

64. Frage: In welchem Verhältniß steht die Nationalität zur Staatenbildung?

Antwort: Um die Annexionspolitik einzelner Staaten zu beschönigen, hat man seine Zuflucht genommen, zu dem sog. Nationalitäts-Prinzip. Das ist das Thema, worüber der Fuchs des National-Liberalismus, seitdem er, wie Förg sagt, in die Kette gekrochen und auf's Predigen gegangen ist, sich nach Herzenslust ergeht. Nach der Ansicht des National-Liberalismus ist ein Staat, welcher mehrere Nationalitäten umfaßt, nicht mehr berechtigt zu existiren, und auch mehrere Staaten, welche zu derselben Nationalität gehören, dürfen nicht geduldet werden. Jede Nationalität hat vielmehr das Recht, sich von dem Staatsverbande, zu dem sie gehört,

loszulösen, falls in diesem Verbande eine andere Nationalität hauptsächlich vertreten ist. Es können auch zur Bildung eines neuen einheitlichen staatlichen Verbandes die Einzelstaaten vernichtet werden. Um dieses Ziel des National-Staates zu erreichen, ist jedes Mittel erlaubt: Verrath, Revolution, Annexion, Usurpation, Gift, Dolch — kurz Alles, mag es vom Standpunkte der gewöhnlichen Moral auch noch so verwerflich erscheinen.

Dieser Schwindel, der seit 1848 in so vielen Köpfen spukt, ist nun glücklicherweise kein deutsches Gewächs. Man hat ihn ähnlich den Moden, von Paris importirt, und ist dann allerdings mit einem gewaltigen Eifer, der einer besseren Sache würdig wäre, für denselben in ^{se} Zeug gegangen. Vor Allen waren es Garibaldi und Mazzini, Cavour und der dritte Napoleon, welche durch den Nationalitäts-Schwindel die politischen und revolutionären Leidenschaften weckten und dabei ihre Schäfchen zu scheeren suchten. Da es sich den genannten Herren hauptsächlich darum handelte, den Papst bei Seite zu schieben und das „einige Italien“ zu machen, so genügte dies allein schon den National-Liberalen aller Herren Länder, um von allen Rechtsgrund säzen absehen zu dürfen und diese ausländische Erfindung auf heimischen Boden zu verpflanzen und nach Kräften zu cultiviren. Obschon die National-Liberalen das Wort „Patriotismus“ fast bei jedem Sache, den sie sprechen, im Munde führen, schämen sie sich nicht, ein nichts weniger als deutsches Wort und noch dazu ein französisches als Parole auszugeben. Trotz allen Franzosenhasses sind französische Wörter, französische Orden und französisches Geld bei den National-Liberalen stets eine gesuchte Waare gewesen. Dies haben sowohl die „Briefe deutscher Bettel-Patrioten“ als auch die von deutschen Börsemännern mit Applaus aufgenommene französische Staatsanleihe hinlänglich bewiesen. Die National-Liberalen äfften auch darin die Franzosen getreulich nach, daß sie das Principe des National-Liberalismus wohl anerkannten, aber die Folgen dieses Princips, infoferne sie unbequem wurden, einfach bestritten. Das Nationalitäts-Principe passte Napoleon III., dem Vater dieser Erfindung, ganz gut, um nach Belgien hinüber zu schielen und in Italien sein Spiel zu treiben. Aber er wollte nichts von Nationalität wissen, sobald es sich darum handelte, das nicht französische Savoien und Nizza in die Tasche zu stecken, auf Elsaß und Lothringen zu verzichten. Ja, er scheute

sich nicht, den unglücklichen Maximilian dem Nationalitäts-Princip schursträts entgegen den Mexikanern aufzudrängen und preiszugeben. Auch die eigene Heimath Napoleon's, die Insel Corsika, und das Land der Kabylen sind durchaus nicht urfranzösisch.

Wie mit Frankreich so steht es mit Italien. Auch die Italia una ist eitel Schwindel, wie das ganze auf die Nationalität gebaute Princip. Es gibt zwar eine italienische Sprache, aber keine italienische Nation. Kein Land Europas, ja der Erde, ist so sehr der Spielball der verschiedenen Nationalitäten geworden, als Italien und kein Land ist von einer so gemischten Bevölkerung bewohnt, wie gerade dieses, wo die Griechen mit den Lateinern, die Phönizier mit den Galliern, die Deutschen mit den Spaniern und Mauren und noch so manche andere Völker bunt durcheinander gewürfelt sind. Während nun die National-Liberalen dem empörenden Rechtsbruch in Rom im Namen des Nationalitäten-Principes Hosannah zurufen, entblöden sie sich nicht, in Österreich die Herrschaft des Deutschthums über historisch berechtigte Völkerschaften anderer Sprachen zu üben und jedes Streben auf Erhaltung der Nationalität zu unterdrücken.

Und wie sieht es in Deutschland aus, wo der National-Verein den Nationalitäten-Schwindel ausbeutet? Das alte heilige römische Reich deutscher Nation, dem nur Geschichtsunkenntniß Schwäche vorwerfen kann, zählte vielerlei Sprachen und Stämme, Ober- und Nieder-Deutsche, Flamänder und Franzosen, Dänen und Polen, Böhmen und Italiener. Ja, der Kaiser nannte sich „allezeit Mehrer des Reiches“, und die Kirche betete in ihren Liturgien, Gott möge dem christlichen Kaiser alle barbarischen, d. h. ungläubigen Völker unterwerfen. Sogar der „deutsche Bund“, der 1866 zu Grabe ging, hatte noch mehrere Millionen Slaven, auch Italiener und Niedelländer unter seinen Angehörigen, und zwei auswärtige Könige, den holländischen wegen Limburg und Luxemburg, den dänischen wegen Holstein unter seinen Bundesfürsten. Und auch seit Proklamirung des neuen Kaiserreiches ist die Liebe und Anhänglichkeit der National-Liberalen an die Dänen in Schleswig-Holstein und an die Polen in Preußen, Posen und Schlesien, und an die Franzosen in Lothringen so groß, daß es ihnen nicht in den Sinn kommt, vorzuschlagen, das deutsche Reich solle auf diese Nationalitäten freiwillig verzichten. Besonders warm ist in das Herz des National-Liberalismus die eine

nicht deutsche Nationalität, die 512.160 Juden eingeschlossen. In den Schlachten des Culturfampfes und der Jubelfeier des Brillant-Feuerwerks-Patriotismus standen diese Orientalen stets in den vordersten Reihen, weniger freilich dann, wenn es sich darum handelte, bei Geldeanleihen den Patriotismus zu bekunden. So war es bei der Anleihe im Jahre 1870, als der Krieg ausbrach, so im Jahre 1876 bei der Eisenbahn-Anleihe.

Wir sehen hier wiederum, wie es mit der liberalen und vor Allem mit der national-liberalen Consequenz bestellt ist. Principien gelten so lange, als sie in den eigenen Kram passen. Der Zweck muß die Mittel der National-Liberalen heiligen. Und doch sollen die „Jesuiten“ die Erfinder dieses Satzes sein. Es ist zum Lachen. Wir sind durchaus nicht dafür, daß die Staaten streng nach der sprachlichen Nationalität abgegrenzt werden; denn des Krieges und der Zwietracht wäre vor Allem in den Grenzgebieten zwischen den einzelnen Nationalitäten niemals ein Ende. Nehmen wir z. B. den einen Fall, daß Alles, was italienisch heißt und spricht, ein Reich bilden wollte, so würden die Verwicklungen fast im ganzen südlichen Europa, in Frankreich, der Schweiz, Oesterreich, Griechenland, ja selbst in Asien ausbrechen. Ähnliche Verwicklungen müßte die von den National-Liberalen angestrebte Einigung aller deutschen Europäer oder die im Osten Europas spukende Idee des Pan-Slavismus im Norden und Osten Europas herbeiführen. Gar nicht wäre erst abzusehen, was in Städten oder Ortschaften geschehen würde, wo sich verschiedene Nationalitäten, wie z. B. in einzelnen Grenzbezirken oder gar in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, vollständig gemischt einander gegenüber stehen. Will man nicht den unheilvollsten Bürgerkriegen das Wort reden, dann müßte man eine neue Völkerwanderung decretiren. Doch wer soll bestimmen, welche Nationalität jedesmal auswandern soll?

65. Frage: Ist die katholische Kirche eine Feindin der Nationalität?

Antwort: Kein Vorwurf ist ungerechter als der, daß die katholische Kirche eine Feindin der Nationalität sei. Vielmehr steht es unumstößlich fest, daß Rom gerade alle Kräfte aufgeboten hat, um die Nationalitäten gegen die Wiederherstellung der Universal-Monarchie zu sichern. Während in der All-Einheit der vorchristlichen Welt-herrschaft die Nationalitäten zu Grunde gingen, hat die christliche Kirche dieselben sowohl bewahrt und fast mit Erfolg

gehütet. Und insbesondere ist es das Verdienst der katholischen Kirche, daß unsere deutschen Vorfahren es zu einer Nationalität gebracht haben, von deren Gütern wir noch zehren, insofern sie uns nicht in jüngster Zeit theilweise entschwunden sind.

Dort, wo das Heidenthum und die Häresie am Ruder waren, oder wo christliche Herrscher, wie Kaiser Friedrich II. dem Heidenthum in unkirchlichem Geiste wieder zuneigten, dort ging der Begriff der Nationalität verloren. Statt dessen machte sich das Streben geltend, Weltreiche zu stiften. In all diesen Staaten war es auch, wo der Grundsatz: „der Mensch geht im Staate auf, und der Staat ist nicht ein Abbild der Vorsehung, sondern die Vorsehung selbst“ gehegt und gepflegt, wenn nicht gar mit Gewalt durchgeführt wurde. Hier begrüßte man entweder wie im Osten des römischen Reiches den Kaiser als den Sohn des Himmels oder man errichtete ihm wie in Westen noch bei Lebzeiten Statuen (Caligula), wenn man ihn nicht als Herr und Gott anbetete, wie dies Domitian und Diocletian beanspruchten. Durch den nationalen Egoismus wurden alle Nationalitäten im Heidenthum unterdrückt. Das heidnische Rom versuchte es, einen neuen Tempel der Einigung aller Völker in seinem Pantheon zu bauen, wo alle Götter und Culte des Erdballes sich friedlich vereinigen sollten. Aber der Tempel der Einigung ward zu einem babylonischen Thurme noch größerer Weltverwirrung. Denn in dem wirren Durcheinander der verschiedenartigsten und entgegengesetzten Götter, Culte, Sitten und Ideen ging der Götterglaube des Alterthums zu Grunde und erstickte im höchsten Aberglauben und im höchsten Unglauben, während die sittlichen Gräuel aller heidnischen Culte, sonst eingeengt und isolirt durch nationale Schranken, wie ein entfesseltes Weltmeer den Erdball überströmt. Und in dieser allgemeinen Sündfluth ging das Alterthum zu Grabe. Mit dem Zerfall der Religiösität brach das Nationalbewußtsein und die Heldenkraft der Völker zusammen; und war es zusammengebrochen, wurden sie widerstandsunfähig eine Beute der Barbaren. So sank das üppige Babylon vor den Medern, das glaubenslose Griechenland vor den Römern, Rom vor den Gothen, das griechische Abendland vor den Türken.

Völlige Schrankenlosigkeit der Staatsgewalt nebst ungezügelter Rechtslosigkeit hat noch immer geherrscht, wo das Band des christlichen Glaubens dem nationalen Bande nicht zur Seite stand. Ein nationales Recht, ein nationales Streben,

sittenlosen Staaten nicht aufkommen. In den alten griechischen Republiken zur Zeit ihres Niederganges vertrieb die jeweils herrschende Partei ihre Gegner in die Verbannung unter dem Vorwande, dieselben seien Landesfeinde. Aehnlich zerrüttet auch in der Folgezeit jede Partei das Land, welche ihre Herrschaft nicht anders auszuüben wußte, als daß sie im Namen des Nationalitäts-Principes und des Patriotismus anklagte, Ausnahmegesetze erließ, verbannte und maßregelte, wo jemand es wagte, mit seinem Ja und Amen zu der herrschenden Tagesströmung zurückzuhalten. Die Folge davon ist stets gewesen, daß alle auf heidnischer und häretischer Grundlage geschaffenen Staaten aus der Geschichte verschwunden sind. Dagegen haben alle Diejenigen, welche vom Heidenthum unmittelbar in die katholische Kirche eintraten, wie die Franken, die Angelsachsen, die Alemannen, die Baiern u. a. am meisten ihre nationale Unabhängigkeit ausgeprägt und eine ganz neue Epoche in der Entwicklung der Menschheit begründet.

Wie Italien durch die Päpste gerettet wurde, so verdankt nach Gibbon Frankreich und nach Johannes von Müller Deutschland seine politische Existenz der christlichen Kirche. England von äußeren und inneren Fehden erschüttert und zehnfach gespalten, hätte nimmer den Ruhm ausgeprägtester Nationalität davongetragen, wenn die Grundlage seiner nationalen Größe — die magna charta — nicht durch den Einfluß der Kirche gelegt wäre. Auch Spanien hat seine Errettung aus der Vergewaltigung des Islams lediglich der glühenden Begeisterung seines christlichen Glaubens zu danken. Und wenn die östlichen Staaten des christlichen Abendlandes von den verheerenden Fluthen der Tartaren und Türken nicht verschlungen würden, so gebührt das Verdienst ihrer Bewahrung und Errettung aus so großer Bedrängniß keinem Anderen, als wiederum der Kirche, welche die Völker zum gegenseitigen Schutze ihres gefährdeten Glaubens und ihrer bedrohten Nationalität zusammenrief. So liegt in der Idee der christlichen Welt-Einheit zugleich die Existenz der Nationalitäten gehütet und geborgen. Keine einzige Nation ist durch die Annahme des Christenthums verloren gegangen. Vielmehr trug gerade die Bewahrung und Heilighaltung der Nationalitäten, die Achtung des geheiligten nationalen Erbes der Völker, der Kirche ihre siegreichen Triumphen über die Völker ein.

Sobald aber der Kirche die Treue gebrochen wurde und die einzelnen Nationalitäten sich loslösten von ihrer Fürheit

verschwand auch das einigende Band der christlichen Staatenfamilie. Vollständig isolirt und auf sich selbst beschränkt standen sie da, wenn sie nicht bald von den Wechselseitigkeiten großer politischer Katastrophen verschlungen wurden. Die lockenden Ideale der römischen Weltherrschaft, welche mit eiserner Faust Alles niederzuhalten sucht, machen sich wieder als wahre Staatsweisheit geltend. Und mit diesem Staatsidol, welches Nichts als vollberechtigt neben sich aufkommen lässt, tritt auch die Revolution auf, welche mit aller christlichen Ueberlieferung gebrochen hat und der Freiheit aller Nationalitäten den Krieg erklärt. Die Machtvergrößerung ist der einzige Rechtstitel des Staates; wie in den Tagen des Alterthums verfallen alle Interessen dem Altare des Vaterlandes. Und weil in dem Staate Alles aufgehen soll, und neben dem Rechte des Staates kein anderes göttliches oder menschliches Recht mehr Bestand hat, deshalb greift die Anarchie und das allgemeine Elend, um sich und als letzter Fluch der bösen That, die „stets Böses muß gebären“, tritt die Internationale auf. Sie ist der lebendige Ausdruck der zum Princip erhobenen Staatsvergötterung und des Abfalls von Christus. Indem sie gegen die Nationalität auf den Kampfplatz tritt, wüthet sie gegen das eigene Fleisch, dem sie ihre Entstehung verdankt. In den katholischen Völkern herrschte stets die glühendste Vaterlandsliebe; der ritterliche Geist des christlichen Alterthums ist ja weltbekannt. Eine Internationale in social-demokratischem Geiste ist auf katholischen Boden unmöglich, wenn auch hier gerade das Band, welches alle Nationen umschließt, das innigste und festeste ist.

Die Kirche ist es, welche das natürliche Recht und Gesetz des Menschen anerkennt und schützt. Die Kirche weiß, daß das Nationale zur Natur des Menschen gehört, daß es den Menschen eigenthümlich ist, sich an einander anzuschließen, den heimatlichen Boden zu lieben, die heimatlichen Laute zu schätzen, die natürliche Zuneigung zu den Landsleuten zu bewahren. Diese Liebe zu Heimath und Vaterland haf tet ähnlich im Menschenherzen, wie die Liebe zu den Eltern und Geschwistern. Der Patriotismus ist dem Christen eine religiöse Pflicht, eine Forderung des Gewissens. Der Christ liebt sein Vaterland in guten wie in schlechten Zeiten, er bemüht seinen Patriotismus nicht nach der „Politik des Erfolges“, sondern nach dem göttlichen Willen, wie er sich im vierten Gebote kundtut. Auf diese Weise wird die Kirche für die Nationalität in der

Schranken tritt, ebenso entschieden verwirft sie jede verkehrte Auffassung und alle Ueberschätzung der Nationalität. Die Kirche weiß, daß nicht blos die Gemeinsamkeit der Sprache, der Abstammung und des Wohnsitzes zur Nationalität gehört, sondern auch die Einheit in Recht und Religion. Die Einheit der Religion, dieselbe Geschichte, Gleichheit an Rechten, Ahnlichkeit der Sitten und Beschäftigung, Uebereinstimmung in den Meinungen, Zugehörigkeit zur nämlichen Dynastie ist, wie ein neuerer Schriftsteller sagt, ein hundertmal zäherer Kitt für ein Staatwesen, als daß Bedermann für Brod, Fleisch und Käse das nämliche Wort gebraucht. Schön und wahr sagt auch v. Moyn: „Als Sprachengemeinschaft aufgefaßt, des alten Rechts-Verbandes entkleidet, alles Glaubens-Inhaltes baar, auf das Band der Sprache allein beschränkt, wird diese moderne Nationalität zu einem bloßen Gedankendinge oder im besten Falle zu einer lächerlichen Fratze, unter der sich nur die engherzigste Spießbürgerei und Bornirtheit spreizt“.

Die Religion ist das Mittel, welches die friedliche Sammlung der Nationalitäten zur großen Völker-Einheit herbeiführen soll. Dieses innigste Band der Menschen schützt daher die Kirche nicht minder, wie die genannten natürlichen Bande der Nationalität. „Mit der Stiftung der Kirche“, sagt derselbe v. Moyn, „hat die Völkertrennung aufgehört. . . Ein gemeinsamer Vater aller Völker, der Stellvertreter Christi, wacht in Gemeinschaft mit seinen Brüdern, den Nachfolgern der Apostel unter der Eingebung des hl. Geistes über die unverfälschte Bewahrung und Auslegung des göttlichen Wortes. Jetzt steht über der Blutsgemeinschaft die Gemeinschaft der Taufgnade und der Kindschaft Gottes, über der Nationalsprache die Kirchensprache, über der Nationalsitte das christliche Lebensgesetz, über dem nationalen Rechte die canonische Satzung; und die christlichen Völker aller Farben und Sprachen bilden nicht nur eine große geistige Genossenschaft, sondern auch durch die Anerkennung eines alle ihre Staaten unter sich verbindenden gemeinsamen Rechtes, einen großen politischen Körper, dem nur die nicht-christlichen Völker als eigentliche Fremde, als die Barbaren im alten Sinne des Wortes gegenüberstehen“.

Für die Religion ist die Kirche an erster Stelle eingetreten. Daneben aber hat sie die anderen Eigenthümlichkeiten der Nationalität nach Kräften gewahrt. Als im Elsaß die deutsche Abstammung schon längst vergessen war, tönten noch auf den Paroys der katholischen Kirchen die deutschen Lauten

fort. Die Kirche hat sich nie zum Länderschächer und zur Unterdrückung der Nationalitäten verstanden. In der Kirche haben daher auch die verschiedensten Nationalitäten ihre sicherste Schutzwehr und die Mutter und Ernährerin ihres Daseins verehrt und gesunden. So glänzen denn auch in den Annalen der Kirche und in der Bewunderung der christlichen Welt berühmte Namen aller Nationen, große Heilige, Gelehrte, Helden und Künstler. Und für Vaterland, Ehre und Freiheit wußten die christlichen Helden nicht minder zu streiten und zu sterben wie die Heroen des christlichen Alterthums. Während diese aber nur zu kämpfen und zu sterben wußten für das irdische Vaterland, weihten die Helden der Christenheit Schwert und Leben nicht bloß dem Vaterlande, sondern auch den erhabenen Ideen der Einheit aller Nationen, dem Heile der Welt, der christlichen Gesittung und Civilisation. Mit Recht sagt Schiller: „Religion des Kreuzes! Nur du verknüpftest in einem Kranze der Demuth und Kraft doppelte Palme zugleich.“

Das ist die wunderbare Allseitigkeit der Kirche. Groß ist die Einheit in ihrer Universal-Monarchie, aber nicht minder groß ist die Mannigfaltigkeit ihres Verhältnisses zu den Nationalitäten. Während das Heidenthum der alten und neuen Zeitalter kalt, herzlos, ungerecht und gehässig gegen die einzelnen Nationalitäten ist, war die Kirche stets eine Freundin der Nationen und eine geschworene Feindin jeder irdischen Weltmonarchie. So hat die Kirche selbst gegenüber christlichen Kaisern die Weltmonarchie entschieden bekämpft und sie hat stets nicht bloß ihr eigenes Recht betont und vertreten, sondern auch das der anderen Rivalen des allmächtigen Staates, der Familie, der Corporationen und der Nationalitäten.

66. Frage: Darf der Staat die Nationalität unterdrücken?

Antwort: Wie die Kirche die Nationalität schirmt und als natürliche Unterlage ihrer Auferbauung benutzt, so hat auch der Staat die Nationalitäten, welche er in seinem Lande vorfindet, zu bewahren und heilig zu halten, oder sie doch wenigstens nicht zu unterdrücken. Es ist die Pflicht des Staates, die heimatliche Sprache seiner Untertanen, ihre Landessitten und Gebräuche, ja selbst die zu Recht bestehenden nationalen Verfassungen unangestastet zu lassen. Auch dort, wo es z. B. wegen der einheitlichen Leitung und Regierung eines Staates nicht anders geht, als

gibt, oder daß man gewisse Aenderungen in den Einrichtungen und Gebräuchen eines Landes zum Wohle des Ganzen vornimmt, so soll dies doch in weiser Festhaltung und möglichster Bewahrung der nationalen Elemente geschehen. Wenn sogar im Reiche des Uebernatürlichen und der Gnade die Rechte der Natur als unvergleichlich gelten, dann hat umso mehr der Staat, welcher doch gleichfalls nur dem Reiche des Natürlichen angehört, die natürlichen Elemente eines Volkes, wie Sprache, Sitten und Gebräuche, nach Kräften zu bewahren.

Es ist des Staates nicht minder unwürdig, wie des einzelnen Menschen, den sog. „Racenhafß“ zwischen einzelnen Nationalitäten und Volksstämmen zu predigen. Abgesehen von der stets verderblichen Selbstüberhebung, zu der die Abneigung und der Haß gegen andere Nationalitäten führt, ist es auch ein Frevel gegen eine unter Gottes Zulassung herbeigeführte natürliche Einrichtung in der menschlichen Gesellschaft. Der österreichische Diplomat, Freiherr v. Leditz erzählt, auf authentische Mittheilungen gestützt, in einem Briefe vom 26. Jänner 1855: „Der damalige preußische Bündestags-Gesandte Herr v. Bismarck habe dem französischen Gesandten, de Moustier in Berlin gesagt, Preußen müsse auf Österreich loschlagen und dasselbe bei dieser Gelegenheit vernichten; denn es sei ein alter Racenhafß seit der Zeit Karls des Großen.“ Einen solchen Racenhafß aber zu nähren und zu fördern, und über auswärtige Nationen sich nur in den wegwerfendsten Ausdrücken zu äußern, wie es seit einem Jahrzehnte in Deutschland besonders Mode geworden ist, das ist sittlich unerlaubt. Es ist durchaus verkehrt, wenn man meint, daß in dem gegenseitigen Abschluße der Völker ihre Lebensbedingung ruht. Gerade die Sonderung der Menschheit in einzelne Nationen ist ein Beweis für ihre Zusammengehörigkeit; denn diese Sonderung würde nicht stattfinden können, wenn nicht gewisse naturgemäße Berührungsgrenzen vorhanden wären. Es gibt nirgends in der Welt absolute Gegensätze; Vermittlung, allmäßliche Uebergänge herrschen überall. Wie der einzelne Mensch bei seiner Erziehung und Ausbildung auf seine Mitmenschen angewiesen ist, nach demselben Naturgesetze sind auch die Völker nicht aus und durch sich selbst, sondern nur durch die Berührung und den Verkehr mit den anderen Nationen groß geworden. Durch diese Berührung mit andern Völkern wurden erst die schlummernden Lebenskräfte geweckt

erst zur Entwicklung. So entstand erst die Größe ihrer Geschichte, die fortschreitende Entwicklung ihrer Bildung, der Stolz ihrer Vaterlandsliebe, der Heroismus ihrer bürgerlichen und patriotischen Tugenden. Alle Nationen hingegen, die sich gegen andere abschlossen, sind trotz aller scheinbaren Cultur zu Grunde gegangen. China war lange vor Europa civilisiert und doch steht seine jetzige Bildung auf einer sehr niedrigen Stufe. Die geistige Bildung des Chinesen ist nichts als eine gefirnißte Barbarei ohne Wissenschaft und Kunst, und in körperlicher Beziehung hat man den Chinesen mit Recht als den „Aschenbrödel unter den Völkern der Erde“ bezeichnet. Hinter „chinesischen Mauern“ ist kein Fortschritt möglich und die etwaige übertünchte Bildung und Gesittung wird früher oder später dem Zahne der Zeit zum Opfer fallen. Nur das hat Bestand, was auf dauerndem Fundamente aufgebaut ist. Nur dasjenige Volk sichert seine Fortdauer, welches frei von jedem Egoismus sich als Theil des großen Ganzen im Plane der göttlichen Weltordnung fühlt und demgemäß handelt.

Ist der Racenhaß verwerflich, sofern es sich um das Ausland handelt, so ist er noch um so verderblicher, wenn er gerichtet ist gegen einen Theil der Unterthanen des eigenen Staates. Was soll man nun aber dazu sagen, wenn sogar „Liberale“ (allerdings mit „Gänsefüßchen“) aus den „höheren Interessen der Humanität“ die Pflicht und das Recht ableiten, wonach der deutsche Staat allen nicht-deutsch-redenden Reichsbürgern die deutsche Sprache aufzwingen kann! „Wir sind es ihnen schuldig“, sagt Virchow in einer in Barmen gehaltenen Rede, „diese Quelle des Wissens und Erkennens zu eröffnen; denn was wir ihnen leisten, kann ihnen in der Muttersprache nicht geleistet werden; (!) wir aber bieten ihnen die Möglichkeit, nicht blos des geistigen und sittlichen, sondern auch des wissenschaftlichen Fortschrittes, was sie vergeblich von denen erwarten, die ihre Muttersprache sprechen.“ Speciell von den preußischen Polen wagte Virchow die Behauptung: „Die Gewalt der Eroberung ist vorläufig genug geübt, um jetzt die friedliche Gestaltung in Angriff zu nehmen. Dahin gehört aber auch, daß wir unsere Sprache wenigstens allen Bürgern unseres Vaterlandes zugänglich machen müssen. Wir sind es ihnen schuldig, die Quelle des Wissens und der Erkenntnis ihnen zugänglich zu machen.“ Würde es sich blos um ein „Zugänglich-Machen“ handeln, so hätten und haben die Polen

weil es ihnen für den Verkehr nützlich und nothwendig ist. Nach Birchow's Worten handelt es sich aber um eine gewaltsame Germanisirung. Es soll die deutsche Sprache den nicht-deutschen Unterthanen um der „Humanität“ willen zur Pflicht gemacht werden. Das ist aber hart und entspricht nicht den Rechten, welche ein Volk auf seine Nationalität hat, noch auch den Pflichten, welche ein Volk dem andern schuldet.

Dem Staate, welchem durch Krieg oder auf andere Weise sich eine Nationalität unterworfen hat, oder dieselbe in seinem Lande bereits vorfindet, rufen wir in's Gedächtniß die Worte Walter's: „Der glückliche Sieger möge immer eingedenk sein, daß er das Werk eines, wenn auch unvermeidlichen, doch immer harten Gesetzes ist, daß Dasjenige, was ihm aus dem Ueberwundenen hindernd entgegentritt, doch auf naturgemäßen und edlen Gefühlen und Beweggründen beruht, die mit Schonung und Geduld überwunden sein wollen, und daß das allein sichere Mittel dazu eine gerechte, wohlwollende und vertrauende Regierung ist.“

67. Frage: Welches ist das gebietende Element im Staate?

Antwort: Dem gehorchnenden und unterwürfigen Elemente im Staate steht das gebietende und regierende gegenüber. Diejenige Person, welche mit der höchsten Leitung des Staates betraut ist, nennen wir das Staatsoberhaupt. Dieses Oberhaupt heißt Souverän, wenn es keiner anderen höheren staatlichen Gewalt mehr unterworfen ist. Es gehört nothwendig zu jeder Vereinigung von Menschen, daß eine Autorität die Leitung derselben übernimmt. Bei allen jenen Vereinigungen, die in der menschlichen Natur selbst ihren Grund haben und somit eine göttliche Anordnung sind, wie die Familie und der Staat, haben diese Rechte der leitenden Autorität Gott zu ihrer Quelle. Jede staatliche Gewalt ist „von Gottes Gnaden“. Man muß jedoch den Ursprung der Gewalt und den Träger der Gewalt unterscheiden. Kann der einzelne Träger der Gewalt sein Recht auch nicht von Gott selbst herleiten, so ist doch die Staats-Gewalt selbst auf Gott allein zurückzuführen. Die Ansicht, wonach alle staatliche Gewalt in der Volksouveränität ihren Grund hat, ist verwerflich. Ebenso verwerflich ist die auf dieser Ansicht beruhende und in neuerer Zeit zur Anwendung gekommene allgemeine Volksabstimmung (suffrage universel). Absehn davon

dass diese Volksabstimmung häufig nur „gemacht“ wird (durch Bestechung) und deshalb sehr täuscht, hilft sie blos alte Rechte zerstören, nicht aber neue zu schaffen. Nicht vom Volke, bei welchem nach dieser Ansicht ursprünglich und kraft eigenen Rechtes die Gewalt ruhen soll, ist diese an die Obrigkeit übertragene Lehre Rousseau's vom Socialvertrage, auf welcher diese Ansicht beruht, eine irrite, sondern Gott, der höchste Regent und Machthaber, hat in den Staatsoberhäuptern Stellvertreter ernannt, welche die Pläne der göttlichen Weisheit und Vorsehung auf Erden sollen durchführen helfen. Nur als Diener und Werkzeuge Gottes haben die staatlichen Gewalten ein Recht. Deshalb ist auch jede Leugnung Gottes eine freiwillige Verzichtleistung auf die staatliche Gewalt und Autorität.

Sehr verschieden ist in den einzelnen Staaten die Staatsform, d. h. jene innere Einrichtung und Beschaffenheit der staatlichen Autorität, welche das Staatswesen leitet. Mit dem Ausdruck „Staatsform“ wird häufig gleichbedeutend gebraucht das Wort „Staatsverfassung“. Genauer versteht man unter der Verfassung die Grundsätze, welche bei der Regelung des Verhältnisses der obrigkeitlichen Gewalt zu den Unterthanen und bei Ausübung der staatlichen Autorität maßgebend sind. Unter „Staatsform“ versteht man dann das Resultat, welches aus der Anwendung der in der Staatsverfassung aufgestellten Grundsätze vorliegt.

Diese verschiedenen Staatsformen und Staatsverfassungen müssen wir uns jetzt klar machen.

68. Frage: Welche Staatsverfassungen unterscheidet man hauptsächlich?

Antwort: Unter den verschiedenen Verfassungen lassen sich hauptsächlich drei unterscheiden:

1. Die Monarchie. Hier ist die staatliche Gewalt vertreten in einer einzigen Person. Wird die staatliche Autorität von dem Fürsten ausschließlich zu seinem eigenen Vortheil und nicht zum Wohle des Ganzen benutzt, so nennt man sie Despotie oder Tyrannie. Dies ist aber nicht eine besondere Art von Verfassung, sondern nur eine Ausartung der Monarchie.

2. Die Republik. In dieser ist die staatliche Gewalt nicht einem Einzelnen anvertraut, sondern in die Hand einer Mehrheit von Personen gelegt. Man kann zwei Arten von

D e m o k r a t i e. In jener befindet sich die höchste Gewalt in den Händen einzelner vornehmerer Geschlechter oder des Adels. In dieser besitzt das ganze Volk die höchste Gewalt. Da es aber sowohl in der Aristokratie, wie in der Demokratie unmöglich ist, daß jeder Einzelne das Staatsruder lenkt, so muß ein Collegium von Vertretern gewählt werden, sei es aus der Mitte der Optimaten (Adelsgeschlechter) oder aus der Mitte des Volkes, damit ihm die Ausübung der höchsten Staatsgewalt übertragen werde. Mehr oder minder spitzt sich dann die Demokratie zur Aristokratie zu, indem man die geistig oder materiell hervorragenden Personen berücksichtigt und beiden Elementen, dem demokratischen und aristokratischen gesellt sich häufig das monarchische zu, indem man einen Präsidenten, wie in Frankreich und den vereinigten Staaten an die Spitze des ganzen Staatswesens stellt. Die Ausartung der Aristokratie nennt man die **O l i g a r c h i e**, wenn einige wenige Personen oder Familien aus der Reihe der Aristokraten die Herrschaft an sich reißen. Die Ausartung der Demokratie ist die **O d l o k r a t i e**, wenn der große Haufe, der sogenannte Pöbel, das Staatsregiment in Händen hat und mit Guillotine oder Petroleum, wie jüngst die Pariser Commune, seine Orgien feiert.

3. Die gemischte Verfassung. In dieser verbindet sich die erstgenannte Verfassung mit der zweiten, die Monarchie mit der Republik. Demgemäß hat man einen Unterschied zu machen zwischen der absoluten Monarchie, wo die republikanische Beimischung in der Staatregierung fehlt, und zwischen der beschränkten Monarchie, wo diese republikanische Beimischung vorhanden ist. Die Ausübung der Staatsgewalt Seitens des Fürsten kann beschränkt sein durch die Demokratie, die Vertretung des ganzen Volkes, allein. Dies ist dann das **Einkammerystem**. Oder es können außer den Vertretern des ganzen Volkes auch die Vornehmeren, die Optimaten oder Adelsgeschlechter besonders vertreten sein. So entsteht das **Zweikammer-System**. Die Vertreter des Adels nennt man dann die erste Kammer oder auch **Herrenhaus** (Paiskammer) und die Vertretung des Volkes die zweite Kammer oder **Abgeordnetenhaus**.

69 Frage: In welcher Weise kann die Vertretung des Volkes bei der gemischten Verfassung geschehen?

Antwort: Die Vertretung des Volkes kann stattfinden,

indem nach Köpfen in fast abgegrenzten Wahlbezirken die Wahl vollzogen wird. Die erstere Verfassung nennt man die monarchisch-ständische Verfassung, die letztere die monarchisch-demokratische. Bei letzterer, die augenblicklich mehr verbreitet ist, als erstere, geht man von der demokratischen Betonung der Gleichheit aller aus. Dahlmann hat aber Recht, wenn er sagt: „Als gleichartige Masse zeigt sich das Volk blos im verußlosen Pöbel.“ Bei der Wahl nach Köpfen ist es rein zufällig, wenn unter den Abgeordneten die verschiedenen Interessen des Handels, der Fabrikation, der Landwirthschaft, der Handwerke, des Gelehrtenstandes, der Rechtswissenschaften hinreichende Vertretung erhalten. Die Gefahr liegt sehr nahe und tritt auch häufig genug zu Tage, daß ein großer Theil der Volksvertreter über Dinge beräth und beschließt, von denen sie blutwenig verstehen. Kann auch diese Gefahr bei einer monarchisch-ständischen Verfassung eintreten, so wird es doch nicht in dem Maße geschehen, wie bei einer monarchisch-demokratischen. Wir geben demnach jener monarchisch-ständischen Verfassung, worin das Volk für die Wahlen nach den wichtigsten Gruppen der Berufs- und Lebensweise eingetheilt wird, entschieden den Vorzug. Einerseits findet nämlich unter den Wählern eine Gemeinschaft der Anschauung und der Interessen statt und andererseits darf auch viel mehr ein gesundes und unabhängiges Urtheil über die Tüchtigkeit der Candidaten vorausgesetzt werden. Dieses System der Volksvertretung, welches wenig oder gar nicht eingeführt worden, ist offenbar jener Weg, welchen der Parlamentarismus beschreiten muß, soll einmal den vielfachen Auswüchsen des jetzigen Systems gründlich abgeholfen werden.

Jeder Nothbehelf, den man an Stelle der ständischen Verfassung dadurch gesetzt hat, daß man den Census, die Höhe der Steuern berücksichtigt, wird von Trendelenburg mit Recht als sehr zweifelhaft bezeichnet; denn „nach der allgemeinen Erfahrung hielt dieser Nothbehelf in der Bewegung der Dinge nicht Stand, weil dem Unterschiede nach dem Census ein tieferer ethischer Unterschied gebracht“. Wer weiß nicht, in wessen Händen häufig die Güter dieser Erde aufgespeichert sind, und wo sich kümmerliches Dasein, ja selbst die bitterste Noth und Armut zu Tische gebeten haben? Würde man gar manchen Wähler der ersten Classe auf sein Gewissen examiniren, wie viel Schweiß und Thränen der Armen an seinem Vermögen kosten. Daum, und ich will für seine

Person allein als Wähler der ersten Classe figurirt, an moralischer Tüchtigkeit und an Bürgertugend tief unter dem letzten Wähler der dritten Classe stehen. Hiermit kommen wir auf die verschiedenen Arten des Wahlsystems zu sprechen.

Es kann directe und indirecte Wahlen geben. Bei ersteren werden die Vertreter selbst vom Volke gewählt; bei letzteren werden von den einzelnen Bürgern die Wahlmänner gewählt. Diese haben die Wahl der eigentlichen Volksvertreter vorzunehmen. Da die directe Wahl viel unabhängiger ist, wie die indirecte, zumal wenn die Abstimmung keine öffentliche, sondern eine geheime ist (am besten wie in Frankreich durch Stimenzettel, die in staatlicherseits gelieferten Briefcouverts verschlossen sind,) so müssen wir dieser directen Wahl entschieden den Vorzug geben.

Eine besondere Art der Verfassung und in der Gegenwart in Europa eine der verbreitetsten ist die monarchisch-constitutionelle, deren Begründer Montesquieu ist. Mit dieser Verfassung müssen wir uns in einigen besonderen Fragen beschäftigen.

70. Frage: Was versteht man unter der Constitution eines Staates?

Antwort: „Constitution“ oder „Verfassung“ im ursprünglichen Sinne ist die Gesamtheit aller jener Grundsätze, welche in dem staatlichen Leben, in den Sitten und Gebräuchen, in den religiösen und politischen Ueberlieferungen einer Nation als heilig und unverbrüchlich geachtet und gewahrt werden. Es ist nicht erst nothwendig, daß diese Grundsätze schriftlich aufgezeichnet werden. Häufig genug geht gerade dasjenige, was durch das Gedächtniß überliefert und fort gepflanzt wird, viel mehr in das Fleisch und Blut der Nation über als das, was nur dem todten Buchstaben anvertraut wird. Es ist auch, wie Walter sagt, nicht das Wesentliche, daß das Gesetz auf dem Papiere steht, sondern daß es geübt wird. Ein Staat kann daher vollkommen gut constituitirt sein, ohne daß ein Wort über seine Verfassung geschrieben ist. Ja es ist ein Zeichen der Gesundheit und des Wohlbefindens, wenn ein Volk der Scriptur gar nicht bedarf.

In unserem papierenen Zeitalter, wo die Bureaucratie Alles beherrscht und das Recht in die Grenzen von Titeln und Paragraphen gebannt ist, reicht freilich eine dem Gedächtniß überlieferte und im Leben durchgeföhrte Verfassung viel-

schriftlich einkommen, um sich über ihre eigene Verfassung klar zu werden, und die Antwort des Monarchen ist gleichfalls eine schriftliche. Mit anderen Worten: das Verhältnis zwischen Fürst und Volk ist nicht mehr ein so inniges, wie es der Idee nach sein soll. Selbstsucht und Misstrauen, diese bittersten Feinde staatlichen Lebens, machen sich nicht selten auf beiden Seiten geltend und dadurch wird die Harmonie gestört.

Die Folge dieses gegenseitigen Misstrauens ist häufig gewesen, daß das Volk einen verkehrten, oft geradezu verderblichen Weg einschlug, indem es sich, wie dies in Frankreich am Ende des vorigen Jahrhunderts geschah, über den Monarchen hinwegsetzte und ohne seinen Willen die Constitution beschloß. Dieses selbständige Vorgehen der Nation, ohne Uebereinstimmung mit dem Fürsten setzt, wie sogar Hegel sagt, voraus, „daß vorher keine Verfassung vorhanden, sondern ein bloßer atomistischer Haufe von Individuen beisammen sei“. Wo es zwischen dem Fürsten und dem Volke an dem nothwendigen Vertrauen fehlt, kann es niemals ein segenbringendes Staatswesen geben. Zuweilen hat man auch, in Folge dieses Misstrauens die königliche Gewalt selbst in dem beschränkt, was nothwendig zu ihrer gerechten und wohlthätigen Wirksamkeit gehört. Nicht minder verkehrt ist, wenn man die Verfassung eines andern Staates einfach abschreibt, und sie im eigenen Lande durchzuführen sucht. Es hat dann den Anschein, als ob die Menschen und Staaten nach dem todten Buchstaben der Verfassung zugeschnitten werden sollen, während doch die Verfassung für die Bürger bestimmt ist und nicht diese für die Verfassung. Auch sieht dieses mechanische Vorgehen bei Einführung einer neuen Verfassung ganz danach aus, als ob die Grundsätze für das Verhältnis zwischen Fürst und Volk wie „gebratene Tauben“ plötzlich aus der Luft fallen oder Autochtonen aus der Erde herauswachsen könnten.

Die Verfassungen werden demnach nicht erst „gemacht“, sondern es ist geradezu ein Fehler, wenn sie den Stempel des „Gemachten“ an sich tragen. Wenn die Verfassungen gut sein und nicht blos zerstören und umstürzen sollen, müssen sie auf bereits Gegebenem und Bewährtem aufbauen. Die Wahrheit und das Recht sind auch für die Staatsverfassungen nicht dem Wechsel der Zeiten unterworfen. Es gibt Grundsätze, welche im staatlichen Leben für alle Zeiten Geltung haben. Daher ist es auch, im Grunde genommen, unrichtig, wenn man blos

solche Staaten als „constitutionelle“ bezeichnet, welche bestimmte nach Titel und Paragraphen schriftlich abgefaßte Verfassungs-urkunden haben.

Ist es eine Forderung des Freiheitsgefühls und der fortschreitenden Entwicklung eines Volkes, daß die staatliche Autorität und ihr Verhältniß zum Volke genauer bestimmt und abgegrenzt werde, so darf diese neue schriftliche Constitution nicht derartig in das staatliche Leben einschneiden, daß auch das Gesunde und Kräftige zugleich mit den Krebsschäden aus früherer Zeit beseitigt wird. Es soll die Verfassung nur eine Entfernung des frankhaften Stoffes und der schadhaften Theile, eine Veränderung und Verbesserung des Mangelhaften, nicht aber eine Umstürzung alles Ueberlieferten sein. Der Begriff von Verfassung ist ganz verloren gegangen, wenn eine Constitution auf die andere folgt und der papierene Charakter derselben somit deutlich zu Tage tritt. Nicht minder schlimm, wie der ewige Wechsel der Constitution ist auch die Streichung oder Veränderung einzelner Verfassungs-Paragraphen aus bloßen Parteirücksichten.

Alle diejenigen politischen Parteien, welche ihre Staatsklugheit allein in der Entdeckung neuer oder in der totalen Veränderung alter Staatsverfassungen zu beweisen suchen, haben in kurzer Zeit abgewirthschaftet. Nur, wo man das historische Recht anerkennt, wie dies in England und im alten Rom der Fall war, gibt es eine Verfassung, die sich bewährt und dem Staatswesen für Jahrhunderte Lebendigkeit und Dauer verleiht.

71. Frage: Worin besteht die monarchisch-constitutionelle Verfassung?

Antwort: Die monarchisch-constitutionelle Verfassung unterscheidet sich äußerlich nicht von der beschränkt monarchischen Verfassung. Ihre besondere Eigenthümlichkeit ist das Princip von der „Trennung der Gewalten.“ Montesquieu, der Erfinder dieses Principes, hatte dasselbe der englischen Verfassung entlehnt, worin gleichfalls zwischen den staatlichen Gewalten eine Theilung der Rechte stattfindet. Nach der Lehre Montesquiou's wurden aber die Grundsätze der englischen Verfassung umgestaltet, und es entwickelte sich daraus der moderne Constitutionalismus. Unter Zugrundelegung eines geschriebenen Fundamentalvertrages (Constitution, charte) zwischen Volk und Könige wird diesem die Executive oder

vollziehende Gewalt (also z. B. die Entscheidung über Krieg und Frieden) zugestanden. Den Volksvertretern dagegen, die aus zwei Gliedern, der Pairskammer und der Deputirtenkammer bestehen, wird die gesetzgebende Gewalt eingeräumt. Sollen die von beiden Kammern beschlossenen Gesetze Gültigkeit haben, so müssen sie von dem Monarchen bestätigt und publicirt werden. In den meisten Fällen geht auch der Gesetzentwurf, wie er in den Kammern berathen werden soll, von den Monarchen aus. Die Minister als die Vertreter des Königs, müssen ihn sowohl wie das allerhöchst bestätigte Gesetz gegenzeichnen. Die dritte staatliche Gewalt, die richterliche oder entscheidende ist gebunden an das von den beiden anderen Gewalten ausgehende Gesetz,

Die Trennung der Gewalten hat den Zweck, daß sich die beiden Gewalten, der Monarch und die Vertreter des Volkes gegenseitig controliren. Ein Factor soll durch den andern in seiner einseitigen Action gehemmt und dadurch alle in einer Sphäre gehalten und jedem Missbrauch der Gewalt vorgebeugt werden. Zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes zwischen Fürst und Volk controlirt das Herrenhaus (in Frankreich, wo das monarchische Princip freilich fehlt, der Senat) das Abgeordnetenhaus.

Wie sich die beiden Kammern gegenseitig beschränken und andererseits auch durch den Monarchen beschränkt werden, so ist dieser auch selbst beschränkt, indem er seine Vertreter, die Minister, aus der Majorität der Kammern nehmen soll, und die Minister außerdem der Kammer für ihre Maßnahmen verantwortlich sind. Über diese Forderung der Minister-Verantwortlichkeit sezen sich manche Fürsten, wohl hinweg. In Preußen ist diese Forderung des Liberalismus seit Einführung der Constitution ein frommer Wunsch geblieben. Anderswo wie in England bringt der Fürst seine Privatananschauung den Wünschen der Kammer-Majorität zum Opfer. So hatte sich auf Grund dieses constitutionellen Principles auch König Albert von Sachsen genöthigt gesehen, die von beiden Häusern beschlossenen Kirchengesetze zu bestätigen, obwohl er ihnen persönlich jedenfalls ebenso wenig zugethan ist, wie sein Bruder Prinz Georg, der seiner Stellung zu diesen Gesetzen mit anerkennungswertem Mannesmuthe in der ersten Kammer offen Ausdruck gab.

Obwohl der Monarch nach den Grundsätzen der con-

Bezug auf die Gesetzgebung anbequemen soll, so soll doch die Person des Monarchen stets den Volksvertretern nicht minder wie allen anderen Bürgern als geheiligt und unverantwortlich gelten. Als ruhendes Centrum soll sie in dem Conflitte der Parteibewegungen die vermittelnde Macht bilden. Der Liberalismus freilich hat auch in diesem Puncte, wie in allen anderen politischen Fragen sich nach dem Princip der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit gerichtet. Danach stets handelnd, was und wie es ihm passte und Vortheil brachte, hat er gegen das Princip des Constitutionalismus die Prosa des Königs in die Leidenschaft der Debatte hineingezogen, um dieselbe entweder anzugreifen oder sich hinter derselben zu verschanzen. Das Eine wie das Andere ist verwerflich. Noch schlimmer ist, wenn man sich sogar zu Schritten herbeigelassen hat, wie Steuerverweigerung, Aufkündigung jeglichen Gehorsames u. dgl., die jede Constitution über den Haufen werfen.

72. Frage: Worin zeigt sich die Mängelhaftigkeit des Constitutionalismus?

Antwort: Der Constitutionalismus hat einen doppelten Fehler. Er ist mangelhaft in seiner Quelle und mangelhaft in seinen Folgen.

Die Quelle, welcher der Constitutionalismus entsprungen ist, ist der reinst Egoismus und das Misstrauen zwischen dem Volke und seinem Monarchen. Der Egoismus haftet freilich der menschlichen Natur seit dem Falle Adams an und ist von jeher die Wurzel alles Nebels gewesen. Deshalb darf man sich nicht wundern, wenn dieses Erbübel der menschlichen Natur sich häufig genug auch auf dem Throne festsetzt und Kronen und Zepter in seine Gewalt bekommen hat. Es ist aber traurig, daß man jedem Fürsten schon deshalb mit Misstrauen entgegenkommt, weil er eben Fürst ist, und daß man in jedem Falle der äußerer Schranke bedarf, um der Wirksamkeit des Monarchen Bügel anzulegen. Wie viel Gutes könnte häufig ein edel denkender und für das Wohl aller seiner Unterthanen begeisterter Fürst leisten, wenn er nicht durch die Fesseln des Constitutionalismus beengt wäre.

Wie die Quelle so sind auch die Folgen des Constitutionalismus sehr mangelhaft. Es ist durchaus nicht der Fall, daß die gegenseitige Controle der Gewalten stets zum Heile des Staates ausschlägt. Vielmehr ist gerade durch den Con-

wie durch irgend eine andere Verfassung. Das Minutenregiment des Absolutismus und der Thiranee ist oft weniger drückend gewesen, als die Fesseln, welche Kammer-Majoritäten einem großen Theile der Bevölkerung aufgelegt haben. Häufig genug haben die Majoritäten die Regierung zu Schritten getrieben, vor denen sich diese allein wahrscheinlich entsezt haben würde. Was der Monarch allein schwerlich zum Gesetze erhoben hätte, das haben „liberal“ sich nennende Kammer-Majoritäten durchgesetzt. Indem man das Volk wie ein vom Staats-Mechanismus bewegtes Puppentheater betrachtete und behandelte, wußte man den Fürsten durch Einflüsterungen und falsche Vorstreuungen, ja nicht selten durch offene Drohungen den Zwecken einer gewissen Partei dienstbar und gefügig zu machen. Andererseits hat es auch manche dem modernen Staats-Gözen huldigende Regierung verstanden, trotz Volksvertretung und Pairskammer ihren Willen durchzusetzen. So manche Kammern haben sich schon entgegen ihrer bessern Erkenntniß und den von ihnen so laut ausposaunten Principien der Freiheit sich vor dem Willen der Regierung gebeugt und ihr Ja und Amen gesagt zu Dingen, um deren willen sie sich in des Kämmerlein Stille mit Schamröthe bedecken müßten. Wo der Staats-Mechanismus Alles machen soll und von seiner Wagschale Alles abhängt, da ist auch Alles möglich. Eine Regierung, die einen energischen Willen hat, kann allem Constitutionalismus zum Trotz diesen ihren Willen auch durchsetzen. Für das Abgeordnetenhaus kann die ganze Maschinerie des Bürokratenthums in Bewegung gesetzt werden, um günstige Wahlen zu erzielen. Was die ministerielle Wahlkreis-Garantie leisten kann, hat man jüngst in Baiern gesehen, und auch anderswo weiß man davon ein Lied zu singen, wie Wahlbezirke gemacht werden und welchen Einfluß Landräthe, Bezirkshauptleute, Bürgermeister, Polizisten und Gensdarmen auf die Wahl ausüben.

So viel steht fest, daß es eitele Thorheit ist, wenn man von dem Constitutionalismus allein das Heil für den Staat erwartet.

73. Frage: Unter welcher Bedingung kann der Constitutionalismus dem Staaate zum Segen gereichen?

Antwort: Die monarchisch-constitutionelle Verfassung kann wie jede andere beschränkt monarchische Verfassung dem Staaate zum Heile gereichen wenn die regierenden Factoren erfüllt

diesen Haupttugenden eines Regenten. Hat die „Trennung der Gewalten“ nicht den Zweck einer bloßen Controle, deren Quelle Misstrauen und Egoismus sind, sondern dient sie zur gegenseitigen Hülfeleistung und Unterstützung, dann kann sich der Constitutionalismus sehr wohlthätig erweisen. Wenn selbst der in Glaubens- und Sittenlehren mit Unfehlbarkeit ausgerüstete Lehrer der Kirche, der Papst, es niemals verschmäht, in religiösen Fragen sich bei den Cardinälen oder den Bischöfen und ausgezeichneten Theologen Rath zu erholen, dann wird es auch ein edel denkender Monarch mit Freuden begrüßen, wenn ihm bei der schwierigen Verwaltung seines Amtes in Bezug auf die Gesetzgebung Männer zur Seite stehen, denen das Wohl des Vaterlandes wahrhaft am Herzen liegt. In einem Staate, wo der Monarch sowohl wie die Vertreter des Volkes nur das Beste aller Bürger des Staates ersteben, wo diesen beiden Gewalten als das höchste Gesetz gilt die Sorge, daß im ganzen Vaterlande Glaube und Gottesfurcht, Treue und Einigkeit, Ordnung und Gerechtigkeit immerdar wachsen und zunehmen, dort wird die constitutionelle Verfassung von großem Nutzen sein.

In dem Staate, wo die beiden regierenden Gewalten in der Sorge für das Wohl des Vaterlandes miteinander Hand in Hand gehen, ist eine Bürgschaft gegeben, daß nur solche Staatsgesetze zu Stande kommen, welche den Bedürfnissen des Volkes und des Staates entsprechen, welche nicht zum Nutzen der einen Partei und zur Unterdrückung der andern dienen, sondern in der That nach Kräften Allen Alles werden. Es steht somit fest, daß durch die constitutionelle Verfassung ein Staat gut regiert werden kann. Da das Volk auf den einen Theil der Regierung, den Monarchen, keinen besonderen Einfluß ausüben kann, so kommt es vor Allem darauf an, daß die Vertreter des Volkes Männer ohne Selbstsucht und Parteileidenschaft sind, welcher mit voller Entschiedenheit und aufrichtiger Wärme ohne Aussicht auf einen andern Lohn als den des guten Gewissens die eigene Person der guten Sache opfern und für Wahrheit, Freiheit und Recht in die Schranken treten. Solche Männer, welche unbeirrt und ohne Furcht zu den Ministerbühnen emporzuschauen wagen, und sich auch nach unten hin weder durch des „Pöbels Geschrei“, noch durch das Urtheil „rasender Thoren“ aus der Fassung bringen lassen, Männer im Rathе der Volks-

preußischen Landtage in sich vereinigt, werden auch stets das Wohl des Vaterlandes und aller seiner Bürger begründen und fördern helfen.

Deshalb ergeht an jeden Staatsbürger die ernste Mahnung, mit aller Gewissenhaftigkeit und vollem Ernst die Gesinnung und Charakterstärke jener Männer zu prüfen, denen er bei Wahlen für die Volksvertretung seine Stimme gibt. Es kommt viel, ja Alles darauf, welchen Grad von Überzeugungstreue und Gerechtigkeitsliebe diese Männer der Wahl besitzen, damit der Constitutionalismus zum Wohle des Vaterlandes gereiche.



Inhaltsverzeichniß.

	Seite
1. Frage. Warum nennen wir dies Büchlein einen politischen Katechismus?	5
2. " Was verstehen wir unter „Politik“?	5
3. " Spielt in der Welt die Politik denn wirklich eine so große Rolle?	5
4. " Wie ist es mit der heutigen Politik im Großen u. Ganzen bestellt?	6
5. " Welchen Zweck verfolgt der politische Katechismus?	7
6. " Aus welchen Quellen schöpft der politische Katechismus?	8
7. " Wietheilen wir den politischen Katechismus ein?	9

Erster Theil.

Vom Staate.

I. Abschnitt.

Von dem Wesen und der Bedeutung des Staates.

8. Frage. Wie macht der Staat im täglichen Leben sich uns bemerkbar?	10
9. " Was bedeutet das Wort „Staat“?	14
10. " Welche verschiedenen Ansichten gibt es über den Staat?	16
11. " Welches sind die falschen Grundsätze des modernen Staates?	17
12. " Weshalb sind diese Ansichten des modernen Staates verwerflich?	18
13. " Welche Seelen-Verwandtschaft besteht zwischen dem modernen Staats-Liberalismus und dem Socialismus?	21
14. " Welches sind die Lehren des socialistischen Zukunfts-Staates?	22
15. " Warum sind die Lehren des Socialismus zu verwirren?	25
16. " Wo ist die Frage wegen der Ungleichheit des Eigenthums allein richtig gelöst?	28
17. " Welche Mittel schlägt der Liberalismus zur Lösung der sozialen Frage vor?	32
18. " Welche Mittel sind zur Lösung der sozialen Frage vom wissenschaftlichen und vom christlichen Standpunkte aus zu empfehlen?	35
19. " Was verstehen wir unter einem christlichen Staat?	39

II. Abschnitt.

Vom Ursprunge des Staates.

20. Frage. Wer hat den Staat gegründet?	41
21. " Was ist von der Anicht Rousseau's zu halten, wonach der Staat durch „Vertrag“ entstanden sein soll?	43
22. " Was lehrt der christl. Standpunkt über den Ursprung des Staates?	45
23. " In welcher Weise haben sich die Staaten weiter entwickelt?	47
24. " In welchem Verhältnisse stehen Familie, Staat und Kirche?	48
25. " Ist der Staat nicht doch mehr Menschenwerk als Gotteswerk?	50
26. " Wem verdankt jede Staatsgewalt ihr Ansehen?	51

III. Abschnitt.

Von dem Zwecke und der Aufgabe des Staates.

27. Frage. Hat der Staat auch einen bestimmten Zweck?	53
28. " Welches ist der Zweck des Staates?	55
29. " Welches ist die nächste und unmittelbarste Aufgabe des Staates?	57
30. " Welche Pflichten legt die Rechtsordnung dem Staat auf?	59
31. " Welches ist die Aufgabe des Staates bei der Gesetzgebung?	60
32. " In welcher Weise hat der Staat die Rechte aller seiner Unter-	

34.	Frage. Welche Aufgabe hat die richterliche und entscheidende Gewalt des Staates?	72
35.	" Welches ist die entferntere oder mittelbare Aufgabe des Staates?	78
36.	" Worin besteht der Wohlfahrtszweck des Staates?	78
37.	" Welche Pflichten hat der Staat um d. Wohlfahrtszw. willen zu erfüllen?	80
38.	" Welche Pflichten erwachsen dem Staate aus der Sorge für den äußeren Frieden?	80
39.	" Wie hat der Staat für den inneren Frieden zu sorgen?	82
40.	" In welcher Weise hat der Staat noch besonders für die Wohlfahrt seiner Unterthanen zu sorgen?	84
41.	" Vor welchen zwei Uebeln hat sich der Staat bei Erstrebung des Wohlfahrtszweckes besonders zu hüten?	81
42.	" In welchem Verhältniß steht der Wohlfahrtszweck des Staates zum Rechtszweck?	91
43.	" Welches ist die Ansicht der modernen Politiker über den Zweck des Staates?	94

IV. Abschnitt.

Die Rechte des Staates.

44.	Frage. Was ist Recht?	96
45.	" Woher hat das Recht seinen Namen?	98
46.	" Wodurch wird die Ordnung in der moralischen Welt aufrecht erhalten?	99
47.	" Was ist das Gewissen?	99
48.	" Wer hat das Rechtsgefühl und das Gewissen den Menschen nicht eingepflanzt?	100
49.	" Wer ist der Urheber des Rechtsgefühls und des Gewissens?	102
50.	" Warum muß Gott die letzte Quelle alles Rechtes sein?	102
51.	" Ist der Staat nicht die Quelle alles Rechtes?	104
52.	" Warum kann der Staat nicht die Quelle alles Rechtes sein?	105
53.	" Ist der Staat bei dem Rechte gar nicht betheiligt?	106
54.	" Welche andere Rechte gibt es neben dem göttlichen?	108
55.	" In welchem Verhältniß stehen Recht und Moral nach liberalen Grundsätzen?	111
56.	" Was verstehen wir unter Machiavellismus?	111
57.	" Weshalb ist das Recht von der Moral nicht zu trennen?	113
58.	" Welches ist das Verhältniß zwischen Recht und Moral nach christlichen Grundsätzen?	118
59.	" Welche Rechte hat der Staat im Einzelnen auszuüben?	120
60.	" Sind die Rechte des Staates unbegränzt?	123
61.	" Wozu führt die Verwechslung von Recht und Gesetz?	124

V. Abschnitt.

Die Bestandtheile des Staates.

62.	Frage. Welche Bestandtheile haben wir im Staate zu unterscheiden?	125
63.	" Welche Stellung nimmt das Volk im Staate ein?	125
64.	" In welchem Verhältnisse steht die Nationalität zur Staatenbildung?	126
65.	" Ist die katholische Kirche eine Feindin der Nationalität?	129
66.	" Darf der Staat die Nationalität unterdrücken?	134
67.	" Welches ist das gebietende Element im Staate?	137
68.	" Welche Staatsverfassungen unterscheidet man hauptsächlich?	138
69.	" In welcher Weise kann die Vertretung des Volkes bei gewissen Verfassungen geschehen?	139
70.	" Was versteht man unter der Constitution eines Staates?	141
71.	" Worin besteht die monarchisch-constitutionelle Verfassung?	143
72.	" Worin zeigt sich die Mängelhaftigkeit des Constitutionalismus?	145
73.	" Unter welcher Bedingung kann der Constitutionalismus dem Staate zum Nutzen gereichen?	146

Gruß für Johanna von
Logen Lohhoff von und der
Lotte

BIBLIOTEKA KÓRNICKA

139218
139219